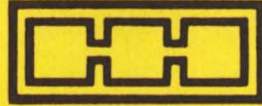


1980 -06- 27



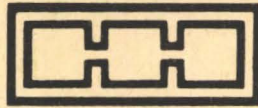
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und
Forschung über die Erfahrungen, die bei der Durchführung
des Universitäts-Organisationsgesetzes gemacht wurden

gemäß der EntschlieÙung des Nationalrates
vom 12. Dezember 1979

1. Teil

Wien 1980



Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und
Forschung über die Erfahrungen, die bei der Durchführung
des Universitäts-Organisationsgesetzes gemacht wurden

gemäß der EntschlieÙung des Nationalrates
vom 12. Dezember 1979

1. Teil

Wien 1980

Eigentümer und Herausgeber: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Wolf Frühauf. Alle 1014 Wien, Minoritenplatz 5.

Druck: Gutenberg, Wiener Neustadt.
Alle Rechte vorbehalten. Auszugsweiser Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. DURCH DAS UOG DEM BUNDESMINISTER UND DEN UNIVERSITÄTEN GESTELLTE AUFGABEN

2. VERFAHRENSWEISE - EINLEITUNG

3. CHRONOLOGIE DER DURCHFÜHRUNG UND ÜBERLEITUNG

3.1. Die bisherigen Maßnahmen

3.2. Was noch nicht durchgeführt bzw. übergeleitet ist

4. IM BESONDEREN DIE RECHTLICHE DURCHFÜHRUNG

4.1. Durchführungsverordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (provisorische Geschäftsordnung)

4.2. Durchführungserlässe

4.3. Rechtsprechung der Höchstgerichte

4.4. Für die Durchführung relevante aufsichtsbehördliche Verfahren

4.5. Rechtsauskünfte durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

4.6. UOG-Novelle

5. DIE ENTWICKLUNG DER UNIVERSITÄTEN UNTER DER GELTUNG DES UOG

5.1. Zahl der studierenden Inländer und Ausländer

5.2. Absolventen, Berufseingliederung von Hochschulabgängern

5.3. Studienförderung und Sozialmaßnahmen

5.4. Studienreform 1975 bis 1980

5.5. Weiterführung der Studienreform

5.6. Personal, Raum, Budget

6. ERFAHRUNGEN IN BEZUG AUF EINZELNE DURCH DAS UOG REFORMIERTE FRAGENBEREICHE

6.1. Die für eine Äußerung dazu in Betracht kommenden Stellen

6.1.1. Vorbemerkung

6.1.2. Die für eine Äußerung in Betracht kommenden Stellen im einzelnen

6.2. Die dafür in Betracht kommenden Fragenbereiche

6.2.1. Vorbemerkung

6.2.2. Erfahrungen im einzelnen

6.2.2.1. Rechtsfähigkeit der Institute und der besonderen Universitätseinrichtungen (§ 2)

6.2.2.2. Budget- und Dienstpostenplanerstellung (§ 4)

6.2.2.3. Aufsichtsführung (§ 5)

6.2.2.4. Zuständigkeit der Studienkommissionen in Studienangelegenheiten (§ 7 Abs.2 und 3)

6.2.2.5. Säumnis von Organen (§ 9)

6.2.2.6. Beschwerdekommision (§ 10)

6.2.2.7. Fakultätsteilungen

6.2.2.8. Kommissionen

6.2.2.9. Wahlen (§§ 16 und 18)

6.2.2.10. Stellvertretung (§ 18)

6.2.2.11. Gemeinsame Einrichtungen (§ 20)

6.2.2.12. Mitwirkung von Universitätsangehörigen in Kollegialorganen (§ 21)

6.2.2.13. Berufungsverfahren (§§ 26 - 30)

6.2.2.14. Außerordentliche Universitätsprofessoren (§ 31)

6.2.2.15. Habilitationsverfahren (§§ 35 - 37)

6.2.2.16. Instituts-Neugliederung (§ 46)

6.2.2.17. Institutsvorstandsbestellung (§ 50)

6.2.2.18. Institutskonferenz (§ 52)

6.2.2.19. Institutsordnungen (§ 53)

6.2.2.20. Sonderbestimmungen für Kliniken etc. (§§ 54 und 55)

6.2.2.21. Gemeinsame Einrichtungen der Institute (§ 56)

6.2.2.22. Studienkommissionen (§§ 57 - 60)

6.2.2.23. Fakultäten

6.2.2.24. Fachgruppen (§ 62)

- 6.2.2.25. Wirkungsbereich der Fakultätskollegien (§ 64)
- 6.2.2.26. § 64 Abs.4 UOG
- 6.2.2.27. Die besonderen Kommissionen (§ 65 Abs.1)
- 6.2.2.28. Rektor, Amtszeit und Vertretung
- 6.2.2.29. Universitätsdirektion, Universitätsdirektoren (§§ 79 und 80)
- 6.2.2.30. Besondere Universitätseinrichtungen, Allgemeines (§ 83)
- 6.2.2.31. Bibliothekswesen (§§ 84 - 89)
- 6.2.2.32. EDV-Zentren (§ 90)
- 6.2.2.33. Hochschuldidaktik (§ 91)
- 6.2.2.34. Großgeräteabteilungen (§ 92)
- 6.2.2.35. Forschungsinstitute (§ 93)
- 6.2.2.36. Sportinstitute (§ 94)
- 6.2.2.37. Studentenberatung (§ 96)
- 6.2.2.38. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 106)
- 6.2.2.39. Rektorenkonferenz (§ 107)
- 6.2.2.40. Akademischer Rat (§ 108)

1. DURCH DAS UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZ DEM BUN-
=====

DESMINISTER UND DEN UNIVERSITÄTEN GESTELLTE AUFGABEN
=====

Das am 1. Oktober 1975 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl.Nr. 258, über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG) muß mehr noch als andere Gesetzesmaterien im Zusammenhang mit seiner Vorgeschichte, seiner mehrere Jahre währenden Diskussion und seiner Gesetzwerdung gesehen werden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage und der Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung, 888 und 1526 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP., geben - wenn auch nur in sehr knapper Form - einen Überblick auf die seinerzeitige umfassende Diskussion; auf beide Parlamentsmaterialien darf daher verwiesen werden.

Die Gesetzwerdung der neuen Universitätsstruktur und -organisation muß im Zusammenhang mit der Entwicklung der Universitäten und Hochschulen insbesondere in den letzten Jahrzehnten, ihre Stellung in der Gesellschaft mit der allgemeinen Bildungsdebatte und den Bestrebungen der Bildungsreform, wie sie gerade in den Sechziger-Jahren in den allermeisten Ländern der industrialisierten Welt erfolgten, gesehen werden. Insbesondere Struktur und Funktion der Universitäten waren Gegenstand kritischer Diskussion. Diese Situation war auch in Österreich gegeben, wo nach dem Zweiten Weltkrieg im wesentlichen in der Rekonstruktions- und Wiederaufbauphase das traditionelle Hochschulwesen wieder hergestellt wurde. Angesichts von hochschulorganisationsrechtlichen Bestimmungen, die auf das vorige Jahrhundert zurückgingen, erfolgte eine erste Neuordnung der Hochschulorganisation durch das Hochschul-Organisationsgesetz 1955, das aber grundsätzlich die bestehenden Strukturen normierte. Der Erlaß des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 55.035/I-1/54, mit dem der Entwurf des Hochschul-Organisationsgesetzes zur Begutachtung ausgesendet wurde, hält bereits

fest: "..., daß das Hochschulrecht nicht nur da und dort einer Ergänzung oder einer Verbesserung, sondern einer umfassenden Erneuerung bedarf...".

Die Hochschulreform-Diskussion war das beherrschende Element der Sechziger-Jahre, die weit über dem Bereich der Hochschulen hinaus sich als eine breite gesellschaftliche Diskussion und Reformbewegung darstellte. Im Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage für das Bundesgesetz betreffend die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG), 1526 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP wird über die unmittelbare Vorgeschichte des Universitäts-Organisationsgesetzes ausgeführt:

"Die Bemühungen zur Schaffung eines neuen Universitäts-Organisationsgesetzes reichen zumindest bis in die frühen Sechziger-Jahre zurück. Eine sehr konkrete Form und damit einen ersten Höhepunkt erreichten diese Bemühungen im Jahre 1968, als auf Grund einer EntschlieÙung des Bundesrates, unter dem Vorsitz des damaligen Bundesministers für Unterricht, eine Hochschulreformkommission gebildet wurde. Diese Hochschulreformkommission setzte sich aus Vertretern der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie - zu jeweils gleichen Teilen - aus Vertretern der Professoren, des sogenannten Mittelbaues und der Studenten zusammen.

Diese Hochschulreformkommission hat von ihrer ersten Sitzung am 31. Oktober 1968 bis zur 19. Sitzung am 22. Juni 1970 zwar auf zahlreichen Teilbereichen Empfehlungen zur Hochschulreform erarbeitet - unter denen sich so wichtige und zielführende wie der Einbau der drittelparitätischen Studienkommissionen in die Studiengesetze oder Definition der Funktion des Institutes befanden -, sie war aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, ein Gesamtkonzept für die Hochschulreform oder auch nur die wichtigsten Bestandteile eines solchen Gesamtkonzeptes zu erarbeiten.

Ein Mehrheitsbeschluß der Hochschulreformkommission vom 22. Juni 1970 betreffend die Mitbestimmung der Studenten und Assistenten in den Organen des Institutes hatte zu so schweren Differenzen geführt, daß sich die Vertreter der Professoren außerstande sahen, ihre Mitarbeit fortzusetzen.

Die Bemühungen um die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes für ein neues Universitäts-Organisationsgesetz mußten daher zunächst außerhalb der Hochschulreformkommission fort-

gesetzt werden und führten zur Erarbeitung eines Diskussionsentwurfes für ein Universitäts-Organisationsgesetz. Dieser wurde im Jänner 1971 zur Begutachtung ausgesendet und auch der wiedereinberufenen Hochschulreformkommission vorgelegt und dort bis Jänner 1972 behandelt.

So wertvoll die Anregungen der parlamentarischen Hochschulreformkommission zu diesem Entwurf auch waren, gelang es wieder nicht, eine zusammenfassende oder gar eigentliche Stellungnahme zu den wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes zu erarbeiten.

Im Lichte der Diskussion in der Hochschulreformkommission sowie im Lichte der eingelangten Stellungnahmen wurde daher im Mai 1972 ein überarbeiteter Entwurf veröffentlicht und einem bis Ende 1972 dauernden Begutachtungsverfahren zugeführt.

Unter Berücksichtigung der sehr zahlreichen - allerdings auch wiederum sehr kontroversiellen - Stellungnahmen wurde schließlich die Regierungsvorlage ausgearbeitet, die dem Nationalrat am 10. Oktober 1973 vorgelegt und dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde (888 der Beilagen).

Die wichtigsten Grundgedanken bzw. Leitbilder dieser Regierungsvorlage sind:

- Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre als Grundrecht im Bereich der Wissenschaften;
- Die Verbindung von Forschung und Lehre sowie die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden;
- Die Demokratisierung der Hochschulen im Sinne eines nach Qualifikationen abgestuften Zusammenwirkens von Lehrenden und Lernenden;
- Die Schaffung von mehr Transparenz der Entscheidungsorgane durch öffentliche Ausschreibung wichtiger Dienstposten bzw. durch Veröffentlichung und Bekanntmachung wichtiger Entscheidungen einschließlich der Vorgänge beim Habilitations- und Berufungsverfahren;
- Die Lernfreiheit, wie sie im Allgemeinen Hochschulstudiengesetz festgelegt ist;
- Maßnahmen, die der Verwaltungsreform an den Hochschulen bzw. einer größeren Effizienz der Tätigkeit der Hochschulen dienen."

Wie umfassend die Diskussion und Beratung des Entwurfes für das Universitäts-Organisationsgesetz, die schließlich zur

Regierungsvorlage führte, war, beweisen, neben den Protokollen der Parlamentarischen Hochschulreformkommission und den zahllosen Publikationen aus den letzten Jahren der Sechziger-Jahre und der ersten Hälfte der Siebziger-Jahre, die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren, die insgesamt ein Konvolut von über 1200 Seiten ergaben. Dem schloß sich ein mehr als ein-einhalbjähriger parlamentarischer Beratungsprozeß mit mehr als 150 Stunden Beratungsdauer im Unterausschuß des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung im Nationalrat an, ehe das Universitäts-Organisationsgesetz am 11. April 1975 vom Nationalrat beschlossen wurde.

Am 1. Oktober 1975 trat das neue Universitäts-Organisationsgesetz in Kraft. Aufgabe des mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesministers für Wissenschaft und Forschung war es, gemeinsam mit den Universitäten und ihren Organen die Umstellung von der Organisation des bis dahin geltenden Hochschul-Organisationsgesetzes auf die des Universitäts-Organisationsgesetzes und die Verwirklichung der Zielsetzungen (siehe oben) vorzunehmen.

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurden hiefür die notwendigen Voraussetzungen durch entsprechende die Universitäten in ihrer Aufgabe unterstützende und die notwendigen Maßnahmen erläuternde Durchführungserlässe (siehe hiezu auch unten) geschaffen. Die Vollziehung des Gesetzes und Durchführung erfolgte im kooperativen Zusammenwirken zwischen den Universitäten und ihren Organen und innerhalb der Universitäten in den einzelnen Gruppen bzw. deren Vertretern einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung andererseits.

Bei einer so grundlegenden und umfassenden Umstellung auf ein neues Organisationsgesetz kam es - wie dies auch bei anderen Rechtsmaterien der Fall war und ist - zu im Einzelfall auftretenden Rechtsfragen und Fragen nach Klarstellungen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung war und ist

daher stets sowohl in genereller Form als auch im Einzelfall um die Klarstellung von Fragen, Rechtsauskünften und entsprechenden Darlegungen bemüht. Um diesen Aufgaben zu entsprechen und im Interesse der Einheitlichkeit der Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen wurde deshalb auch im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine eigene Kommission für die Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes eingesetzt (siehe hiezu auch die Beantwortung der schriftlichen Parlamentarischen Anfrage, II-3886 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP.).

Die Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes erfolgte und erfolgt unter laufender Beobachtung aller Vollziehungs- und Durchführungsmaßnahmen und -schritte, der aufgetretenen Fragen, Probleme und Erfahrungen. Aus diesem ständigen Kontakt und der laufenden Beobachtungen erwachsen und erwachsen in genereller oder spezieller Form die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu setzenden Maßnahmen auf Grund des Universitäts-Organisationsgesetzes, wie auch Vorschläge zur Verbesserung; eine der Konsequenzen war die Regierungsvorlage für eine Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz (755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XIV.GP.), dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl.Nr. 443/1978.

Über den planmäßigen Übergang von der Organisationsstruktur des Hochschul-Organisationsgesetzes zu der des Universitäts-Organisationsgesetzes, über die bisherige Vollziehung und Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes und die Erfahrungen mit dem neuen Organisationsgesetz geben die nachfolgenden Kapitel im einzelnen Aufschluß. Wie bereits im Zuge der Gesetzwerdung des Universitäts-Organisationsgesetzes immer wieder betont, ist die Reform der österreichischen Universitäten ein langfristiger Prozeß, in den die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz in ständigen Beobachtungen eingebracht werden.

2. VERFAHRENSWEISE - EINLEITUNG

=====

Das Universitäts-Organisationsgesetz brachte für die österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen - nunmehr durchgehend Universitäten genannt - eine neue Organisation; dementsprechend ging es bei der Durchführung dieses Gesetzes darum, Schritt für Schritt die vom Gesetz vorgesehenen neuen Organisationsformen aufzubauen und zum Funktionieren zu bringen. Dies wieder hatte zur Voraussetzung, daß von den bis zum Universitäts-Organisationsgesetz bestandenen universitären Organisationsformen ein möglichst reibungsloser Übergang zu den neuen gefunden und bewerkstelligt wurde. Dabei waren die vom Gesetzgeber in das Universitäts-Organisationsgesetz eingebauten Übergangsbestimmungen (XX. Abschnitt; §§ 110 bis 116) besonders zu berücksichtigen.

Im folgenden wird diese organisatorische Überleitung chronologisch dargestellt und im Anschluß daran angemerkt, was noch der Überleitung bedarf (3.). Schon aus dieser rein zeitlichen Betrachtung der Überleitung ergeben sich Einsichten in die faktischen Möglichkeiten, eine derart tiefgreifende und umfassende Organisationsreform zu verwirklichen und durchzuführen.

Einen zentralen Punkt der Durchführung bildete aber wie bei jedem derartigen Gesetz die (verwaltungs-) rechtliche Anwendung des Gesetzes, d.h. die rechtliche Seite der Durchführung. Sie wird unter 4. näher dargestellt. Auch hieraus lassen sich bereits zahlreiche Erfahrungen in bezug auf die Handhabung der neuen Universitätsreform ableiten.

Das Geschehen an den Universitäten, d.h. die von ihnen zu besorgenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, mußte selbstverständlich auch während der Überleitungsphase möglichst reibungslos weitergehen. Daß die neue Organisation im Endergebnis die Erfüllung der traditionellen Universitätsaufgaben fördern würde, daß sie nennenswert dazu beitragen

würde, die Universitäten besser als im Rahmen der alten Organisation instand zu setzen, die ihnen von der Gesellschaft zugeteilten Aufgaben zu erfüllen, war erklärtes Ziel der Reform.

Ein Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung dieser Reform muß daher ganz klar ausweisen, wie sich die Entwicklung der von der Reform erfaßten Einrichtungen in der Überleitungsphase gestaltet hat (5.).

Das Universitäts-Organisationsgesetz, als umfassende Neuordnung der Organisation der österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen verstanden, enthält natürlich nicht nur Neuerungen, besteht nicht ausschließlich aus Reformen. Bei der Darstellung der Erfahrungen, die bei der Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes gemacht wurden, ist daher in erster Linie bei jenen Regelungen des Gesetzes anzuknüpfen, die Neues oder Veränderungen i.S. der Hochschulreform gebracht haben. Von dieser Überlegung ausgehend, werden im Abschnitt 6. unter 6.2.2. insgesamt 40 Regelungen des Universitäts-Organisationsgesetzes herausgegriffen und unter dem Aspekt "Erfahrungen bei ihrer Durchführung" näher behandelt. Zur Auswahl dieser Regelungsbereiche vgl. 6.2.1.; zur Frage, welche Stellen für Erfahrungsberichte in Betracht gekommen sind, vgl. 6.1.1. und 6.1.2.

3. CHRONOLOGIE DER DURCHFÜHRUNG UND ÜBERLEITUNG =====

3.1. DIE BISHERIGEN MASSNAHMEN

Mit Beginn des Studienjahres 1975/76 am 1. Oktober 1975 trat das Bundesgesetz vom 11. April 1975 über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG), BGBl.Nr. 258/1975, in Kraft. Damit begann die Umstellung der Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen - nunmehr einheitlich als Universitäten bezeichnet - von den organisationsrechtlichen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes (BGBl.Nr. 154/1955) auf das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG).

Konstituierung der neuen Kollegialorgane und Wahl der neuen akademischen Funktionäre:

Der Übergang von der Organisationsform des Hochschul-Organisationsgesetzes auf die des Universitäts-Organisationsgesetzes vollzog sich gemäß dem XX. Abschnitt ("Übergangsbestimmungen und Vollziehung") des Universitäts-Organisationsgesetzes.

Im einzelnen erfolgte der Übergang durch die Konstituierung der neuen Universitätsorgane, und zwar der Kollegialorgane, Akademische Senate und Fakultätskollegien (bei Universitäten mit Fakultätsgliederung) und der Universitätskollegien (bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung), sowie durch die Wahl der Akademischen Funktionäre, Rektoren und Dekane zu folgenden Zeitpunkten:

Universität Wien:

Akademischer Senat	13.10.1976
Rektor	25.6.1976

Fakultätskollegien:

Katholisch-Theologische Fakultät	15.6.1976
Evangelisch-Theologische Fakultät	10.5.1976
Rechtswissenschaftliche Fakultät	9.6.1976
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	16.6.1976
Medizinische Fakultät	16.6.1976
Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät	22.6.1976

Geisteswissenschaftliche Fakultät	23.6.1976
Formal- und Naturwissenschaftl. Fakultät	24.6.1976

Dekane:

Katholisch-Theologische Fakultät	15.6.1976
Evangelisch-Theologische Fakultät	21.6.1976
Rechtswissenschaftliche Fakultät	9.6.1976
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	16.6.1976
Medizinische Fakultät	16.6.1976
Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät	22.6.1976
Geisteswissenschaftliche Fakultät	23.6.1976
Formal- und Naturwissenschaftl. Fakultät	24.6.1976

Universität Graz:

Akademischer Senat	25.6.1976
Rektor	24.6.1976

Fakultätskollegien:

Katholisch-Theologische Fakultät	18.5.1976
Rechtswissenschaftliche Fakultät	4.6.1976
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät	4.6.1976
Medizinische Fakultät	24.5.1976
Geisteswissenschaftliche Fakultät	24.5.1976
Naturwissenschaftliche Fakultät	24.5.1976

Dekane:

Katholisch-Theologische Fakultät	11.6.1976
Rechtswissenschaftliche Fakultät	21.6.1976
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät	22.6.1976
Medizinische Fakultät	10.6.1976
Geisteswissenschaftliche Fakultät	9.6.1976
Naturwissenschaftliche Fakultät	10.6.1976

Universität Innsbruck:

Akademischer Senat	4.11.1976
Rektor	28.10.1976

Fakultätskollegien:

Katholisch-Theologische Fakultät	13.1.1976
Rechtswissenschaftliche Fakultät	23.6.1976
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät	23.6.1976
Medizinische Fakultät	7.4.1976
Geisteswissenschaftliche Fakultät	26.4.1976
Naturwissenschaftliche Fakultät	22.4.1976
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	23.3.1976

Dekane:

Katholisch-Theologische Fakultät	22.6.1976
Rechtswissenschaftliche Fakultät	12.10.1976
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät	6.10.1976
Medizinische Fakultät	15.6.1976
Geisteswissenschaftliche Fakultät	25.6.1976
Naturwissenschaftliche Fakultät	29.6.1976
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	15.6.1976

Universität Salzburg:

Akademischer Senat	19.10.1976
Rektor	30.6.1976

Fakultätskollegien:

Katholisch-Theologische Fakultät	9.11.1976
Rechtswissenschaftliche Fakultät	12.10.1976
Geisteswissenschaftliche Fakultät	15.10.1976
Naturwissenschaftliche Fakultät	22.10.1976

Dekane:

Katholisch-Theologische Fakultät	22.6.1976
Rechtswissenschaftliche Fakultät	29.6.1976
Geisteswissenschaftliche Fakultät	25.6.1976
Naturwissenschaftliche Fakultät	21.6.1976

Technische Universität Wien:

Akademischer Senat	24.1.1977
Rektor	24.6.1976

Fakultätskollegien:

Fakultät für Raumplanung und Architektur	16.3.1976
Fakultät für Bauingenieurwesen	16.3.1976
Fakultät für Maschinenbau	17.3.1976
Fakultät für Elektrotechnik	17.3.1976
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	30.3.1976

Dekane:

Fakultät für Raumplanung und Architektur	1.6.1976
Fakultät für Bauingenieurwesen	3.5.1976
Fakultät für Maschinenbau	9.6.1976
Fakultät für Elektrotechnik	28.4.1976
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	10.6.1976

Technische Universität Graz:

Akademischer Senat	15.6.1976
Rektor	25.6.1976

Fakultätskollegien:

Fakultät für Architektur	6.5.1976
Fakultät für Bauingenieurwesen	6.5.1976
Fakultät für Maschinenbau	6.5.1976
Fakultät für Elektrotechnik	12.5.1976
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	11.5.1976

Dekane:

Fakultät für Architektur	16.6.1976
Fakultät für Bauingenieurwesen	14.6.1976
Fakultät für Maschinenbau	24.6.1976
Fakultät für Elektrotechnik	24.6.1976
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	16.6.1976

Universität Linz:

Akademischer Senat	29.6.1976
Rektor	21.6.1976

Fakultätskollegien:

Rechtswissenschaftliche Fakultät	18.12.1975
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	8.1.1976
Technisch-Naturwissenschaftl. Fakultät	21.1.1976

Dekane:

Rechtswissenschaftliche Fakultät	30.6.1976
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	24.6.1976
Technisch-Naturwissenschaftl. Fakultät	19.5.1976

Montanuniversität Leoben:

Universitätskollegium	23.6.1976
Rektor	23.6.1976

Universität für Bodenkultur Wien:

Universitätskollegium	2.4.1976
Rektor	10.6.1976

Veterinärmedizinische Universität Wien:

Universitätskollegium	29.4.1976
Rektor	2.6.1976

Wirtschaftsuniversität Wien:

Universitätskollegium	25.6.1976
Rektor	29.6.1976

Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt:

Universitätskollegium	14.1.1976
Rektor	9.6.1976

Rektorenkonferenz:

Die Konstituierung der Rektorenkonferenz gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz erfolgte in der Sitzung am 20. Oktober 1975.

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen Personals:

Die Konstituierung erfolgte am 5. Mai 1977.

Akademischer Rat:

Die Konstituierung erfolgte am 8. März 1978.

Bestellung der Universitätsdirektoren und Quästurdirektoren:

1. Juli 1976:

Bestellung der provisorischen Universitätsdirektoren zu definitiven Universitätsdirektoren mit Ausnahme der Universitätsdirektoren der Montanuniversität Leoben und der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt sowie des Quästurdirektors der Montanuniversität Leoben.

1. August 1976

Bestellung des definitiven Universitätsdirektors der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt und definitiven Quästurdirektors der Montanuniversität Leoben.

UOG-Kommission:

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung und Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes sowie zur Koordinierung sämtlicher mit der Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes befaßten Geschäftsabteilungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1973 am 23. Juni 1976 eine Kommission zur Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) und für Fragen der Hochschulreform eingerichtet.

Einrichtung und Überleitung der Institute:

Die Einrichtung von Instituten gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz, die neue Institutsgliederung, wie sie der Konzeption des Universitäts-Organisationsgesetzes entspricht,

konnte weitgehend erledigt werden (siehe unten). Die neue UOG-gemäße Institutsgliederung war und ist nicht ohne gewisse Schwierigkeiten durchzuführen, geht doch die Instituts-Konzeption des Universitäts-Organisationsgesetzes von dem Grundsatz aus, wonach

- die Einrichtung von zwei oder mehreren Instituten für dasselbe wissenschaftliche Fach, von Instituten für Teilgebiete eines wissenschaftlichen Faches oder für Fächer, die nach dem Wirkungsbereich der betreffenden Universität und den ihr zur Durchführung zugewiesenen Studienrichtungen nur die Funktion von Hilfs- und Ergänzungsfächern haben, unzulässig ist, und
- die Größe und der Wirkungsbereich der Institute entsprechend der Eigenart der Lehr- und Forschungsmethode des Faches (der Fächer) sowie den Erfordernissen eines sinnvollen Studienbetriebes so zu bemessen ist, daß
 - a) sinnvolle fachliche Zusammenhänge zwecks wissenschaftlicher Bildung und wissenschaftlicher Berufsvorbildung, Lehre, Forschung sowie der Ausbildung des akademischen Nachwuchses gewährleistet werden;
 - b) der rationelle Einsatz von Räumen, Mitteln und Personal zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben gesichert ist.

Dies zwang dazu, in einer Reihe von Fällen seinerzeit nach dem Hochschul-Organisationsgesetz errichtete Institute zusammenzufassen, was organisationsrechtlich nur in der Form der Auflassung und Neugründung von Instituten erfolgen konnte. In Einzelfällen mußte die neue UOG-gemäße Institutsstruktur zu einigen Veränderungen führen und hat erwartungsgemäß zum Teil gewisse Schwierigkeiten zur Folge gehabt. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung war in diesem Zusammenhang sehr bemüht, den Wünschen der Universitäten Rechnung zu tragen, Härten im Einzelfall zu vermeiden und nach Möglichkeit einen Interessensausgleich herbeizuführen, ohne dabei die Grundsätze des Universitäts-Organisationsgesetzes zu verletzen.

Im einzelnen konnte die Institutsstruktur gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz wie folgt bereit realisiert werden:

Institutsgliederung mit geringfügigen Ausnahmen bereits zur Gänze durchgeführt:

alle Katholisch-Theologischen Fakultäten
Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien
alle Rechtswissenschaftlichen Fakultäten
alle Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten
Wirtschaftsuniversität Wien
alle Medizinischen Fakultäten
Veterinärmedizinische Universität Wien
Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt
Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
alle Geisteswissenschaftlichen Fakultäten
Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
Naturwissenschaftliche Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck
Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
Universität für Bodenkultur
Montanuniversität Leoben
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universitäten Wien und Graz
Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Wien
Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Wien
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Technischen Universität Graz

Noch in Bearbeitung steht die Institutsgliederung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck
Fakultät für Architektur der Technischen Universität Graz
Fakultät für Raumplanung und Architektur der Technischen Universität Wien
Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Graz
Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Graz
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Technischen Universität Wien

3.2. WAS NOCH NICHT DURCHGEFÜHRT bzw. ÜBERGELEITET IST

Gemäß § 15 Abs. 11 Universitäts-Organisationsgesetz besteht für Kollegialorgane (Akademische Senate bzw. Universitätskollegien, Fakultätskollegien, Studienkommissionen, Institutskonferenzen und ständige Kommissionen gemäß § 65 Abs. 1 lit. a - e Universitäts-Organisationsgesetz) die Pflicht zur Erlassung einer Geschäftsordnung. Alle dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Geschäftsordnungen werden unverzüglich behandelt; bisher konnten etwa 120 Geschäftsordnungen genehmigt werden. In den meisten Fällen ist vor Genehmigung die Durchführung von Korrekturen erforderlich, da oft Bestimmungen der vorgelegten Geschäftsordnungen nicht mit dem Gesetz im Einklang stehen. Es wird daher einige Zeit in Anspruch nehmen, bis in allen Fällen die Provisorische Geschäftsordnung, BGBl.Nr. 103/1976, durch eine vom Kollegialorgan beschlossene Geschäftsordnung ersetzt sein wird.

Die Genehmigung von Institutsordnungen konnte erst in wenigen Fällen erfolgen. Bezüglich der dafür maßgeblichen Gründe wird auf die Ausführungen unter Pkt. 6.2.2.19. des Berichtes verwiesen.

Hinsichtlich der besonderen Universitätseinrichtungen wird auf die entsprechenden Abschnitte unter Punkt 6 des Berichtes verwiesen.

4. IM BESONDEREN DIE RECHTLICHE DURCHFÜHRUNG =====

4.1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (PROVISORISCHE GESCHÄFTS- ORDNUNG)

Gemäß § 15 Abs. 11 Universitäts-Organisationsgesetz hat sich jedes Kollegialorgan selbst eine (autonome) Geschäftsordnung zu geben. Der diesbezügliche Beschluß des Kollegialorgans bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die so beschlossene Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Gemäß § 111 Abs. 2 UOG hat jedes Kollegialorgan bis zum Inkrafttreten seiner gemäß § 15 Abs. 11 UOG zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung bei der Geschäftsführung eine vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu erlassende provisorische Geschäftsordnung anzuwenden. Dieser Vorschrift wurde vom Bundesminister durch die Erlassung der Verordnung vom 6.3.1976, BGBl.Nr. 103/1976, über eine provisorische Geschäftsordnung für Kollegialorgane nach dem Universitäts-Organisationsgesetz Rechnung getragen. Wie zu 3.2. ausgeführt, kommt dieser provisorischen Geschäftsordnung auch derzeit noch große praktische Bedeutung zu, da viele Kollegialorgane noch nicht über autonome Geschäftsordnungen verfügen.

Außer der erwähnten Bestimmung des § 111 Abs. 2 UOG bestand keine weitere Verpflichtung zur Erlassung von Verordnungen durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Es muß in diesem Zusammenhang jedoch darauf verwiesen werden, daß das Universitäts-Organisationsgesetz eine Reihe von Bestimmungen enthält, die eine Grundlage für die Erlassung von generellen Regelungen mit Verordnungsscharakter durch akademische Behörden bilden (z.B. § 58 lit. a UOG — Studienplan; § 104 Abs. 6 UOG — Benützungsrichtlinien).

4.2. DURCHFÜHRUNGSERLÄSSE

Größere Reformgesetze bedürfen stets der näheren Durchführung durch den zur Vollziehung berufenen Bundesminister. Dies gilt auch für das Universitäts-Organisationsgesetz. Der Umfang der Materie ließ es nicht zu, dieses Gesetz mittels eines einzigen Durchführungserlasses zu erläutern, daher wurde das Verfahren gewählt, für einzelne wichtige Abschnitte des Gesetzes Durchführungserlässe herauszugeben. Dabei ließ es sich nicht vermeiden, daß, so wie im Gesetz selbst, auch in den Durchführungserlässen Angelegenheiten des autonomen und des staatlichen Wirkungsbereiches nebeneinander behandelt wurden. Den angesprochenen Organen der Universitäten gegenüber wurde von Anfang an klargestellt, daß die Ausführungen in den Durchführungserlässen, soweit sie Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches behandeln, den Rechtscharakter genereller Weisungen haben und soweit sie Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches betreffen, die Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde wiedergeben, die jederzeit im Rahmen eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens konkrete Bedeutung erlangen kann.

Jeder Erlaßentwurf wurde mit der Rektorenkonferenz, mit Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft, des akademischen Mittelbaues und der Personalvertretung sowie mit den Universitätsdirektoren und den Fachabteilungen des Ressorts erörtert. Die bei diesen Diskussionen sich ergebenden Klärungen wurden weitgehend in den Erlässen verwertet.

Bisher wurden die Abschnitte I bis V, die Bestimmungen über das Bibliothekswesen und die Übergangsbestimmungen in sieben Durchführungserlässen behandelt. Die Weiterführung dieser Art von näherer Erläuterung des Universitäts-Organisationsgesetzes ist geplant.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings anzumerken, daß so gut wie alle wesentlichen Fragen durch die vorliegenden Erlässe bereits weitgehend behandelt wurden, da es im Zuge der Erläute-

rung der allgemeinen Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes stets notwendig gewesen ist, auf spätere Abschnitte, wie z.B. auf die Fakultäten, die Obersten Organe der Universitäten und auf die Verwaltung der Universität einzugehen. Dadurch ist die Erlassung weiterer Durchführungsbestimmungen nicht überflüssig geworden, doch sind die weiteren Durchführungserlässe nicht mehr in dem Maße dringlich wie die bisherigen.

Bisher sind folgende Durchführungserlässe ergangen:

1. Erlaß: Durchführung des XX. Abschnittes (Übergangsbestimmungen und Vollziehung) des Universitäts-Organisationsgesetzes (1. Durchführungserlaß zum UOG - 1. DErlzUOG)
2. Erlaß: Durchführung des I. Abschnittes (Allgemeine Bestimmungen) des Universitäts-Organisationsgesetzes (2. Durchführungserlaß zum UOG - 2. DErlzUOG)
3. Erlaß: Durchführung des III. Abschnittes (Angehörige der Universitäten) des Universitäts-Organisationsgesetzes (3. Durchführungserlaß zum UOG - 3. DErlzUOG)
4. Erlaß: Durchführung des II. Abschnittes des Universitäts-Organisationsgesetzes (4. Durchführungserlaß zum UOG - 4. DErlzUOG)
5. Erlaß: Durchführung der die Universitätsbibliotheken betreffenden Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes (5. Durchführungserlaß zum UOG - 5. DErlzUOG)
6. Erlaß: Durchführung des IV. Abschnittes (Institute) des Universitäts-Organisationsgesetzes - 6. Durchführungserlaß zum UOG - 6. DErlzUOG)
7. Erlaß: Durchführung des V. Abschnittes (Studienkommissionen) des Universitäts-Organisationsgesetzes (7. Durchführungserlaß zum UOG - 7. DErlzUOG)

4.3. RECHTSPRECHUNG DER HÖCHSTGERICHTE

In dem Berichtszeitraum vom Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes am 1. Oktober 1975 bis zum Redaktionsschluß des gegenständlichen Berichtes, der zum 30. Juni 1980 abzugeben war, wurden bei den Höchstgerichten in unmittelbarem Bezug zu dem Universitäts-Organisationsgesetz

- zwei Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof aufgrund von Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes eingeleitet,
- 25 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, die zu 24 Verfahren führten
und
- ein Verfahren im Rekursweg an den Obersten Gerichtshof gegen den Beschluß des Landesgerichtes Salzburg als Berufungsgericht in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten herangetragen.

Hinsichtlich der zwei Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wurde in einem Fall den Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes, Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben, keine Folge gegeben und in dem zweiten Fall steht eine Entscheidung noch aus.

Was die Beschwerden vor dem Verwaltungsgerichtshof betrifft, so erfolgte in 6 Fällen eine Einstellung des Verfahrens (in 5 Fällen infolge Zurückziehung der Beschwerde, in einem Fall infolge Klaglosstellung), in zwei Fällen eine Abweisung der Beschwerde, in 12 Fällen eine Zurückweisung der Beschwerde, in einem Falle eine teilweise Zurückweisung und teilweise Aufhebung, in zwei Fällen eine Aufhebung des Bescheides des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und in einem Fall liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht vor.

In dem einen Fall eines Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof wurde dem Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluß des Landesgerichtes Salzburg als Berufungsgericht in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten nicht Folge gegeben.

Geht man sohin von den bereits entschiedenen Verfahren aus, so ergibt sich als Bilanz, daß dem Standpunkt des Gesetzgebers (der vertretenden Bundesregierung) bzw. dem für die Vollziehung zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit der Ausnahme von zwei Fällen bisher in allen Fällen Rechnung getragen und die Anträge bzw. Beschwerden ab- bzw. zurückgewiesen wurden. Lediglich in zwei Fällen, zuzüglich einer teilweisen Aufhebung in einem Fall, wurde bisher ein Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Im einzelnen — in der Form einer Kurzdarstellung — handelt es sich insbesondere um folgende Verfahren:

VERFASSUNGSGERICHTSHOF:

1. G 13/76-18, G 7/77-12: VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT VON STUDIENKOMMISSIONEN:

Den Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes (unterbrochenes Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund von Beschwerden der Ord. Univ.Prof. Dr. B., Dr. E., Dr. L., DDr.W. und DDr. W. wegen Bestellung zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern von Studienkommissionen; siehe hiezu unten), die Anführung "§ 58" in § 3 Abs. 4 lit. c, § 57 Abs. 8 und § 59 Abs. 1 bis 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes (und damit die Studienkommission wie sie bereits vor dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes durch einzelne besondere Studiengesetze eingeführt und vom Uni-

versitäts-Organisationsgesetz allgemein für alle Studienrichtungen übernommen wurden) als verfassungswidrig aufzuheben, wurde keine Folge gegeben.

Rechtssatz:

Die Studienkommissionen sind verfassungskonform.

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof eine Reihe bedeutender Aussagen zum Fragenkomplex Verfassung und Hochschulorganisation getroffen, die in der Folge in zusammenfassender Darstellung wiedergegeben werden.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kann wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Der Verfassungsgerichtshof ist, wie in einer Reihe von Erkenntnissen bisher, von der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit eines autonomen Wirkungsbereiches ausgegangen und erachtet einen solchen als mit der Verfassung vereinbar.
2. Was die Zuordnung der in § 58 UOG (der Studienkommission) angeführten Aufgaben zum selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten betrifft, ist davon auszugehen, daß die Hochschulen herkömmlich einen solchen (autonomen) Wirkungsbereich hatten.

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des materiellen Hochschulrechtes hat gegenüber dem Zustand, wie er zur Zeit der Erlassung der Organisationsgesetze der Jahre 1849 und 1873 bestanden hat, eine weitgehende Ausgestaltung und Differenzierung gebracht. Die Umschreibung des Wirkungsbereiches der autonomen Universitätsbehörden in den damaligen Gesetzen war zwar unscharf, aber dennoch von einer Art, daß auch die gemäß § 58 UOG den Studienkommissionen zugewiesenen Aufgaben zwanglos darunter subsumiert werden können.

Die Zuordnung der im Universitäts-Organisationsgesetz genannten Aufgaben der Studienkommission zum selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich der Universitäten stellt somit der Sache nach keine Erweiterung, sondern nur eine Fortbildung des vom republikanischen Verfassungsgesetzgebers für zulässig erachteten autonomen Verwaltungsbereiches dar und ist schon deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich.

3. Der Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl.Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welches Gesetz zufolge Art. 149 B-VG als Verfassungsgesetz gilt, ist - aus der Entstehungszeit erklärlich - von der klassischen liberalen Vorstellung getragen, dem Einzelnen Schutz gegenüber Akten der Staatsgewalt zu gewähren. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch Art. 17 Abs. 1 StGG zu beurteilen: er garantiert jedermann, der wissenschaftlich forscht und lehrt, daß er hiebei frei ist, d.h. vom Staat keinen spezifischen, intentional auf die Einengung dieser Freiheit gerichteten Beschränkungen unterworfen werden darf. Der solcherart konstituierte Freiheitsraum ist also gekennzeichnet durch den Schutz gegen Akte der Staatsgewalt, er verpflichtet den Staat, Eingriffe zu unterlassen. Daß aber Art. 17 Abs. 1 StGG darüber hinaus den Staat auch zu positiven Vorkehrungen, speziell dazu verpflichtet, den Hochschullehrern zur Sicherung dieses Grundrechtes eine maßgebende Mitwirkung an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung einzuräumen, ist weder ihrem Wortlaut zu entnehmen, noch aus der historischen Entwicklung ableitbar.
4. Das im Art. 17 Abs. 1 StGG normierte Recht steht - ungeachtet es für die Hochschulen von besonderer Bedeutung ist - unbestrittenermaßen jedermann zu. Von dieser Voraussetzung ausgehend erscheint eine Mitwirkung der Hoch-

schullehrer an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung in Wahrheit nicht als Schutz der im Art. 17 Abs. 1 StGG garantierten Freiheit schlechthin, sondern als ausschließlich einem bestimmten, besonders bedeutsamen Personenkreis zugutekommender, allen anderen Adressaten der zitierten Gesetzesstelle aber vorenthaltener Schutz; nicht die jedermann zustehende, sondern nur die den Hochschullehrern zukommende Wissenschaftsfreiheit würde derart geschützt. Eine Unterscheidung zwischen einer durch positive Vorkehrungen besonders zu schützenden Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer und einer solche zusätzliche Vorkehrungen nicht erfordernden Wissenschaftsfreiheit aller anderen Träger dieses Rechtes aber findet im Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 StGG ganz offensichtlich keine Grundlage.

5. Die Darlegungen, wonach der historische Gesetzgeber Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer an der Wissenschaftsverwaltung deshalb vorgesehen hat, um der Anordnung des Art. 17 Abs. 1 StGG in einem wichtigen Bereich besondere Effektivität zu verschaffen, vermögen nicht zu beweisen, daß er hiezu von verfassungswegen auch verpflichtet war.
6. Art. 17 Abs. 1 StGG hat keinerlei "institutionellen Bezug" in der ihm vom Verwaltungsgerichtshof beigemessenen Bedeutung dieses Wortes; es steht dem Gesetzgeber vielmehr - innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit (Art. 7 B-VG) - frei, ob und in welchem Maße er eine durch Weisungen nicht beeinflussbare Beteiligung der Hochschullehrer oder anderer davon Betroffener an der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung vorsieht.
7. Wenn der Gesetzgeber auf Grund dieser Überlegungen die in § 59 UOG enthaltene Regelung der drittelparitätischen Zusammensetzung der Studienkommission getroffen hat, so verwirklichte er seine rechtspolitischen Vorstellungen

durchaus im Rahmen vertretbarer Zielsetzungen, dies ist ihm durch das Gleichheitsgebot nicht verwehrt. Auch wenn die Regelung - so wie sie getroffen wurde - dem erklärten Ziel des Gesetzgebers nicht entspräche und wenn sie unzweckmäßig wäre, wäre sie nicht sachfremd und verstieße nicht gegen das Gleichheitsgebot.

8. Art. 20 B-VG regelt jedoch nur Teilaspekte aus dem Bereich der Verwaltungsorganisation und auch diese nicht vollständig. So läßt er außer Betracht, daß die Führung der Verwaltung nicht nur den erwähnten auf Zeit gewählten und ernannten berufsmäßigen Organen, sondern auch Organen übertragen ist, die auf andere Weise bestellt sind.
9. Art. 20 B-VG ist auch insofern unvollständig, als er seinem Wortlaut nach mit den verfassungsrechtlich zulässigen Einrichtungen der Selbstverwaltung, insbesondere auch der territorialen Selbstverwaltung, nicht in Einklang zu bringen ist: Diese Selbstverwaltung wird nämlich nicht unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder geführt; für die Organe der Selbstverwaltung ist es ja einerseits kennzeichnend, daß ihnen keine Organe des Bundes oder der Länder vorgesetzt sind, und andererseits sind die im Bereich der Selbstverwaltung obersten Organe keine solchen des Bundes und der Länder im Sinne des Art. 19 B-VG. Aus der Tatsache, daß der Verfassungsgesetzgeber schon bei Erlassung des B-VG, BGBl.Nr. 1/1920 und des VÜG, BGBl.Nr. 2/1920 die Selbstverwaltung und auch Kollegialbehörden, deren Mitglieder nicht auf die im Art. 20 Abs. 1 B-VG vorgesehene Weise bestellt wurden, als Institutionen gekannt hat, ist zu ersehen, daß er die Regelung des Art. 20 Abs. 1 B-VG bewußt auf typische Teilbereiche beschränkt hat.

2. G 117/78: GESETZESPRÜFUNGSVERFAHREN der § 111 Abs.4,
§ 30 Abs.5 und § 12 Abs.3 lit. b und c UOG

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Beschwerdesache Zl. 53/78 des Professorenkollegiums der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Mai 1976, Zl. 69.873/8-11/76, betreffend Zuordnung der Universitätsprofessoren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zu den Nachfolgefakultäten nach § 111 Abs. 4 UOG, nach am 26. Mai 1977 erfolgter Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof den Beschluß gefaßt:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 62 VerfGG werden an den Verfassungsgerichtshof die Anträge gestellt:

1. § 111 Abs. 4 erster und zweiter Satz, allenfalls auch § 30 Abs. 5 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 11. April 1975 über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG), BGBl.Nr. 258/1975, als verfassungswidrig aufzuheben,
2. § 12 Abs. 3 lit. b und c UOG, BGBl.Nr. 258/1975, als verfassungswidrig aufzuheben bzw. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit im Zeitraum vor der BVG-Novelle 1977 (Bundesverfassungsgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl.Nr. 339/1977) zu erkennen.

Nach Äußerung der Bundesregierung, Stellungnahme des Verwaltungsgerichtshofes und einer weiteren Äußerung der Bundesregierung fand am 12. März 1980 die mündliche Verhandlung in dem auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes eingeleiteten Verfahren statt. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist bis zur Abgabe des gegenständlichen Berichtes noch nicht ergangen.

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

1. Zl. 2175/75
Zuordnung zu Nachfolgefakultäten gemäß § 111 Abs. 4
Universitäts-Organisationsgesetz (Einstellung infolge
Klaglosstellung)
2. Zlen. 213, 214, 258, 334, 433/76
Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof wegen "ver-
fassungsrechtlicher Bedenken von Studienkommissionen"
(Einstellung infolge Zurückziehung der Beschwerden)
3. Zl. 914/76 vom 22. Februar 1978
Entsendung von Vertretern in die Personalkommission
und in die Budget- und Dienstpostenplankommission
4. Zl. 1646/76
Zuordnung zu Nachfolgefakultäten gemäß § 111 Abs. 4
Universitäts-Organisationsgesetz
Zu dieser Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof
ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG
vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleitet (siehe hiezu
oben unter Punkt 2); eine Entscheidung des Verwaltun-
gsgerichtshofes steht daher noch aus.
5. Zl. 1754/76 vom 21. Oktober 1976
Verletzung der Entscheidungspflicht (Entscheidung gemäß
§ 9 Abs. 1 Universitäts-Organisationsgesetz)
6. Zl. 2887/76 vom 22. Februar 1978
Zuteilung von Dienstposten an Institute
7. Zlen. 653/77 und 743/77 vom 15. Dezember 1977
Aufhebung der Wahl des Vorsitzenden der Budget- und
Dienstpostenplankommission

8. Zlen. 783, 784/77 vom 28. April 1977
Aufhebung der Wahl des Vorsitzenden der Budget- und Dienstpostenplankommission
9. Zlen. 1537, 1538/77 vom 8. September 1977
Entscheidung im aufsichtsbehördlichen Verfahren betreffend Wiederverleihung eines akademischen Grades
10. Zlen. 1787, 1788/77 vom 13. Oktober 1977
Auflassung bzw. Errichtung von Instituten
11. Zl. 2315/77 vom 15. Dezember 1977
Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durch Verweigerung der Benützung von Universitätseinrichtungen
12. Zl. 843/78 vom 6. Dezember 1978
Teilweise Aufhebung von Beschlüssen in Angelegenheiten der Bestellung eines Universitätsassistenten
13. Zl. 981/78 vom 17. Mai 1978
Wahl eines Institutsvorstandes, Ablehnung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens
14. Zl. 3043/78 vom 10. Jänner 1979
Aufsichtsbehördliche Aufhebung der Wahl zum Rektor der Universität Wien, Beschwerde des Akademischen Senates, Zurückweisung
15. Zl. 3152/78 vom 20. Juni 1979
Aufsichtsbehördliche Aufhebung der Wahl zum Rektor der Universität Wien, Beschwerde des gewählten Kandidaten
16. Zl. 2638/79 vom 17. Oktober 1979
Zuordnung eines Ordentlichen Universitätsprofessors zu einem zweiten Universitätsinstitut

17. Zlen. 3218, 3250/79 vom 19. Dezember 1979
Geltendmachung der Entscheidungspflicht im aufsichts-
behördlichen Verfahren
18. Zl. 3408/79 vom 16. Jänner 1980
Funktionsausübung in einer Kommission nach § 37 Abs. 2
Universitäts-Organisationsgesetz
19. Zl. 3409/79 vom 16. Jänner 1980
Funktionsausübung in einer Kommission nach § 37 Abs. 2
Universitäts-Organisationsgesetz
20. Zlen. 503, 504/80 vom 10. März 1980
Institutsgliederung, Auflösung von Instituten

OBERSTER GERICHTSHOF

4 Ob 9/78 vom 25. April 1978

Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der
Entlassung und des Fortbestehens des Bundesdienstverhält-
nisses eines Vertragsbediensteten (Zuständigkeit der
Personalkommission; keine Zuständigkeit im Zusammenhang
mit der Entlassung eines Bediensteten).

4.4. FÜR DIE DURCHFÜHRUNG RELEVANTE AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

In der ersten Phase der Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes wurden zwar zahlreiche Rechtsauskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingeholt, jedoch nur sehr wenige Aufsichtsbeschwerden in bezug auf das Universitäts-Organisationsgesetz erhoben.

Festzuhalten ist, daß unter diesen wegen der Übergangsbestimmung des § 110 Abs. 4 UOG anhängige Habilitationsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen waren, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Rechtsmittelverfahren § 37 UOG anzuwenden ist. Entsprechend der Habilitationsnorm wurden daher "Aufsichtsbeschwerden" eingebracht, die inhaltlich als Berufungen zu behandeln waren.

Im einzelnen sind insbesondere folgende aufsichtsbehördliche Verfahren zu erwähnen:

- Aufsichtsbeschwerde gegen den Vorsitzenden der Studienkommission für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung an der Universität Graz wegen Verzögerung von Anrechnungen; Hinweis § 7 Abs. 2 UOG zur Beschleunigung von Anträgen Studierender.
- Aufsichtsbeschwerde der Hochschülerschaft an der Universität Linz hinsichtlich des Vorschlags für die Besetzung des Ordinariats für Bürgerliches Recht und Römisches Recht zur Frage der Zuständigkeit nach den §§ 26 und 27 UOG. Kein Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen.
- Aufsichtsbeschwerde hinsichtlich der Beurteilung der Lehrveranstaltung "Mathematisches Laborpraktikum" eines Studenten; Mitteilung an die Technische Universität Wien, daß mit Beziehung auf § 5 Abs. 1 und 2 UOG ein Zeugnis, das

- keinen Bescheid oder Beschluß darstellt, nicht der Aufhebungskompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung unterliegt.
- Aufsichtsbeschwerde der Hochschülerschaft an der Universität Linz, Konstituierung des Akademischen Senates - Ladungsmangel, § 111 Abs. 5 UOG bzw. § 72 Abs. 1 Z. 2 lit. g UOG.
 - Aufsichtsbeschwerde eines Universitätsprofessors in bezug auf ein Habilitationsverfahren; kein Verstoß gegen § 36 Abs. 3 UOG bei Vorlage zusätzlicher Gutachten.
 - Aufsichtsbeschwerde der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck gegen den Vorsitzenden der Studienkommission Betriebswirtschaft; Nichtbehandlung von zwei gemäß § 15 Abs. 1 UOG beantragten Tagesordnungspunkten.
 - Aufsichtsbeschwerde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz betreffend die Zugehörigkeit eines Sekretärinnenpostens bei Trennung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
 - Aufsichtsbeschwerde eines Außerordentlichen Universitätsprofessors gegen die Wahlkommission an der Universität Wien; kein Anlaß zur Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahl eines Dozentenvertreters (§ 72 Abs. 3 und § 72 Abs. 1 Z. 2 lit. d UOG).
 - Aufsichtsbehördliches Verfahren bezüglich Zusammensetzung einer Habilitationskommission; kein Anlaß zur Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen.

- Aufsichtsbeschwerde gegen den abweisenden Bescheid der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in einem Habilitationsverfahren — Einsetzung einer besonderen Habilitationskommission gemäß § 37 Abs. 2 UOG.
- Aufsichtsbeschwerde eines Universitätsassistenten in einem Habilitationsverfahren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien — Einsetzung einer besonderen Habilitationskommission gemäß § 37 Abs. 2 UOG.
- Aufsichtsbeschwerde eines Universitätsprofessors gegen einen Beschluß der Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz, Umgehung des Dienstweges gemäß § 15 Abs. 12 UOG; kein Anlaß zur Ergreifung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen.
- Aufsichtsbeschwerde des Dekans der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz wegen Unterlassung der Entsendung von Studentenvertretern in die Studienkommissionen, § 111 Abs. 3 UOG; Hinweis auf die Verpflichtung zur Entsendung.
- Aufsichtsbeschwerde der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck gegen den Vorsitzenden der Studienkommission für betriebswirtschaftliche Studienrichtung; Hinweis auf § 15 Abs. 1 UOG und § 3 Abs. 2 der provisorischen Geschäftsordnung betreffend Einberufung von Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung.
- Aufsichtsbeschwerde der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien wegen Nichtvollziehung eines Beschlusses des Universitätskollegiums; § 59 Abs. 3 UOG — kein Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen.

- Aufsichtsbeschwerde des Vorstands des Instituts für Deutsches Recht der Universität Linz gegen den Beschluß des Akademischen Senates betreffend Zuweisung eines Raumes; Aufhebung des Beschlusses gemäß § 5 Abs. 4 UOG.
- Aufsichtsbeschwerde der Hochschülerschaft an der Universität Linz wegen Wahl Unzukömmlichkeiten des Vorsitzenden der Studienkommission Betriebswirtschaft, Verstoß gegen § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 12 UOG, Aufhebung der Wahl.
- Aufsichtsbeschwerde eines Habilitationswerbers, Verleihung der Lehrbefugnis; keine Folge gemäß § 9 Abs. 3 Habilitationsnorm in Verbindung mit § 110 Abs. 4 UOG.
- Aufsichtsbeschwerde betreffend den Ausschluß von halbbeschäftigten Studienassistenten bei der Wahl von Mittelbauvertretern an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; § 63 Abs. 1 lit. b UOG — kein Grund zur Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen.
- Aufsichtsbeschwerde und Antrag gemäß § 9 UOG der Hochschülerschaft in Zusammenhang mit einem Beschluß der Personalkommission betreffend Ansuchen eines Universitätsdozenten auf Ernennung zum Außerordentlichen Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien, Antrag auf Aufhebung des Beschlusses der Personalkommission in Ausübung des Aufsichtsrechtes, keine Folge.
- Aufsichtsbeschwerde betreffend Bestellung von Universitätsassistenten am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, Aufhebung der Beschlüsse der Personalkommission gemäß § 5 Abs. 4 und 5 lit. b und c UOG.
- Aufsichtsbeschwerde der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck wegen schleppender Erledigung von Anträgen

in Studienangelegenheiten; § 7 Abs. 3 UOG, Auftrag an die Vorsitzenden der Studienkommissionen zur Beachtung des § 73 AVG 1950.

- Aufsichtsbeschwerde eines Universitätsangehörigen gegen die Studienrichtungsvertretung Politikwissenschaft wegen Herausgabe eines Flugblattes; keine Veranlassung für aufsichtsbehördliche Maßnahmen.
- Aufsichtsbeschwerde betreffend Vorgänge bei der Wahl des Rektors der Universität Wien; § 16 UOG, Aufhebung der Wahl des Rektors, Verwaltungsgerichtshofbeschwerde.
- Universität Wien, Medizinische Fakultät, Institut für Krebsforschung, zahlreiche aufsichtsbehördliche Verfahren; Einsetzung einer Kommission der Medizinischen Fakultät betreffend Neustrukturierung des Instituts für Krebsforschung.
- Aufsichtsbeschwerde der Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien gegen den Universitätsdirektor betreffend Zulassung des Ringes Freiheitlicher Studenten und Nichtzulassung von Veranstaltungen anderer Studentengruppen; Klärung des Sachverhaltes und Hinweis an den Rektor auf seine Zuständigkeit.
- Aufsichtsbeschwerde eines Universitätsprofessors gegen den Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wegen Zusammensetzung der Prüfungskommission, § 64 Abs. 3 lit. d UOG; kein Grund für aufsichtsbehördliche Maßnahmen.
- Aufsichtsbeschwerde des Dekans der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg wegen Verdachts der Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch Studentenvertreter, § 21 Abs. 4 UOG; Verfahren noch nicht abgeschlossen.
- Aufsichtsbeschwerde des Assistentenverbandes, Medizinische Fakultät der Universität Graz wegen Behinderung von Lehrveranstaltungen, § 23 Abs. 1 lit. a Z. 5 UOG, Verfahren noch nicht abgeschlossen.

4.5. RECHTSAUSKÜNFTE DURCH DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes durch die Universitäten bzw. ihre Organe kam es in einer Reihe von Fällen zu Anfragen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die Durchführung des Gesetzes sowie bezüglich einzelner Rechtsfragen. Daß es zu solchen Anfragen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kam, ist einerseits durch die Tatsache, daß es bei jeder neuen Gesetzesdurchführung bzw. Rechtsmaterie erforderlich ist, mit den neuen Bestimmungen vertraut zu werden und diese richtig anzuwenden und andererseits durch die Beschaffenheit der zur Durchführung berufenen Universitätsorgane begründet. Als Ausdruck der Hochschulselbstverwaltung sind sie in ihrer überwiegenden Mehrheit aus Personen zusammengesetzt, die hauptberuflich keine der Allgemeinen Verwaltung adäquate verwaltungs- und rechtsbezogene Erfahrung besitzen. Außerdem werden in manchen Fällen interessenbezogene Auseinandersetzungen im Rahmen von Universitätsorganen in Form von unterschiedlichen Rechtsstandpunkten ausgetragen. Daß in diesem Zusammenhang an den für die Vollziehung des Gesetzes bzw. für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - sei es direkt im staatlichen Wirkungsbereich oder als Aufsichtsbehörde im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten - zuständigen Bundesminister bzw. das zuständige Bundesministerium Anfragen gerichtet werden, muß als selbstverständlich und zweckmäßig angesehen werden. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Errichtung der UOG-Kommission im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Interesse einer einheitlichen Durchführung und Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes (siehe oben) verwiesen.

Die seit Inkrafttreten des UOG behandelten Geschäftsstücke, die Gegenstand von Auskunftserteilungen bzw. Erledigungen des BMWF waren, haben sich insbesondere auf folgende Fragenbereiche bezogen:

I. Abschnitt (§§ 1 - 10 UOG)

1. Hinsichtlich § 2 UOG war festzustellen, daß eine Zusammenarbeit der Universität nur mit Körperschaften, für die eine Satzung besteht oder vorgesehen ist, nach Genehmigung durch das BMWF zulässig ist, und keine Rechtsgrundlage für den formellen Abschluß von Abkommen zwischen einzelnen in- und ausländischen Universitäten darstellt.

2. In Einzelfällen wurden Fragen bezüglich der Abgrenzung zwischen dem staatlichen und autonomen Wirkungsbereich beantwortet.

3. Vereinzelte Anfragen bezogen sich auf die Erstellung des Budgets und des Stellenplans gemäß § 4 UOG.

4. In zahlreichen Einzelerledigungen wurde im Hinblick auf § 7 UOG abgeklärt, war unter dem Begriff "Studienangelegenheiten" zu verstehen ist und unter welchen Gesichtspunkten eine Abgrenzung zu den "Prüfungsangelegenheiten" vorzunehmen ist. Eine Klarstellung dieser Frage erfolgte durch die taxative Aufzählung der Studienangelegenheiten in § 7 Abs. 3 UOG in der Novelle zum UOG.

II. Abschnitt (§§ 11 - 21 UOG)

1. In zwei Fällen erfolgten Anfragen über die Verbindlichkeit der Beifügung zu Universitätsnamen im Sinne des § 11 Abs. 2 UOG.

2. Ein Schwergewicht bei den Anfragen lag anfänglich bei Details bezüglich Geschäftsführung von Kollegialorganen insbesondere betreffend § 15 Abs. 7 und 9, wobei vor allem Fragen der Entsendung von Ersatzmitgliedern der die Kommission einsetzenden Kollegialorgane besonderes Interesse fanden. Später trat die Forderung nach Einräumung der Möglichkeit der Entsendung von nicht dem Kollegialorgan angehörenden Gruppenangehörigen als Mitglieder in Kommissionen in den Vordergrund.

Weitere Anfragen bezogen sich auf die Wahl von Vorsitzenden der Kommissionen sowie die Ausstattung einzelner Mitglieder bestimmter Kollegialorgane mit Entscheidungsvollmacht. Unklarheiten waren anfänglich auch bei der Frage der Beiziehung von Vorständen (Leitern) von Universitätseinrichtungen gemäß § 15 Abs. 9 UOG als Vollmitglieder oder bloß in beratender Funktion gegeben. Abgesehen von der Erläuterung und Klärung in den Durchführungserlässen haben alle diese Fragen durch die Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz eine endgültige Lösung erfahren.

Ein großer Teil der Anfragen zu § 15 UOG betraf auch die Einberufung von Sitzungen und die Protokollgestaltung, insbesondere auch die Pflicht zur Vorlage von Protokollen an das BMWF. Alle diese Fragen konnten im 4. Durchführungserlaß zum Universitäts-Organisationsgesetz bzw. durch die UOG-Novelle geklärt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Genehmigung der gemäß § 15 Abs. 11 UOG von den Kollegialorganen zu beschließenden Geschäftsordnungen. Die bisher dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Geschäftsordnungen (ca. 120) von Akademischen Senaten bzw. Universitätskollegien, Fakultätskollegien, Studienkommissionen, Institutskonferenz und Kommissionen gemäß § 65 Abs. 1 lit. a bis c UOG wurden genehmigt, wobei jedoch vor der Genehmigung durchwegs Korrekturen erforderlich waren.

3. Probleme im Zusammenhang mit Wahlen der Universitätsorgane (§§ 16 und 19 UOG) bezogen sich vorwiegend auf den Vorgang der Wahl und die Bedeutung der Wahlannahmebereitschaftserklärung sowie auf die Frage der Funktionsperiode bei Universitätsorganen gemäß § 19 UOG. Zum Teil wurden diese Fragen durch den 4. Durchführungserlaß zum Universitäts-Organisationsgesetz, die Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz, den Durchführungserlaß zur Novelle sowie durch einen im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Wahl des Rektors der Universität Wien (siehe 4.3.) ergangenen Erlaß geklärt.

4. Bezüglich der Gewährung von Forschungssemestern gemäß § 17 UOG erfolgten Anfragen zur Klärung, für welchen Personenkreis § 17 UOG Geltung hat. Durch die Novelle zum UOG wurde eine Einbeziehung der Dekane vorgenommen, da bei Universitäten mit Fakultätsgliederung ein wesentlicher arbeitsmäßiger Schwerpunkt bei den Fakultäten liegt.

5. Die gestellten Fragen zu § 18 UOG betreffend die Stellvertretung, die Zulässigkeit der Vertretung durch Ersatzleute bzw. durch Stimmübertragung führten dazu, daß durch die Novelle zum UOG in § 18 Abs. 6 UOG die Möglichkeit der Stimmübertragung auch für Teile der Sitzung oder bei Eintritt eines Hinderungsgrundes unmittelbar vor der Sitzung für die Vertreter des Mittelbaus, der Studenten und der sonstigen Bediensteten geschaffen wurde.

6. Bezüglich der Mitwirkung von Universitätsangehörigen in Kollegialorganen erfolgten insbesondere Anfragen betreffend eine nicht zeitgerecht erfolgte Nominierung von Vertretern in Kollegialorgane sowie bezüglich der Frage der Amtsverschwiegenheit, vorallem im Hinblick auf die Studentenvertreter in verschiedenen Kollegialorganen.

III. Abschnitt (§§ 22 bis 45 UOG)

1. Anfragen betreffend die Gruppenzugehörigkeit der Mitarbeiter im Lehrbetrieb führten zu einer Klarstellung dieser Frage in der Novelle zum UOG.

2. Bezüglich der Berufungsverfahren erfolgten Anfragen hauptsächlich über die Zusammensetzung und die Qualifikation der Vertreter, über die Auslegung der Begriffe "nahe verwandter oder dem Fach nahestehender Fächer" sowie hinsichtlich der vom Gesetz geforderten Qualifikation für Studentenvertreter. Weitere Anfragen betrafen die in § 28 Abs. 4 bis 6 UOG vorgesehene Setzung einer Nachfrist. Anfragen erfolgten auch zu § 30 Abs. 4 UOG über die Zulässigkeit einer Zuordnung zu einem zweiten Universitätsinstitut.

3. Mehrere Anfragen wurden zur Frage der Ernennung von Außerordentlichen Universitätsprofessoren gestellt und zwar vor allem im Hinblick auf den Umfang der in den autonomen Wirkungsbereich der Universität fallenden Zuständigkeit zur Erstellung von Vorschlägen und der Bindung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an das Vorliegen solcher Vorschläge. Eine Klarstellung dieser Fragen ist durch den 3. Durchführungserlaß zum Universitäts-Organisationsgesetz erfolgt sowie durch die Neuregelung in der Novelle zum UOG.

4. Für die Anfragen anlässlich der Durchführung von Habilitationsverfahren gilt das unter Pkt. 2 für die Berufungsverfahren Ausgeführte sinngemäß. Auch hier wurden in erster Linie Fragen über Zusammensetzung der Kommission sowie Qualifikation der Vertreter gestellt. Einzelne weitere Anfragen bezogen sich auf die Einführung der "gesamtösterreichischen Lehrbefugnis" gemäß dem UOG im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer neuerlichen Habilitation an einer anderen Universität zum selben Fach sowie der Zugehörigkeit eines Universitätslehrers zu mehreren Universitäten, weiters auf Spezialfragen bedingt durch die Eigenart einzelner Habilitationsverfahren, wie z.B. Leistungsabgrenzung bei Gemeinschaftsarbeiten, Berücksichtigung von laufenden wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen eines lange dauernden Habilitationsverfahrens u.ä.m. Auf alle diese Fragen wurde im 3. Durchführungserlaß zum Universitäts-Organisationsgesetz eingegangen.

5. Hinsichtlich der Kompetenzen der Personalkommissionen gab es Anfragen im Zusammenhang mit der Besetzung von Planstellen von Universitätsassistenten, Vertragsassistenten und Mitarbeitern im Lehrbetrieb sowie Verlängerungen von Dienstverhältnissen.

6. Weitere Anfragen erfolgten im Zusammenhang mit der Erteilung von Lehr- und Unterrichtsaufträgen sowie der Stellung von Universitätslektoren und Universitätsinstruktoren.

IV. Abschnitt (§§ 46 - 56 UOG)

1. Institutsgliederung:

Vor der endgültigen Festlegung der Institutsstruktur, die bis auf einige Universitäten (Fakultäten) nach UOG bereits abgeschlossen werden konnte (siehe oben), fanden neben einem umfassenden Beratungsvorgang mit den betroffenen Universitätsorganen und Experten auch Aussprachen mit den Betroffenen statt. Zur Frage der Institutserrichtung wird auf die Punkte 2 sowie 6.2.2.16 verwiesen.

2. Zahlreiche Anfragen bezogen sich auf die Aufgaben der Institute und Institutsorgane, insbesondere auf Fragen der Abteilungserrichtung gemäß § 48 UOG sowie die Befugnisse des Institutsvorstandes, der Institutskonferenz, die Zusammensetzung der Institutskonferenz, die Zulässigkeit der Wahl von Stellvertretern des Institutsvorstandes gemäß § 50 Abs. 2 UOG sowie die Benützung von Institutseinrichtungen und auf eine Klärung der Frage der Bestimmungen über wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 49 Abs. 4 UOG. Weiters sind auch die Erlassung der Institutsordnungen und deren Genehmigung Gegenstand von Erledigungen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Pkt. 6.2.2.19 verwiesen.

3. Einzelanfragen befaßten sich mit der Frage, unter welchen Umständen ein Institut als Universitätsklinik anzusehen ist, wobei vor allem der Passus des § 54 Abs. 9 UOG über die Gleichstellung der Institute, denen die Durchführung der Lehre und Forschung in wissenschaftlichen Fächern obliegt, die Prüfungsfächer des zweiten und dritten Rigorosums der Studieneinrichtung Medizin sind, Anlaß zu Fragen waren. Als ungeklärt erschien, ob es sich bei der Feststellung dieser Gleichwertigkeit um eine Tatsachenermittlung und somit rechtlich um eine Beurkundung durch das Kollegialorgan handelt oder ob diesem eine rechtliche Feststellungskompetenz mit Tatbestandswirkung der Feststellung zukommt.

Weitere Fragen betreffend die Sonderbestimmungen für Kliniken und Institute der Medizinischen Fakultäten bezogen sich auf

die Frage der Abteilungserrichtung und der Bestellung von Stellvertretern des Klinikvorstandes.

V. Abschnitt (§§ 57 - 60 UOG)

Bei den Studienkommissionen traten anfänglich Schwierigkeiten wegen der Entsendung in diese Kommissionen auf, die jedoch nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des Verfassungsgerichtshofes geregelt werden konnten (siehe dazu auch Ausführungen unter Pkt. 4.3.). Durch die Novelle zum UOG erfolgte eine umfassende Regelung der Frage einer gemeinsamen Studienkommission für verwandte Studienrichtungen. Einzelanfragen erfolgten hinsichtlich der Befugnisse der Studienkommissionen, insbesondere im Zusammenhang mit der durch die Novelle zum UOG in § 58 lit. b vorgesehene Erstattung von Vorschlägen für die Vollständigkeit der vergebenen Lehraufträge und damit verbunden mit der Frage einer Abgrenzung von den Kompetenzen des Institutsvorstandes.

Weitere Anfragen bezogen sich auf die Befugnisse des Vorsitzenden der Studienkommission.

VI. Abschnitt (§§ 61 - 88 UOG)

1. Anfragen bezüglich der Zusammensetzung des Fakultätskollegiums bezogen sich vorwiegend auf die Fragen im Zusammenhang mit der Führung von Vakanzstimmen und die Frage der Entsendungsfähigkeit bestimmter Vertreter.

2. Fragen des Wirkungsbereiches des Fakultätskollegiums sowie die Abgrenzung des Wirkungsbereiches waren durchwegs im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des UOG zu sehen. Einzelanfragen erfolgten auch zu den besonderen Beschlußerfordernissen des § 64 Abs. 4 UOG.

3. Bezüglich der in § 65 Abs. 1 UOG vorgesehenen Kommissionen ergaben sich Anfragen über die Zusammensetzung, die Entsendung, Kompetenzen und Geschäftsführung häufig im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des UOG.

4. Bezüglich der Amtspflichten des Dekans wurden Fragen bezüglich Sistierung von Beschlüssen der Fakultätskollegien bzw. bevollmächtigten Kommissionen gestellt.

5. Zu § 68 UOG beschränken sich die Anfragen auf die Voraussetzungen für die Einrichtung eines gemeinsamen Dekanates und auf die Frage, ob Dekanatsdirektoren mittels Dekret zu bestellen seien oder ob die Bezeichnung allein mit der Ausübung der Funktion auf Anordnung des Dekans als Dienstvorgesetzten geführt werden könne.

VII. Abschnitt (§§ 69 - 70 UOG)

Zu diesem Abschnitt erfolgten keine Anfragen.

VIII. Abschnitt (§§ 71 - 74 UOG)

Hier erfolgten lediglich Einzelanfragen betreffend die Vertretungsregelung von Mitgliedern des Akademischen Senates. Eine Klarstellung dieser Frage erfolgte durch die Novelle zum UOG.

IX. Abschnitt (§§ 75 - 77 UOG)

Zu diesem Abschnitt erfolgten keine nennenswerten Anfragen.

X. Abschnitt (§§ 78 - 82 UOG)

Zu diesem Abschnitt wurden vor allem praktische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bürogeschäfte der Universität durch die Universitätsdirektion gestellt, die in Einzelerledigungen beantwortet wurden. Diese Fragen ergaben sich vor allem im ersten Stadium nach dem Inkrafttreten des UOG, konnten geklärt werden und sind seither nicht mehr aktuell geworden.

XI. Abschnitt (§§ 83 - 94 UOG)

Mit Ausnahme von Fragen hinsichtlich der Voraussetzung der Einrichtung besonderer Universitätseinrichtungen, insbesondere von Forschungsinstituten gemäß § 93 UOG, sind keine nennenswerten Fragen aufgetaucht.

XII. - XIV. Abschnitt (§§ 95 - 103 UOG)

Zu diesem Abschnitt des Gesetzes wurden keine wesentlichen Anfragen gestellt.

XV. Abschnitt (§§ 104 - 105 UOG)

1. Es erfolgten mehrere Anfragen bezüglich der Benützung von Universitätseinrichtungen durch Außenstehenden, vor allem über die dafür gegebenen Voraussetzungen sowie die Möglichkeit einer Einschränkung aus bestimmten Gründen. Neben diesen Einzelanfragen waren auch die von den obersten Kollegialorganen der Universitäten gemäß § 104 Abs. 6 UOG zu erlassenden Richtlinien für die Benützung von Universitätseinrichtungen durch Außenstehende, welche in die Institutsordnungen aufzunehmen sind, zu genehmigen. Bisher wurden derartige Richtlinien von den Universitäten in Salzburg, Graz, Linz, der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt sowie den Technischen Universitäten in Wien und Graz beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung genehmigt.

2. Weitere Fragen zu diesem Abschnitt ergaben sich im Zusammenhang mit der Abhaltung von Veranstaltungen an der Universität (§ 105 UOG) sowie mit der Genehmigung der in § 105 Abs. 1 UOG vorgesehenen Veranstaltungsrichtlinien, welche regelmäßig als Bestandteil der Hausordnung beschlossen und von den unter Pkt. 1 genannten Universitäten vorgelegt wurden. Eine entsprechende Genehmigung wurde in allen Fällen erteilt.

XVI. - XIX. Abschnitt (§§ 106 - 109 UOG)

Zu diesen Abschnitten erfolgten keine wesentlichen Anfragen.

XX. Abschnitt Übergangsbestimmungen und Vollziehung
(§§ 110 - 117 UOG)

Anfänglich aufgetauchte Überleitungsprobleme bei akademischen Behörden nach Hochschul-Organisationsgesetz in Kollegialorgane nach Universitäts-Organisationsgesetz und die Fortführung von Funktionen, die nach Hochschul-Organisationsgesetz erworben wurden, bis zur Konstituierung bzw. dem Amtsantritt der Organe nach Universitäts-Organisationsgesetz wurden durch den 1. Durchführungserlaß zum Universitäts-Organisationsgesetz umfassend erläutert und in Einzelanfragen in der Folge geklärt und gelöst.

In dieser Übergangsphase ergaben sich anfänglich Fragen hinsichtlich der Rechtsnatur der Zuordnungsbeschlüsse und deren Zurechnung zum selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereich der Universitäten. Diese Frage wurde sogar an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen (vgl. Pkt. 4.3.).

Rein technische Schwierigkeiten bereitete die Verpflichtung bzw. Dispensmöglichkeit hinsichtlich der Einrichtungen der in § 65 Abs. 1 lit. a bis c UOG vorgesehenen Kommissionen, da erst an Hand praktischer Erfahrungen ermittelt werden konnte, was unter dem unbestimmten Begriff "kleinen Fakultät" im Sinne des § 111 Abs. 7 UOG zu verstehen ist. Es wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine nicht feststehende Zahl, die jedoch etwa 50 Mitglieder nicht übersteigen sollte, als Richtmaß angenommen und die Entscheidung jeweils im Einzelfall, gemessen an dieser Zahl und den lokalen Verhältnissen der antragstellenden Fakultät bzw. Universität, getroffen.

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden seit Inkrafttreten des UOG insgesamt rund 2000 Geschäftsfälle, die sich entweder direkt oder überwiegend auf die Durchführung des neuen Gesetzes bezogen, erledigt.

4.6. UOG-NOVELLE

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Hochschulberichtes 1978 steht das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) drei (Studien-) Jahre hindurch in Geltung. Der planmäßige Übergang von der Organisationsstruktur des Hochschul-Organisationsgesetzes ist erfolgt, und das UOG hat seine Bewährungsprobe eindeutig bestanden. Diese Zeit der Durchführung des UOG hat aber auch gezeigt, wo das Gesetz im Interesse einer zweifelsfreien Durchführung klarer oder vollständiger sein sollte, einfach deshalb, weil vom Gesetzgeber neue Entwicklungen, das Verhalten von Normadressaten und Auswirkungen neuer Gesetzesregelungen nicht immer vollständig vorhersehbar sind.

Schließlich wurde bereits anlässlich der Gesetzwerdung des UOG darauf verwiesen, daß Novellierungen nach dem Vorliegen entsprechender Erfahrungen notwendig sein würden. Die vom Nationalrat am 15. Juni 1978 beschlossene Novelle zum UOG enthält neben Neuerungen und Klarstellungen technischer Natur auch Regelungen, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens - mehr als 130 Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen - angeregt wurden.

Bei den insgesamt 73 Ziffern der Novelle handelt es sich in 43 Fällen um Klarstellungen von Fragen, die im Laufe der bisherigen Durchführung des Gesetzes aufgetreten sind, sowie in 13 Fällen um die daraus folgenden formalen und inhaltlichen Änderungen des Gesetzestextes. 17 Ziffern der Novelle betreffen materielle Änderungen des Universitäts-Organisationsgesetzes von unterschiedlicher Tragweite. In keinem Fall handelt es sich dabei jedoch um Änderungen der Grundstruktur des UOG.

Die materiellen Änderungen betreffen im wesentlichen folgende Gegenstände:

- Vorsitzführung in Budget- und Diestpostenplankommissionen sowie Personalkommissionen;
- Vertretung von Mitgliedern verschiedener Kollegialorgane;

- Klarstellungen hinsichtlich der Bildung, Zusammensetzung und Vorsitzführung von Kommissionen von Kollegialorganen;
- verschiedene Wahlverfahren;
- Planstellen der Außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie Ernennungsvoraussetzungen;
- Klarstellung der Ersatzvornahme durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
- Zusammensetzung und Rechtsstellung der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals;
- Rechtsfolgen rechtswidrigen Verhaltens von Universitätsorganen bzw. nominierungsberechtigten Personengruppen;
- Regelungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Forschungssemestern;
- Zusammensetzung von Wahlkommissionen;
- Verfahren bei der Entsendung von Mittelbauvertretern;
- Rechtsfolgen im Zusammenhang mit Nachfristsetzungen;
- Leitung einer Abteilung;
- Bildung gemeinsamer Studienkommissionen;
- Anschaffung von Materialien durch die Universitätsdirektion;
- administrative Bearbeitung der Zeugnisse an den Universitäten;
- Verleihung des Ehrendoktorates.

Die nähere Durchführung der UOG-Novelle wurde im Rahmen eines besonderen Erlasses (Durchführungserlaß zur UOG-Novelle vom 15.10.1978) vorgenommen.

5. DIE ENTWICKLUNG DER UNIVERSITÄTEN UNTER DER GELTUNG DES
UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZES

5.1. ZAHL DER STUDIERENDEN INLÄNDER UND AUSLÄNDER

- Neuzugänge:
- o 1979 haben 25.644 höhere Schüler, das sind ca. 22 % eines Altersjahrganges, die Hochschulberechtigung erworben.
 - o Der Anteil der Maturanten (Übertrittsrates), die ein Hochschulstudium aufnehmen, ist mit derzeit ca. 51 % nahezu stabil.
 - o Im Wintersemester 1979/80 (1) betrug die Zahl der erstinskribierten Inländer 14.172, das sind ca. 12 % des Altersjahrganges, gegenüber 1975/76 entspricht das einer Zuwachsrates von 25 %, gegenüber 1970/71 von 82 %.
 - o Die Zahl der erstinskribierten Ausländer ist mit 1.290 leicht rückläufig.
 - o An Inländern und Ausländern zusammen inskribierten im Wintersemester 1978/79 15.462 Personen erstmals an einer Universität.

- Gesamt-
hörerzahlen:
- o An den österreichischen Universitäten sind im Wintersemester 1979/80 104.947 Inländer und Ausländer inskribiert.
 - o Gegenüber dem Wintersemester 1975/76 ist das eine Steigerung um 36 %, gegenüber 1970/71 um 105 %.
- Die Zahl der Ausländer stieg um 12 % gegenüber 1975/76, und um 20 % gegenüber 1970/71. Bei den Inländern betragen die Steigerungsrates 39 % bzw. 121 %.

(1) Die Hörerzahlen für das Wintersemester 1979/80 sind zum Berichtszeitpunkt (15. Mai 1980) noch vorläufige Zahlen.

- o Die steigenden Hörerzahlen sind nicht nur auf steigende Neuzugänge zurückzuführen, sondern auch auf die Verlängerung der Inskriptionsdauer; Studienabbrecher und Absolventen verlängern die Inskriptionsdauer über den Zeitpunkt des Abbruchs / des Abschlusses (Doktorat, Zweitstudium) hinaus.
- o Ein erheblicher Teil der Studierenden ist gemessen an den Prüfungsaktivitäten nicht studienaktiv.
- o Die Inskription von Lehrveranstaltungen ist in vielen Studienrichtungen nicht mit einer Inanspruchnahme dieser Veranstaltungen verbunden.

Studien-
richtungs-
wahl:

Die Entwicklung der Erstinskribierenden nach Studienrichtungen seit dem Wintersemester 1975/76 stellt sich wie folgt dar:

überdurchschnittliche Zuwachsrate: Rechtswissenschaften, Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, Bodenkultur, Montanistik, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, philosophische und humanwissenschaftliche Studien, Theologie

unterdurchschnittliche Zuwachsrate: Medizin, historisch-kulturkundliche Studien, Architektur und Bauingenieurwesen, technisch-naturwissenschaftliche Studien, Veterinärmedizin, naturwissenschaftliche Studienrichtungen, Sportwissenschaften, Maschinenbau, philologisch-kulturkundliche Studienrichtungen, Elektrotechnik.

Der Anteil der erstinskribierenden Lehramtsstudenten ist seit dem Wintersemester 1975/76 von 24 % auf 16 % zurückgegangen.

Studenten- In absoluten Zahlen nimmt die Universität Wien den
zuwachs nach Großteil des Studentenzuwachses auf. Ebenfalls
Universi- große Zuwächse erfolgen an den Universitäten Graz,
täten: Innsbruck, Salzburg und Linz.

Prognosen o Die in der Hochschulplanungsprognose der öster-
der Studen- reichischen Akademie der Wissenschaften im Mai
tenzahlen: 1980 veröffentlichten Ergebnisse wurden durch
die Entwicklung (Wintersemester 1979/80) weit-
gehend bestätigt.

o Nach den Ergebnissen dieser Prognose ist Mitte
der achtziger Jahre mit ca. 16.000 bis 17.000
Erstinskribierenden pro Wintersemester zu rech-
nen.

o Die Entwicklung der Gesamthörerzahlen nimmt mit
einer entsprechenden zeitlichen Verzögerung
einen ähnlichen Verlauf. 1985/86 ist mit Hörer-
zahlen zwischen 114.000 bis 136.000 zu rechnen.
Der Rückgang setzt voraussichtlich gegen Ende
der achtziger Jahre ein.

5.2. ABSOLVENTEN, BERUFSEINGLIEDERUNG VON HOCHSCHULABGÄNGERN

Entwicklung der Abschlüsse: Im Studienjahr 1978/79 waren 5.355 Erstabschlüsse von Inländern zu verzeichnen. Gegenüber dem Studienjahr 1975/76 ist das eine Steigerung um 16 %, gegenüber 1970/71 um 26 %.

Prognose der Absolventenzahlen: o Mitte der achtziger Jahre wird die jährliche Zahl der Absolventen voraussichtlich um ca. 2.000 höher liegen als gegenwärtig.

o Laut Prognose des Instituts für Wirtschaftsforschung wird die Zahl der Akademiker 1981 bei 110.000, 1986 bei 125.000 liegen.

Der Anteil der Akademiker an der erwerbstätigen Bevölkerung betrug 1971 3,1 % und wird bis 1981 auf 3,5 % ansteigen (Bundesrepublik Deutschland 5 %). Mitte der achtziger Jahre ist mit einer Akademikerquote von ca. 4 % zu rechnen. Ein Wert von etwa 5 % würde gegen das Jahr 2000 erreicht werden, sofern sich der gegenwärtige Trend fortsetzt.

Berufseingliederung von Absolventen: o Bisher gab es keine gravierenden Probleme bei der Berufseingliederung von Hochschulabsolventen. Ende März 1980 waren 389 Akademiker als arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenrate für Hochschulabsolventen beträgt somit etwa 0,34 % (1) und liegt deutlich unter der durchschnittlichen Arbeitslosenrate von 2,1 %.

Um auf etwaige Arbeitsmarktungleichgewichte und Anpassungsprobleme vorbereitet zu sein, haben das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine interministerielle Arbeitsgruppe

(1) Näherungswert auf der Basis einer geschätzten Zahl erwerbstätiger Akademiker für 1980

zu "Fragen des Überganges von Hochschulabsolventen und Studienabbrechern in das Berufsleben" eingerichtet. Diese Kommission wird entsprechende Maßnahmen erarbeiten. Die laufenden und geplanten Vorhaben sind:

- o Akademikertraining,
- o Errichtung eines Fonds zur Förderung praxisnaher Diplomarbeiten und Dissertationen,
- o Koordinierung der schriftlichen Informationen,
- o ständige Beobachtung des Arbeitsmarktes für Akademiker,
- o Koordinierung der Forschung und Verwertung der Ergebnisse,
- o Gründung eines Vereines "Beratungsdienst für Hochschulabgänger" mit folgenden Aufgaben:
 - Errichtung einer "Anlauf- und Clearingstelle" für Hochschulabgänger,
 - Maßnahmen für die Aquisition von Arbeitsplätzen,
 - Berufsvorbereitung und Hilfestellung beim Eintritt ins Berufsleben.

5.3. STUDIENFÖRDERUNG UND SOZIALMASSNAHMEN

Bezieher der staatlichen Studienförderung: Im Wintersemester 1979/80 wurde 11.131 Studierenden an Universitäten eine Beihilfe bewilligt. Im Wintersemester 1975/76 waren es 10.287, 1970/71 8.418. Die durchschnittliche Höhe der Beträge liegt 1979/80 bei ca. S 27.000. 45 % der Beihilfenbezieher sind Kinder von Arbeitnehmern, 23 % von Pensionisten, 18 % von Land- und Forstwirten. 11 % von Selbständigen und freiberuflichen Akademikern.

Novellierung des Studienförderungsgesetzes: Die Novellierung des Studienförderungsgesetzes wurde am 9. Oktober 1979 vom Nationalrat beschlossen und sieht vor allem folgende Verbesserungen vor:

- o Erhöhung der Höchstbeihilfen für Studierende, die nicht am Heimatort studieren, von S 35.000 auf S 38.000,
- o für Unverheiratete, die am Heimatort studieren, von S 21.000 auf S 23.000,
- o für Verheiratete von S 39.000 auf S 43.000.

Die Bemessungsgrundlagen wurden um rund 10 % angehoben. Dem akademischen Rat wurde die Problematik der Studienförderung zur Beratung vorgelegt. Zentraler Gegenstand der Beratung soll die Gleichbehandlung der Beihilfenbezieher aus Arbeitnehmer- und Selbständigenhaushalten bei der Feststellung der elterlichen Einkommen sein.

Begabtenstipendien: Gegenwärtig werden mehr als 5.000 Begabtenstipendien vergeben. Der Aufwand beträgt knapp 30 Millionen Schilling.

Außerordent- Seit 1976 wurden mehr als 200 Studenten mit mehr
liche Stu- als 2 Millionen Schilling unterstützt.
dienunter-
stützung:

Heime und Derzeit gibt es ca. 15.000 Heimplätze (1970 ca.
Mensen: 10.000). Der Bundesvoranschlag 1980 sieht 66 Mil-
lionen Schilling Heimsubventionen, ca. 8,5 Mil-
lionen Schilling Subventionen für die Mensen vor.

Sozial- Der Bundesvoranschlag 1980 sieht rund 450 Millionen
ausgaben: Schilling für Sozialmaßnahmen vor. Einschließlich
der Maßnahmen im Rahmen des Familienlastenaus-
gleichs und der sonstigen Maßnahmen (z.B. Frei-
fahrt, Familienbeihilfen bis zum Alter von 27
Jahren) beträgt der Aufwand an öffentlichen Mit-
teln für Studierende weit über 1 Milliarde Schil-
ling.

5.4. STUDIENREFORM 1975 BIS 1980 (1)

Neue Studiengesetze: Bundesgesetz vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140.

Novellierungen:

- des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch BGBl.Nr. 561/1978 (Studienversuche),
- des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen durch BGBl. Nr. 12 und 644/1975 (Übergangsbestimmungen),
- des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen durch BGBl.Nr. 92/1976 und 84/1978 (Raumplanung und Raumordnung; Datentechnik; Studienziele),
- des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen durch BGBl.Nr. 477/1979 (Studienrichtung Biologie und Warenlehre),
- der medizinischen Studienvorschriften durch BGBl. Nr. 395/1976 (Wiederholung von Prüfungen),
- Novellenentwürfe zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (253 d.B. zu dem Sten. Prot. d. NR) und zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin (Pflichtfamulatur - 265 d.B., nunmehr BGBl.Nr. 224/1980).

Studienordnungen:

- o Erstmalige Erlassung von Studienordnungen im Sinn des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
- o Studienordnung für den Studienversuch Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie,
- o nach dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen: Studienrichtung Bauingenieurwesen, Kurzstudium der Datentechnik,

(1) Stand 31. Mai 1980

- o nach dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen: 36 Studienordnungen,
- o Studienordnung für die Studienrichtung Medizin,
- o Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin,
- o Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaften,
- o 24 Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen bestehender Studienordnungen.

5.5. WEITERFÜHRUNG DER STUDIENREFORM

Novellierung Unter GZ 68.242/5-15/78 wurde am 16. Dezember 1978
des Allge- der Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Hoch-
meinen Hoch- schul-Studiengesetz zur Begutachtung ausgesandt.
schul-Stu- Die entsprechende Regierungsvorlage wurde am
diengeset- 2. Februar 1980 dem Nationalrat zugeleitet (253
zes: d.B. zu den Sten. Prot. des Nationalrates, XV. GP).
Sie sieht neben einer Reihe von Klarstellungen und

Detailverbesserungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes und Anpassungen an die bisher eingetretene Rechtsentwicklung im Hochschulrecht und anderen Rechtsgebieten im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- zeitgemäße Ergänzung der Bestimmungen über die Ausländerzulassung hinsichtlich des Personenkreises und des Verfahrens; Einrichtung einer österreichischen Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise,
- Neuregelung des "Gesundheitszeugnisses",
- Einführung neuer Lehrveranstaltungstypen,
- Einführung von Berufsbezeichnungen für Absolventen bestimmter Hochschullehrgänge,
- Fixierung des Sommersemesterbeginnes mit 1. März und Erweiterung der Möglichkeit zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien,
- Einbeziehung aller habilitierten Universitätslehrer in den Kreis der Begutachter von Diplomarbeiten und Dissertationen und Limitierung der Begutachtungsfrist mit einem Semester,
- Erweiterung der Prüfungskommission für Diplomprüfungen und Rigorosen; Einräumung eines Prüferwunschrechtes an die Kandidaten bei kommissionellen Prüfungen und generelle Begründungspflicht für negative Prüfungsergebnisse,

- Ausweitung der Anwendung der Notenskala "ausgezeichnet bestanden" - "bestanden" - "nicht bestanden" und generelle Begründungspflicht für negative Prüfungsergebnisse.

Reform der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien:

Im Rahmen der Reform der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien sind folgende Probleme zu lösen:

- zu geringe Ausrichtung der Studiengänge auf Berufsfelder,
- ungenügende Ausbildung in den Kernfächern der einzelnen Studienrichtungen,
- unzureichende oder fehlende Ausbildung in Fremdsprachen,
- unzureichende oder fehlende Ausbildung in Ergänzungsfächern (z.B. Gemeinwirtschaft, Arbeitsrecht, Philosophie etc.),
- zu wenig Praxisorientierung,
- Mängel in Schlüsselqualifikationen,
- kein Fachstudium sowie fachfremde Selektion im ersten Studienabschnitt,
- zu geringe individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für die Studierenden,
- keine modernen Unterrichtsformen.

Bisher wurden folgende Vorarbeiten geleistet:

- Erstellung eines Katalogs von Studienzielen durch eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,
- Informationsveranstaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung am 6. Juli 1979,
- Durchführung von Expertengesprächen zu den einzelnen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen und den Studienversuchen Soziologie, Betriebs- und Wirtschaftsinformatik sowie Betriebs- und Verwaltungsinformatik am 10./11. Jänner, 11. bis 13. Februar, 17., 18. und 28. März sowie 2. April 1980.

Die Expertengespräche fanden im Anschluß an zahlreiche schriftliche Reformvorschläge von seiten der Universitäten und Interessenvertretungen statt. Die Beratungsergebnisse werden nunmehr in Form eines Gesetzesentwurfes dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Die Einbringung der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen abgeändert wird, ist noch für 1980 in Aussicht genommen.

Studien-
berechti-
gungs-
prüfung:

1978/79 und 1979/80 wurden je vier Vorbereitungslehrgänge nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1976, BGBl.Nr. 603, eingerichtet. Es handelt sich um einen anglistischen, einen mathematischen und einen theologischen Lehrgang in beiden Jahren, um einen sportwissenschaftlichen 1978/79 und einen physikalischen und chemischen 1979/80. 1980/81 ist zusätzlich zum Lehrgangsangebot des Studienjahres 1979/80 die Einrichtung eines rechtswissenschaftlichen und eines technischen Vorbereitungslehrganges vorgesehen.

Im ersten Jahr gab es 267 Interessenten, 156 Bewerber, die zur Eignungsprüfung antraten, und 104 Zulassungen. 1979/80 liegen diese Zahlen bei 210, 145 und 104. Von den Lehrgangsteilnehmern 1978/79 haben rund 50 % die Studienberechtigungsprüfung bestanden. Die meisten Ausfälle waren zu Beginn und während der Lehrgänge zu verzeichnen.

Eine künftige gesetzliche Neuregelung der fachbezogenen Hochschulberechtigung wird auf folgende Gesichtspunkte Rücksicht nehmen müssen:

- Die ausschließliche Bindung der Vorbereitungslehrgänge an die Universitäten führt zu erheblichen regionalen Barrieren für Interessenten und zu hohen Kosten.

- Berufstätige Erwachsene über 25 bedürfen anderer als der bisher üblichen Studienförderungsmaßnahmen.
- Vorbereitungslehrgänge sollten mit einer Berufstätigkeit vereinbar sein, das heißt, das Unterrichtsangebot sollte sowohl regional weiter verbreitet als auch auf das Zeitbudget der Teilnehmer abgestimmt sein.

Es scheint, daß eine befriedigendere Lösung durch Heranziehung außeruniversitärer Einrichtungen erreicht werden könnte.

Fernstudien: Am 2. Mai 1979 wurde das Interuniversitäre Forschungsinstitut für Fernstudien mit dem Sitz an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt errichtet. Das Institut hat folgende Aufgaben:

- 1) Entwicklung oder Mitarbeit an der Entwicklung:
 - von Fernstudienprogrammen bzw. Elementen solcher Programme, insbesondere in den Bereichen der Weiterbildung der Hochschulabsolventen, der Studienvorbereitung von Nichtmaturanten und der allgemein- und berufsbildenden Kurse und Lehrgänge sowie
 - von Fernstudienprogrammen für Teile ordentlicher Hochschulstudien.
- 2) Wissenschaftliche Beratung der Universitäten bei der Durchführung der entwickelten Fernstudien und deren Evaluation.
- 3) Durchführung grundlegender und begleitender Forschungsarbeiten zur Entwicklung und zum Einsatz von Fernstudien.

- 4) Erarbeitung von Richtlinien für die Gestaltung von Unterrichtsmaterialien und Präsenzphasen sowie des Verhältnisses von Fern- und Präsenzphasen.

Die Institutsangehörigen wurden im Februar 1980 zugeordnet. Die Institutskonferenz und die interuniversitäre Institutskommission werden sich voraussichtlich noch im Lauf des Sommersemesters 1980 konstituieren.

Mehr als zehn Projektentwürfe wurden bereits ausgearbeitet. Sie werden derzeit begutachtet.

In Zusammenarbeit mit dem Interuniversitären Forschungsinstitut für Fernstudien und mit der Fernuniversität Hagen ist geplant, zwei Studienzentren (Bregenz, Wien) zur Betreuung von Fernstudenten einzurichten.

5.6. PERSONAL, RAUM, BUDGET

Planstellen: Laut Stellenplänen sind bzw. waren für die Universitäten folgende Planstellen vorgesehen:

	1 9 7 0	1 9 7 5	1 9 8 0
Wissenschaftliches Personal	4.876	6.764	7.161,5
davon:			
ordentliche Professoren	806	1.093	1.119
außerordentliche Professoren	100	307	470
Assistenten	3.653	4.697	4.882,5
sonstige Bedienstete	3.303,5	4.344	4.498
insgesamt	8.179,5	11.108	11.659,5

Lehraufträge:

Im Wintersemester 1979/80 wurden 10.457 Semesterwochenstunden für remunerierte Lehraufträge an Universitäten und 1.037 an Universitätssportinstitute bewilligt. Im Wintersemester 1975/76 waren es an den Universitäten 10.039 Semesterwochenstunden, 1970/71 4.919.

Habilitationen und Berufungen:

1979 erfolgten 182 Ersthabilitationen gegenüber 142 im Jahre 1975 und 95 im Jahre 1970. 1979 wurden 83 Professoren ernannt, 39 Ordentliche und 44 Außerordentliche.

Raum:

Den Universitäten stehen zur Zeit etwas über 700.000 m² Nettonutzfläche zur Verfügung, gegenüber 518.000 m² im Jahr 1975 und ca. 450.000 m² im Jahr 1970. 13 Vorhaben sind derzeit in Bau.

Budget:

Der Bundesvoranschlag 1980 sieht für die Universitäten und Hochschulen (einschließlich Bauausgaben und Ausgaben für die hochschulrelevante Forschungsförderung) 8,4 Milliarden Schilling vor. Das sind

2,79 % des Bundeshaushaltes (1975: 2,77 %, 1970: 2,28 %) und 0,86 % des Bruttonationalproduktes (1975: 0,78 %, 1970: 0,62 %).

	Bundesvoranschlag in Milliarden Schilling		
	1 9 7 0	1 9 7 5	1 9 8 0
Personalausgaben	0,963	2,169	3,665
Sachaufwand	0,902	1,982	3,232
Bauten	0,321	0,397	0,686
hochschulrelevante Forschungsförderung	0,125	0,557	0,859
insgesamt	2,311	5,105	8,442

6. ERFAHRUNGEN IN BEZUG AUF EINZELNE DURCH DAS UOG REFOR-
MIERTE FRAGENBEREICHE
=====

6.1. DIE FÜR EINE ÄUSSERUNG DAZU IN BETRACHT KOMMENDEN
STELLEN

6.1.1. Vorbemerkung

Unmittelbare Erfahrungen mit dem Universitäts-Organisationsgesetz und seiner Durchführung haben alle Institutionen und Personen gemacht, die von den Neuregelungen in direkter Weise betroffen sind. Das ist einmal die staatliche Hochschulverwaltung mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an der Spitze und die im Rahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit Fragen der wissenschaftlichen Hochschulen befaßten Abteilungen, und das sind zum zweiten die Universitäten selbst, genauer ihre Organe, Funktionäre und Angehörigen. Da eine Vollerhebung in dem Sinne, daß alle diese Stellen bzw. Personen über ihre Erfahrungen befragt werden, weder zweckmäßig noch wegen der kurzen Berichtfrist praktisch möglich erschien, mußte eine sinnvolle, dem Berichtszweck angemessene Auswahl der Stellen und Personen getroffen werden, die über ihre Erfahrungen mit der UOG-Durchführung befragt werden sollten. Eine nähere Erwägung dieser Problematik führte dazu, auch beim Verfahren der Erfahrungsermittlung differenziert vorzugehen. So schien es äußerst unzweckmäßig, in bezug auf die universitären Stellen und Organe in der Weise vorzugehen, daß der berichtspflichtige Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ihnen Erfahrungsberichte abverlangte und diese dann verarbeitet oder unverarbeitet in den Bericht einbaute. Um gerade bei den von den Reformen des UOG am unmittelbarsten betroffenen Personen und Institutionen möglichst unbefangene und unmittelbare Aussagen über ihre Erfahrungen zu gewinnen, schien es zweckmäßig und angemessen, den Weg einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung durch ein unab-

hängiges, weisungsfreies, fachlich einschlägiges Institut zu wählen. Dieses sollte im Wege einer Stichprobenuntersuchung eine Darstellung der von den Universitätsangehörigen und Universitätsorganen gemachten Erfahrungen bei der Durchführung des UOG verfassen.

Bei den auf Seite des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die Mitteilung von Erfahrungen in Betracht kommenden Stellen und Personen hingegen bestanden keine Bedenken, die mit Fragen des UOG befaßten Abteilungen und sonstigen Stellen direkt zur Abgabe von Erfahrungsberichten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufzufordern.

Diese differenzierte Vorgangsweise und nicht sosehr das Auseinanderfallen in der Beurteilung der Erfahrungen hatte notwendig zur Folge, daß die thematisch im wesentlichen (vgl. dazu 6.2.1.) deckenden Erfahrungsberichte der staatlichen Hochschulverwaltung und der universitären Stellen, bzw. der Universitätsangehörigen, nur sehr schwer und nur unter Beeinträchtigung ihres Aussagewertes zu einer einheitlichen Darstellung hätten vereinigt werden können. Um dies zu vermeiden, wurde daher der Weg einer zweigeteilten Behandlung der einzelnen, für einen Erfahrungsbericht in Frage kommenden Reformpunkte gewählt. Zunächst wird der unter 6.2.2. im einzelnen aufgeführte Themenkatalog im Lichte der Erfahrungen der ministeriellen Hochschulverwaltung behandelt. Als zweiten Teil des Berichtes werden dann die Erfahrungen der universitären Stellen und der Universitätsangehörigen thematisch in ähnlicher Weise gegliedert (vgl. 6.2.1.) in Gestalt der unveränderten Wiedergabe des Endberichtes des Projektteams "UOG-Umfrage" dargestellt.

6.1.2. Die für eine Äußerung in Betracht kommenden Stellen im einzelnen

Auf Seite der staatlichen Hochschulverwaltung kamen in Betracht:

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie alle jene Abteilungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die mit der Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes befaßt sind.

Auf Seite der Universitäten kamen prinzipiell in Betracht: Alle Universitätsorgane, die Universitätsdirektoren, die Vertretung des Mittelbaus, die österreichische Hochschülerschaft und die Organe der Personalvertretung.

6.2. DIE DAFÜR IN BETRACHT KOMMENDEN FRAGENBEREICHE

6.2.1. Vorbemerkung

Obwohl das UOG eine beinahe totale Reform und Veränderung der vor dem aufgrund des Hochschul-Organisationsgesetzes bestehenden universitären Organisationsformen bezweckte und auch brachte, ist es selbstverständlich so, daß dieses Gesetz, da es legislatisch keine bloße Novellierung des Hochschul-Organisationsgesetzes, sondern eine Ersetzung dieses Gesetzes darstellt, nicht in jeder seiner Bestimmungen Neuerungs- oder Reformcharakter hat. Auf einzelne Detailregelungen abgestellte Erfahrungsberichte können daher nicht an jeder UOG-Regelung anknüpfen. Der Sinn dieses Berichtes kann nur der sein, darzustellen, welche Erfahrungen mit der Durchführung jener Regelungen des UOG gemacht wurden, die gegenüber dem Hochschul-Organisationsgesetz eine Veränderung brachten. Das allein zwingt schon dazu, bei der thematischen Aufgliederung des Berichtes eine Auswahl dahingehend zu treffen, welche der Regelungen Reformcharakter hat. Um hier einen wirklich verlässlichen Einblick zu gewinnen, war es freilich zweckmäßig, den Bogen eher weit zu spannen, d.h. im Zweifelsfalle eine Regelung eher als Neuregelung, denn als weiterbestehendes Hochschul-Organisationsgesetz-Recht zu qualifizieren. Auf diese Weise wurden insgesamt 40 Regelungskomplexe ermittelt, von denen mit Fug angenommen werden kann, daß sie eine mehr oder minder tiefgreifende Veränderung des vorher aufgrund des HOG bestehenden Zustandes gebracht haben. Bei den Aussagen der Hochschulverwaltung wurde dieser Themenkatalog unverändert zugrundegelegt, wenngleich von vornherein klar war, daß zu dem einen oder anderen Fragenbereich möglicherweise mangels Anlaß keine Erfahrungen bisher vorliegen. Im Rahmen der empirischen Stichprobenerhebung durch das erwähnte wissenschaftliche Institut, wurde aufgrund von Entscheidungen des Leiters dieser Untersuchung, auf die der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keinen Einfluß nahm, einige wenige von

Haus aus als unergiebig einzustufende Themen gestrichen, weiters wurde verschiedentlich die Reihenfolge der behandelten Regelungskomplexe etwas geändert bzw. anders gewichtet, und schließlich der Fragenkatalog unter dem Abschnitt "VII Allgemeine Eindrücke" um drei Fragen erweitert, die speziell bei der Erfahrungsermittlung auf Seite der universitären Organe und der Universitätsangehörigen von Bedeutung sein konnten.

6.2.2. Erfahrungen im einzelnen

6.2.2.1. Rechtsfähigkeit der Institute und der besonderen Universitätseinrichtungen (§ 2)

Gemäß § 2 Abs. 2 UOG kommt den Universitäten, Fakultäten und Instituten sowie den besonderen Universitätseinrichtungen insoferne Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind,

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Universitätsaufgaben ist, zu erwerben.

Zu § 2 Abs. 2 lit. a UOG ist festzustellen, daß sich die eingeschränkte Privatrechtsfähigkeit der Universitäten und ihrer Untergliederungen durchaus positiv ausgewirkt hat. Dies schon deshalb, weil auf diese Weise die Vermögenswerte direkt an den universitären Empfänger gelangen können und keine außeruniversitären Institutionen mehr, wie z.B. Vereine, benötigt werden. Außerdem wird dadurch auch die Zentralisierung der Gebarung der Universitäten mit dem Bundesrechenamt und damit erstmals eine zentrale Abwicklung aller Geldgeschäfte, wie sie das Universitäts-Organisationsgesetz vorsieht, ermöglicht. In welcher Größenordnung sich der Vermögenserwerb gemäß § 2 Abs. 2 lit. a UOG bewegt, ist derzeit noch nicht festzustellen; solche Angaben werden erst an Hand der zentralen Verrechnung möglich sein.

Zu § 2 Abs. 2 lit. b UOG ist zu sagen, daß bisher eine Reihe Ansuchen um Genehmigung der Mitgliedschaft bei Vereinen und zwischenstaatlichen Organisationen gestellt worden sind, insbesondere aus dem Bereich der Naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie der Technischen Universitäten. Das Bundesministerium hat jeweils das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genau überprüft und durchwegs alle Ansuchen bewilligt.

6.2.2.2. Budget- und Dienstpostenplanerstellung (§ 4)

Zur Budgeterstellung:

Durch das Universitäts-Organisationsgesetz war es möglich, von den Universitäten erstmals einen Budgetvoranschlag zu erhalten, der nach einheitlichen Richtlinien erstellt wurde. Die Aufstellung der für die einzelnen Universitätseinrichtungen vorgesehenen finanziellen Mittel hat sich gemäß § 4 Abs. 1 nach der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes und dem diesem zugrunde gelegten Kontenplan des Bundes zu richten. Außerdem ist durch das Universitäts-Organisationsgesetz die Art und Weise, wie sich im Rahmen der Universität die Erstellung des Voranschlages der jeweiligen Universität zu vollziehen hat, genau geregelt. Die im Zeitraum seit Bestehen des Universitäts-Organisationsgesetzes gemachten Erfahrungen zu dieser Regelung sind seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf das Verfahren als positiv anzusehen. Vor dem Universitäts-Organisationsgesetz gab es für die Budgeterstellung keine gesetzliche Regelung, und es konnte nur durch mühevollen Koordinationsarbeit eine einheitliche und zweckmäßige Vorgangsweise erreicht werden. Die größte Bedeutung bei der nunmehrigen Form der Budgeterstellung liegt jedoch in der sicherlich wirtschaftlicheren und ökonomisch besser durchdachten Art der Antragstellung. Da früher von jedem Institutsvorstand das jeweilige Budget in Eigenplanung und faktisch ungeprüft durch die Universität - wie z.B. jetzt durch die Budgetkommission - dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt wurde, ist durch die Schaffung einer Begutachtung, die in Zusammenwirken der Institute mit der Budgetkommission, der Fakultät und der gesamten Universität tatsächlich realisiert wurde, die Budgetplanung der Universitäten effizienter geworden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß der Gesamtantrag der Universitäten zum Budget gemäß § 73 Abs. 3 vom Kollegialorgan beschlossen wird. Diese gesetzliche Regelung gab es

früher nicht. Die von der Budgeterstellung her gemachte Erfahrung zeigt, daß dieser Vorgang eine nochmalige Überprüfung und Diskussion vor der Beschlußfassung im Hinblick auf die von den einzelnen Organisationseinheiten beantragten Kreditmittel bedingt.

Eine weitere Neuregelung zum Budgetantrag stellt die im § 4 Abs. 1 vorgesehene Vorlage einer Vorschau hinsichtlich Budget und Dienstpostenplan auf jeweils drei Jahre dar. Diese dreijährige Vorausschau ist im Hinblick auf die mittelfristige Budgetplanung eine wertvolle Unterstützung.

Allerdings kann jedoch nicht auf die Budgetanträge der Universitäten und in weiterer Folge auf das Ziffernmaterial der dreijährigen Vorausschau zurückgegriffen werden, da in diesen Berechnungen und Kalkulationen Ziffernmaterial enthalten ist, das offenbar in keiner verwirklichtbaren Relation zu den realisierbaren Möglichkeiten des Bundesvoranschlages bzw. des Gesamtbudgets steht.

Eine weitere für das gesamte Budget- und Rechnungswesen an den Universitäten sehr bedeutende Neuerung konnte auf Grund des § 81 des UOG durchgeführt werden. Hier wird im Abs. 1 ausgeführt, daß die Quästur alle Kassengeschäfte als Kasse der Universität zu besorgen hat. Dadurch konnte eine Vollzentralisierung der gesamten Verrechnung aller Institute und Einrichtungen an den Universitäten erreicht werden. Diese Zentralisierung der Verrechnung an den Universitäten, die die unbedingte Voraussetzung für eine EDV-mäßige Verrechnung beim Bundesrechenamt war, schaffte erst die Grundvoraussetzung, um alle Quästuren an das Bundesrechenamt anzuschließen. Obwohl diese Vorgangsweise des Anschlusses im Bundesrechenamtsgesetz, BGBl.Nr. 123/1978, geregelt ist, ist jedoch die Durchführung des gesamten Projektes erst auf Grund der ausführlichen Aussagen des § 81 Abs. 1 lit. a bis d sowie des Abs. 2 ermöglicht worden. Nach Durchführung dieses Projektes und Vorliegen

eines Erfahrungszeitraumes kann gesagt werden, daß diese Neuregelung der Phasen- und Fernbuchführung ein großer Schritt im Hinblick auf ein modernes und zeitgemäßes Rechnungswesen war. Durch die Neueinführung der Kostenstellenrechnung ist die Vergleichbarkeit und Transparenz der Verrechnungsergebnisse der Universitäten gewährleistet. Es ist somit nicht nur ein weiteres Hilfsmittel bei der Vollziehung des Bundesvoranschlages gegeben, sondern vor allem wurde dadurch die Möglichkeit geschaffen, Analysen und Auswertungen über verursachergerechte Ausgaben zu erstellen und in weiterer Folge eine entsprechende aufwandsgerechte Budgetierung vorzunehmen.

Vor Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes wurden lediglich die sogenannten ordentlichen Dotationen - die aus den Unterrichts- und Forschungserfordernissen gespeist werden - und der Verwaltungsaufwand von den Universitäten selbst verwaltet. Auf Grund weiterer Dezentralisierungen in der Kreditmittelverwaltung wurden aus den Investitionskrediten Beträge für sogenannte "Pools", und zwar für den

- "Pool für Büromaschinen und ergänzende Einrichtung"
- "Pool für wissenschaftliche Kleingeräte" (Einzelwert bis 10.000,-S),

den Universitäten global zur unmittelbaren und direkten Erledigung des Ankaufs und der Verteilung der Geräte, Büromaschinen und Einrichtungsgegenstände übertragen.

Dazu wäre ergänzend zu sagen, daß bei der Bewirtschaftung dieser "Pools" auch eine Antragstellung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entfällt. Der finanzielle Bedarf für die Dotierung der "Pools" wird im Einvernehmen mit den Universitäten festgestellt, und die erforderlichen Mittel

werden zu Jahresbeginn zur Verfügung gestellt. So konnte in diesem Bereich u.a. einer Forderung der Universitäten bzw. der Rektorenkonferenz weitestgehend entsprochen werden.

Über einen Teil der Budgetmittelverwaltung, nämlich der sogenannten "zweckgebundenen Gebarung" wurde im Universitäts-Organisationsgesetz keine neue Aussage getroffen. Die zweckgebundene Gebarung ist lediglich im Hinblick auf die Verrechnung in den Haushaltsvorschriften geregelt. Durch das Fehlen materiellrechtlicher Vorschriften im Universitäts-Organisationsgesetz zu diesem Bereich ist eine sicherlich notwendige Neuregelung nicht möglich. Teilbereiche werden im Forschungsorganisationsgesetz neu geregelt sein, jedoch wäre es notwendig, auch über die zweckgebundenen Kreditmittel, die an den Universitäten bzw. Instituten und Kliniken verwaltet werden und nicht aus Forschungsaufträgen stammen, neue gesetzliche Grundlagen zu erarbeiten.

Zur Stellenplanerstellung:

Das Verfahren innerhalb der Universitäten zur Erstellung des jährlichen Stellenplanantrages des obersten Kollegialorgans an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wurde vom Universitäts-Organisationsgesetz relativ ausführlich gestaltet.

Die Mehrstufigkeit des Stellenplanantrages bzw. -vorschlages hinsichtlich des Verfahrens hat ihren Sinn u.a. auch darin, daß sowohl auf Fakultätsebene als auch auf der Senatsebene eine Koordinierung der Anträge der Institute bzw. der Fakultäten erfolgen kann, d.h. es müssen Abweichungen von den Instituts- bzw. Fakultätsanträgen durch das höhere Kollegialorgan (insbesondere hinsichtlich der Dringlichkeit) möglich sein, da sonst ein solches Verfahren nicht notwendig wäre. Würde es lediglich Aufgabe des Senats sein, die Institutsanträge ohne jede Stellungnahme bzw. Kommentierung völlig unverändert weiterzuleiten, würde ja auch die bloß rechnerische und akten-

mäßige Zusammenfassung der Institutsanträge durch die Universitätsverwaltung genügen.

An den meisten Universitäten (Ausnahmen z.B. Universitäten Linz und Innsbruck) werden aber auf der Ebene des obersten Kollegialorganes lediglich die einzelnen Instituts- bzw. Fakultätsvorschläge ohne jede Abweichung und Kommentierung zusammengefaßt und als Antrag der Universität beschlossen. Auch erfolgen Reihungen nach der Dringlichkeit (z.B. Reihung der von den einzelnen Instituten bzw. Fakultäten vorgeschlagenen neuen Ordinariate oder anderer Planstellen nach der gesamtuniversitären Dringlichkeit) nicht überall.

Weiters sind nur wenige Universitäten bekannt, an denen das oberste Kollegialorgan interne Richtlinien für die Stellenplanerstellung erarbeitet hat.

6.2.2.3. Aufsichtsführung (§ 5)

Das Aufsichtsrecht des Bundes erstreckt sich darauf, daß bei Besorgung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsgebietes der Universitäten die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und die den Universitäten obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Das Aufsichtsrecht ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auszuüben. Es stehen ihm dabei die im § 5 UOG geregelten Befugnisse zu. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universitäten zu informieren. Weiters bedürfen bestimmte, vom Gesetz genannte Maßnahmen seiner Genehmigung, die zu versagen ist, wenn einer der in § 5 Abs. 5 lit. a bis d UOG genannten Gründe vorliegt. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch Beschlüsse der Organe der Universitäten, die seiner Genehmigung nicht bedürfen, aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn einer der in § 5 Abs. 5 UOG genannten Gründe vorliegt. Die Organe der Universitäten sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Kommt ein Organ der Universität dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Ablauf einer im aufsichtsbehördlichen Bescheid festzusetzenden Frist die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Durch die Novelle zum Universitätsorganisationsgesetz wurde durch § 5 Abs. 6 UOG klargestellt, daß sich das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auch auf gemäß dem Universitätsorganisationsgesetz durchgeführte Wahlen erstreckt.

Als Gründe für die Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen nennt § 5 Abs. 5 UOG die Fälle, in welchen der Beschluß eines Organs der Universität

- von einem unzuständigen Organ herrührt;
- unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschluß hätte kommen können;

- im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht;
- wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist;
- nicht die erforderliche Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erhalten hat.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen tätig gewesen. Bezüglich der Gegenstände der wichtigsten aufsichtsbehördlichen Verfahren wird auf die Ausführungen in Pkt. 4.4. verwiesen.

Besonders darf darauf hingewiesen werden, daß den Organen der Universitäten nicht nur im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung zukommt, sondern daß sie gemäß § 5 Abs. 7 UOG auch das Recht haben, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen. Bei diesem Recht handelt es sich um eine im Interesse der Rechtssicherheit vorgesehene Einrichtung, welche bereits in der Regierungsvorlage des Universitäts-Organisationsgesetzes vorgesehen war und welche nach den bisherigen Erfahrungen durchaus positiv zu bewerten ist.

Bezüglich der Frage der Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren liegen bereits Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vor (siehe auch Pkt. 4.3.). So hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich festgestellt, daß als "betroffenes Organ" im Sinne des § 5 Abs. 7 UOG nur jenes Organ der Universität anzusehen ist, dessen Willensakt sich in dem Beschluß manifestiert, der Gegenstand der Aufhebung oder der Untersagung seiner Durchführung durch den das aufsichtsbehördliche Verfahren abschließenden Bescheid ist.

Allgemein kann abschließend bemerkt werden, daß durch die ausführlichen Durchführungserlässe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auch schwierige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes leicht faßlich erklärt wurden. Dies

ist als Grund dafür anzusehen, daß in der ersten Phase der Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes zwar zahlreiche Rechtsauskünfte eingeholt, jedoch insgesamt nur sehr wenige Aufsichtsbeschwerden erhoben worden sind.

6.2.2.4. Zuständigkeit der Studienkommissionen in Studienangelegenheiten (§ 7 Abs. 2 und 3)

Studienkommissionen mit drittelparitätischer Zusammensetzung wurden erstmals in den Bundesgesetzen über technische Studienrichtungen, BGBl.Nr. 290/1969, über montanistische Studienrichtungen, BGBl.Nr. 291/1969, und über die Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl.Nr. 292/1969, eingerichtet. Sie wurden vom Universitäts-Organisationsgesetz als eine bereits eingeführte kollegiale Mitbestimmungsform übernommen (siehe Erläuterungen zu der Regierungsvorlage, 888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats XIII.GP). § 7 Abs. 3 UOG in Zusammenhang mit § 58 UOG brachte außerdem eine klare Abgrenzung zwischen den Wirkungsbereichen der Studien- und der Prüfungskommissionen. Diese Klarstellungen, aber auch die Möglichkeit als Vorsitzender der Studienkommission über Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden, haben zu einer deutlichen Beschleunigung des Verfahrens in Studienangelegenheiten geführt. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Studienkommission als Berufungsinstanz nicht immer zu raschen Entscheidungen gelangen konnte. Besonders an den Technischen Universitäten in Wien und Graz wurde durch Blockveto wiederholt eine rechtzeitige Entscheidung von Studienkommissionen in Studienangelegenheiten verhindert.

6.2.2.5. Säumnis von Organen (§ 9)

Das UOG sieht in § 9 ein vom allgemeinen behördlichen Verfahren gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 abweichendes Säumnisverfahren vor. Diese Bestimmungen gelten für jegliches unterlassenes Organhandeln, ausgenommen die Kompetenzen zur Bescheiderlassung, somit im Rahmen der sonstigen Hoheitsverwaltung, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit.

Das besondere Säumnisverfahren, das auf Grund der Unterlassung solcher Maßnahmen eingeleitet werden kann, ist jedoch in jedem Fall ein behördliches Verfahren im Sinne des § 7 UOG.

In § 9 Abs. 1 UOG ist vorgesehen, daß dann, wenn ein Organ der Universität eine ihm obliegende Maßnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist gesetzt hat, es hievon betroffenen Angehörigen der Universität zusteht, die Setzung der Maßnahme beim nächsthöheren Organ, wenn das oberste Kollegialorgan säumig ist, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu beantragen. Ein solcher Antrag ist gemäß § 9 Abs. 2 UOG mit Bescheid abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht überwiegend auf das Verschulden des belangten Organs zurückzuführen ist, d.h. wenn das Universitätsorgan oder die ihm zugeordnete Dienststelle die dem Organ obliegenden Maßnahme entweder vorsätzlich oder in einer im vorwerfbaren Nachlässigkeit unterlassen hat. Die Vorwerfbarkeit der Unterlassung ist unter Beachtnahme auf jene Rechtsvorschriften zu prüfen, die die Zuständigkeit des Organs näher regeln. Der einzige Fall, in welchem bisher Säumnis gemäß § 9 UOG festgestellt werden konnte, war im Falle der Beschlußfassung von Studienplänen durch die Anwendung des "Blockvetos" gemäß § 111 Abs. 3 UOG; die in § 111 Abs. 3 UOG vorgesehene "Sperrminorität" läuft jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes, d.h. mit 30. September 1980 aus.

6.2.2.6. Beschwerdekommision (§ 10)

Gemäß § 10 Abs. 1 UOG ist an jeder Universität eine Beschwerdekommision einzurichten. Die Einrichtung der Beschwerdekommision gehört gemäß § 3 Abs. 4 UOG zum autonomen Wirkungsbereich der Universitäten. Ihre Zuständigkeit, die sich auf den Bereich der ganzen Universität erstreckt, umfaßt die Behandlung der ihr von Angehörigen der Universität übermittelten Beschwerden. Inhaltlich begrenzt das UOG die Zulässigkeit der Einbringung von Beschwerden in keiner Weise, doch ist davon auszugehen, daß eine Zuständigkeit nur für Beschwerden gegeben ist, die die Universität, ihre Untergliederungen, Organe und Dienststellen sowie deren Tätigkeit betreffen. Der von der Beschwerdekommision beschlossenen Empfehlung kommt kein Bescheidcharakter zu.

Die Beschwerdekommisionen wurden an allen Universitäten eingerichtet und sind in einer Reihe von Fällen auch tätig geworden, wobei sie im allgemeinen ihre Aufgabe, nämlich die Überprüfung von Beschwerden und die Abgabe von Empfehlungen erfolgreich erfüllt haben.

6.2.2.7. Fakultätsteilungen

Wie bereits aus Punkt 2 zu ersehen ist, erfolgte die Überleitung der Fakultäten von der Struktur des Hochschul-Organisationsgesetzes zu der des Universitäts-Organisationsgesetzes bzw. die Neukonstituierung der Fakultäten gemäß Universitäts-Organisationsgesetz planmäßig und im wesentlichen reibungslos. Die neuen Fakultäten nahmen unmittelbar nach ihrer Konstituierung die Arbeit auf. Mit diesen Teilungen wurde auch ein in der Praxis einiger szt. an den gemäß Hochschul-Organisationsgesetz eingerichteten Fakultäten zu beobachtender Trend rechtlich nachvollzogen. So ist daran zu erinnern, daß an einigen szt. Philosophischen Fakultäten je eine "Fachgruppe" für Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften bestand. Probleme ergaben sich nur an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck und der Philosophischen Fakultät der Universität Graz aus dem Wunsch einiger Professoren nach einer Doppelzuordnung zu beiden Nachfolgefakultäten sowie in einem weiteren Fall an der szt. Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik der Technischen Universität Wien. Im Bereich der Philosophischen Fakultät(en) war dieses Bestreben nach einer Doppelzuordnung bzw. einer interfakultären Stellung in jenen Fächern bemerkbar, die in Wien der eigens geschaffenen Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät zugehören (Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaften, Geographie). Die Frage der Zuordnung im Gefolge der Fakultätsteilung der szt. Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck ist noch Gegenstand von Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.

2 weitere Fälle an der Technischen Universität Graz betrafen angestrebte Fakultätswechsel außerhalb der § 111 (4) - Verfahren, da diese angestrebten Fakultätswechsel nicht auf Teilungsfakultäten beschränkt waren, sondern auch von § 111 Abs. 4 UOG gar nicht erfaßte Fakultäten betrafen.

Argumente gegen die Entscheidung auf Zuordnung zu nur einer Fakultät gingen fälschlich meist dahin, daß die betreffenden Professoren Lehrveranstaltungen für Studienrichtungen an nicht nur einer, sondern an beiden Nachfolgefakultäten zu betreuen hätten. In § 111 Abs. 4 UOG wird zwar die Lehrverpflichtung als wesentliches Kriterium genannt, es kommt aber auf die wissenschaftssystematische Einordnung des von der Lehrverpflichtung betroffenen Faches und nicht auf die zu betreuen- den Studienrichtungen an.

Im Zusammenhang mit den Fakultätsteilungen wurde nur in 2 Fällen von der Möglichkeit des § 68 Abs. 2 UOG Gebrauch gemacht und für je 2 Fakultäten ein gemeinsames Dekanat eingerichtet (Rechtswissenschaftliche und Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz; Geistes- und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg). In beiden Fällen haben sich die gemeinsamen Dekanate bewährt.

6.2.2.8. Kommissionen

In der Anfangsphase der Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes sind gewisse Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einsetzung von Kommissionen, vor allem bei Fragen der Einsetzung, der Zusammensetzung und der Entsendungsberechtigung aufgetreten, welche jedoch außerordentlich rasch beseitigt werden konnten, sodaß eine schnelle und ordnungsgemäße Konstituierung der Kommissionen möglich war.

Die im Universitäts-Organisationsgesetz zwingend vorgesehenen entscheidungsbefugten Kommissionen brachten ins Gewicht fallende Entlastungen für die Fakultätskollegien und Universitätskollegien.

6.2.2.9. Wahlen (§§ 16 und 18)

Die Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes über Wahlen haben sich bewährt. Die in der ersten Phase der Durchführung des Gesetzes nach den Konstituierungen erfolgten Dekanswahlen wurden reibungslos abgewickelt. Auch bei der Wahl der Rektoren in den Jahren 1976 und 1978 haben sich die im Gesetz vorgesehenen Regelungen als ausreichend erwiesen, um einen ordnungsgemäßen Wahlablauf zu gewährleisten. Insbesondere hat es sich auch als sinnvoll herausgestellt, daß der Gesetzgeber in § 16 Abs. 7 UOG nicht nur die Durchführung von zwei Wahlgängen, sondern auch den Losentscheid bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang vorgesehen hat. Diese gesetzliche Regelung kam bereits im Jahr 1976 bei der Wahl des Rektors an der Universität Innsbruck zur Anwendung.

6.2.2.10 Stellvertretung (§ 18)

Die Regelungen des § 18 UOG ermöglichen einerseits eine einwandfreie Einarbeitung neuer Dekane und Rektoren und andererseits die Einhaltung der im Universitäts-Organisationsgesetz für Kollegialorgane vorgesehenen Paritäten, wenn Mitglieder eines Kollegialorganes bei der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind. Die Bestimmungen dürften sich insoweit bewährt haben, als die bei Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes noch zahlreichen Anfragen über die Möglichkeit der Sitzungsvertretung in letzter Zeit nahezu zur Gänze zurückgegangen sind.

6.2.2.11. Gemeinsame Einrichtungen (§ 20)

§ 20 UOG sieht an gemeinsamen Universitätseinrichtungen und Universitätsorganen die Abhaltung von Fakultätstagen, die Kommission mit Entscheidungsvollmacht für die Belange der interuniversitären Institute, den Ortsverband, die interuniversitäre Studienkommission, die Gesamtstudienkommission und die Einsetzung gemischter Kommissionen vor.

Die Abhaltung von Fakultätstagen dient der fallweisen oder regelmäßigen Beratung von Lehr- und Forschungsaufgaben durch Fakultäten einer Universität und fachverwandter Fakultäten verschiedener Universitäten (einschließlich fachverwandter Universitäten ohne Fakultätsgliederung). Von der Möglichkeit der Fakultätentage wurde bisher überraschenderweise kein Gebrauch gemacht.

Kommissionen für die Belange interuniversitärer Institute wurden bisher für das an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt errichtete interuniversitäre Forschungsinstitut für Unterrichtstechnologie, Mediendidaktik und Ingenieurpädagogik sowie das interuniversitäre Forschungsinstitut für Fernstudien eingesetzt. Diesen Kommissionen, die mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet sind, obliegt die Erfüllung der nach den Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes den Fakultätskollegien hinsichtlich der Institute zukommenden Aufgaben. Trotz der Kürze ihres Bestandes haben sich diese Einrichtungen bewährt, so z.B. erfüllt das interuniversitäre Forschungsinstitut für Unterrichtstechnologie, Mediendidaktik und Ingenieurpädagogik eine wesentliche Beratungsfunktion im Bereich der Mediendidaktik, Unterrichtstechnologie sowie im audiovisuellen Bereich gegenüber allen anderen Universitäten. Vom interuniversitären Forschungsinstitut für Fernstudien wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Einführung von Fernstudien auch in Österreich vorbereitet.

Sind an einem Ort an zwei oder mehreren Universitäten Institute für dasselbe Fach oder für verwandte Fächer eingerichtet, kann von den zuständigen Kollegialorganen eine gemischte Kommission, die als Ortsverband bezeichnet wird, zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten eingesetzt werden. Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde bisher von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht.

Die Einrichtung interuniversitärer Studienkommissionen ist vom Gesetz dann vorgesehen, wenn mehrere Fakultäten verschiedener Universitäten oder Fakultäten bzw. Universitäten, die Akademie der bildenden Künste oder eine Kunsthochschule gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut sind.

Ist eine Studienrichtung an mehreren Fakultäten bzw. Universitäten eingerichtet, so haben die zuständigen Studienkommissionen dieser Studienrichtung eine Gesamt-Studienkommission einzurichten, deren Aufgabe die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Koordinierung der Studienpläne, von Empfehlungen zur Anpassung des Studiums an zukünftige Entwicklungen und die Beratung aller Fragen für die betreffende Studienrichtung ist. Diese vom Gesetz verpflichtend vorgeschriebene Einrichtung wurde bisher jedoch nicht für alle Studienrichtungen durchgeführt. Insgesamt gesehen haben sich die Gesamt-Studienkommissionen, besonders die für die Studienrichtung "Medizin", hinsichtlich der Koordinierung des Lehrangebotes und des Studienaufbaues außerordentlich bewährt.

Auch von der in § 20 Abs. 7 UOG vorgesehenen Möglichkeit der Einsetzung gemischter Kommissionen durch zwei oder mehrere Fakultäten oder Universitäten zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung gemeinsamer Angelegenheiten wurde in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich die in § 20 UOG vorgesehenen gemeinsamen Universitätseinrichtungen

und Universitätsorgane, soweit sie bisher eingerichtet worden sind, bewährt haben und dadurch eine verstärkte Koordination, eine bessere Ausnützung von Ausbildungskapazitäten und Einsparung erreicht werden konnte. Man wird daher bestrebt sein, künftig von den im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten solcher Einrichtungen verstärkt Gebrauch zu machen.

6.2.2.12. Mitwirkung von Universitätsangehörigen in Kollegialorganen (§ 21)

Zu einem Kernstück der Hochschulreform durch das Universitäts-Organisationsgesetz gehörte die Frage der Neuordnung der Methoden der Willensbildung akademischer Behörden, die gerade in der Diskussion um die Neuordnung der Hochschulorganisation außerordentlich umstritten war und an der sich auch die Kritik am Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz entzündete (siehe auch die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 888 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats, XIII. GP). Heute stellt die Mitwirkung aller an der Universität Tätigen nach Qualifikation abgestuft, kein aktuelles Problem mehr dar. Alles in allem muß man feststellen, daß sich die Hochschulen in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts ruhig und im wesentlichen störungsfrei entwickelt haben, was zweifellos als Verdienst aller an den Hochschulen Tätigen und auch auf die durch das Universitäts-Organisationsgesetz durchgeführte Mitbestimmung zurückzuführen ist. Dies wird auch durch die überwiegende Mehrzahl der Universitätsangehörigen bestätigt, die die Tatsache der Mitwirkung aller Universitätsangehörigen an der Willensbildung grundsätzlich positiv bewerten. In diesem Zusammenhang ist auf die Erklärungen des Assistentenverbandes und der Österreichischen Hochschülerschaft zu "Fünf Jahre UOG" zu verweisen.

Zu bemerken ist, daß die Mitwirkung aller Angehörigen der Universität an der Willensbildung von diesen sehr unterschiedlich je nach Universitätsgröße, Studienrichtung und Studiensituation der Studierenden beurteilt wird. Aus diesem Grund gibt es auch an kleineren Universitäten bzw. kleineren Fakultäten Schwierigkeiten in der Beschickung von Kommissionen durch Vertreter der Studierenden. Nach Absolvierung der 1. Diplomprüfung sind an Technischen Universitäten die Studierenden aus Zeitgründen bisweilen nicht mehr gerne

bereit, in solche Kommissionen (insbesondere Berufungs- und Habilitationskommissionen) einzutreten und mitzuarbeiten, da sie sich primär für einen schnellen Abschluß ihrer Studien interessieren. Zu der Mitarbeit der einzelnen Gruppen in den Kollegien und Kommissionen ist noch zu vermerken, daß es in den meisten Fällen zu einer Einigung zwischen den Gruppen kommt, Kampfabstimmungen sind selten.

Die durch die UOG-Novelle eingebaute Bestimmung, wonach ein Kollegialorgan auch funktionsfähig wird, wenn eine Gruppe von Angehörigen nicht rechtzeitig für das Kollegialorgan nominiert wurde, hat eine Blockierung von Kollegialorganen hintangehalten und sich insofern als nützlich erwiesen. Auch der ursprünglich geäußerten Kritik, wonach nur österreichische Staatsbürger zu Vertretern in einem Kollegialorgan bestellt werden können, ist durch das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten Rechnung getragen worden.

Grundsätzliche Probleme bestehen hinsichtlich des § 21 Abs. 4 UOG, da ein Spannungsverhältnis zwischen der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder eines Kollegialorganes und dem Bedürfnis besteht, die Mitglieder des entsendenden Organes der Hochschülerschaft oder die entsprechende Gruppe von Angehörigen der Universität von den Beratungsergebnissen in den Universitätsorganen zu informieren. Eine Lösungsmöglichkeit im Rahmen des UOG bietet sich nicht an, da die Formulierung der Amtsverschwiegenheit im Universitäts-Organisationsgesetz sich völlig an Art. 20 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes anlehnt und über diese Verfassungsbestimmung nicht hinausgeht. Seit Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes ist jedenfalls kein Mitglied eines Kollegialorganes durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung von dieser Funktion enthoben worden.

6.2.2.13 Berufungsverfahren (§§ 26 - 30)

Im Bereich der Berufungsverfahren hat das Universitäts-Organisationsgesetz einige Neuerungen gebracht, wie insbesondere die Zusammensetzung der Berufungskommission, Setzung von Fristen und Verfahrensschritte für die Erstellung des Besetzungsvorschlages, die Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, den ausdrücklichen Hinweis auf die am besten geeigneten Kandidaten sowie hinsichtlich der sogenannten "Hausberufungen" eine besondere Begründungspflicht.

Die Setzung von Fristen durch das Universitäts-Organisationsgesetz hat zweifellos dazu beigetragen, eine möglichst rasche Erstellung von Besetzungsvorschlägen sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Fristen mußte allerdings öfter urgiert werden. Es wurde auch wiederholt um Gewährung einer Fristerstreckung gemäß § 28 Abs. 5 UOG angesucht. Durch die Verpflichtung zur Vorlage sämtlicher Akten der Berufungskommission wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in die Lage versetzt, eine umfassende Beurteilung des Besetzungsvorschlages vornehmen zu können.

Die Mitwirkung von Vertretern des "Mittelbaues" und der Studierenden in der Berufungskommission gestaltet sich im allgemeinen unproblematisch. Allerdings zeigt sich, daß es einerseits zuweilen vorkommt, daß einige Gruppen, insbesondere Studenten, mit dem Besetzungsvorschlag nicht einverstanden sind, wenn ihre Wünsche nicht berücksichtigt werden, andererseits weil bei den Vertretern des "Mittelbaues" und der Studierenden andere Vorstellungen über den Besetzungsvorschlag bestehen als bei den einschlägigen Fachvertretern, was die Abgabe eines Minderheitsvotums durch diese zur Folge hat.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommissionen sind Bestrebungen zu verzeichnen, wonach nicht nur wie im

Gesetz vorgesehen, Universitätsprofessoren des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer, sondern auch Vertreter anderer Fächer in die Kommission aufgenommen werden wollen.

Einer besonderen Begründung bedarf es bei sogenannten "Hausberufungen". Diese werden zwar durch die Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes nicht wesentlich eingeschränkt, da eine Begründung in fast allen Fällen möglich ist. Ob "Hausberufungen" vorgenommen werden oder nicht, ist vielmehr eine Sache der zuständigen Gremien an den Universitäten. Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Vertreter des Mittelbaues Hausberufungen nicht abgeneigt sind, da die Bewerber aus ihren Reihen kommen und im Falle einer Ernennung keinen "Unsicherheitsfaktor" für die am Institut tätigen Assistenten und wissenschaftlichen Beamten darstellen. Hinsichtlich der Häufigkeit der Vorlage von Besetzungsvorschlägen, in welchen Kandidaten, die die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben und noch an keiner anderen in- oder ausländischen Universität ausgeübt haben, ist eine gewisse Neigung zu einer Zunahme derartiger Vorschläge zu verzeichnen.

6.2.2.14. Außerordentliche Universitätsprofessoren (§ 31)

Die mit der Hochschul-Organisationsgesetz-Novelle 1972 geschaffene Regelung des § 10 a Hochschul-Organisationsgesetz über die "Außerordentlichen Universitäts- und Hochschulprofessoren neuen Typs" wurde fast unverändert in § 31 Universitäts-Organisationsgesetz übernommen.

Wie der Regierungsvorlage zur Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 276/1972, und dem Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung (318 und 381 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP.) zu entnehmen ist, sollte als Außerordentlicher Universitätsprofessor eine neue Art Hochschullehrer eingeführt werden, "der, mit größerer Selbständigkeit ausgestattet als der Hochschulassistent nach dem Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl.Nr.216, sich zwischen diesem und dem ein Institut leitenden Lehrkanzelinhaber (Ordinarius) sinnvoll einfügt."

Mit zunehmender Vollziehung des § 10 a Hochschul-Organisationsgesetz und später des § 31 Universitäts-Organisationsgesetz (in der Fassung von 1975) hat sich herausgestellt, daß die seit 1972 bis zur Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz (1978) vorgesehenen Bewerbungs- und Vorschlagsverfahren zu einer höchst unterschiedlichen Behandlung der Bewerbungen durch die einzelnen Fakultäten bzw. Universitäten geführt hat. Einige Fakultäten haben bei der Prüfung der gesetzlichen Kriterien praktisch jede eingelangte Bewerbung positiv beurteilt und einen Ernennungsvorschlag an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gestellt, andere Fakultäten wiederum haben besonders strenge Richtlinien angewendet, also zahlreiche Bewerbungen negativ (entweder hinsichtlich der Qualifikation oder - was häufiger war - hinsichtlich des Bedarfes) beurteilt und daher keinen Ernennungsvorschlag gestellt.

Es erschien geboten, zusätzlich zur bisherigen Art der Ausschreibung und Verteilung der Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren auch eine andere Variante zu finden, die gewährleistet, daß die einzelnen Fakultäten und Universitäten

in gleicher Weise unter Berücksichtigung ihrer Größe und Aufgaben in den Genuß dieser Planstellen kommen. Dies wurde durch die Neufassung des § 31 Abs.1 und 2 Universitäts-Organisationsgesetz mit der Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle (Wirksamkeit 1.Oktober 1978) ermöglicht.

Obwohl gegenüber dem Hochschul-Organisationsgesetz keine Änderung der Rechtslage eintrat, kam es in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes mehrfach zu Unklarheiten hinsichtlich der Benennung der Planstellen und der Lehrbefugnis der Außerordentlichen Universitätsprofessoren. Weiters wurde an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Frage herangetragen, ob Außerordentliche Universitätsprofessoren zu Institutsvorständen wählbar sind - insbesondere dann, wenn im betreffenden Institut auch Ordentliche Universitätsprofessoren vorhanden sind; diese Frage ist im Gesetz eindeutig positiv geregelt. Inzwischen gibt es auch eine Reihe von zu Institutsvorständen gewählten Außerordentlichen Universitätsprofessoren.

Seit 1975 ist die Zahl der Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren von 300 auf 470 angestiegen. Die Zahl der dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Anträge auf Zuteilung von Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren ist hoch, eine zunehmend strengere Bedarfsprüfung wird vor allem durch die zuständigen Organe der Universitäten erforderlich sein.

Die besoldungsrechtliche Stellung der Außerordentlichen Universitätsprofessoren konnte durch eine Neuregelung des Gehaltsschemas (Vermehrung der Zahl der Gehaltsstufen) verbessert werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde zunehmend mit Bestrebungen konfrontiert, die Stellung der Außerordentlichen Universitätsprofessoren in organisationsrechtlicher, dienstrechtlicher oder besoldungsrechtlicher Hinsicht der der Ordentlichen Universitätsprofessoren anzugleichen.

6.2.2.15. Habilitationsverfahren (§§ 35 - 37)

Neuregelungen hat das Universitäts-Organisationsgesetz auch bei der Erwerbung bzw. bei dem Verfahren zum Erwerb der Lehrbefugnis gebracht. Diese Neuregelungen haben sich im wesentlichen positiv ausgewirkt. Dies trifft vor allem auch auf die Frage der Mitwirkung von Vertretern des "Mittelbaues" und der Studierenden zu, wobei im allgemeinen keine Klagen darüber aufgetreten sind, daß die in der Habilitationskommission mitwirkenden Studenten keine ausreichenden Fachkenntnisse besäßen.

Bezüglich der einzelnen Abschnitte des Habilitationsverfahrens ist folgendes zu vermerken:

Der erste und der zweite Verfahrensabschnitt sind im großen und ganzen unverändert geblieben. Im zweiten Abschnitt gab es lediglich eine Änderung, nämlich die Möglichkeit, eine mit Koautoren verfaßte Schrift als Habilitationsschrift vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß solche Arbeiten vermehrt auftreten.

Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens nach dem Hochschul-Organisationsgesetz wurde ein Kolloquium abgehalten, welches sich auf das ganze Gebiet des Habilitationsverfahrens erstreckte. Ein Kolloquium wird nach der Regelung des Universitäts-Organisationsgesetzes nunmehr im vierten Abschnitt abgehalten, welches in der Abhaltung eines Vortrages und einer daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion besteht. Aus den in letzter Zeit vorgelegten Habilitationsverfahren ist zu ersehen, daß der Schwerpunkt des vierten Abschnittes auf der Abhaltung des Vortrages liegt und erst in zweiter Linie auf der sich auf Grund des Vortrages ergebenden meist kurzen Diskussion.

Die in den Bestimmungen der Habilitationsnorm vorgesehene Probevorlesung ist entfallen. Die didaktischen Fähigkeiten werden auf Grund der Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes im dritten Abschnitt geprüft. Diese Vor-

gangsweise ist als positiv zu erachten, da die didaktischen Fähigkeiten über einen längeren Zeitraum geprüft werden können. In den meisten dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Habilitationsverfahren war die Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten auf Grund der Lehr-tätigkeit als Lehrbeauftragter oder als Universitätsassistent bzw. Vertragsassistent (kleine Lehrbefugnis) durchgeführt worden. Ein kleiner Teil hatte sich einer Probelehrtätigkeit zu unterwerfen, die meist in Abweichung zu den Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes nur auf wenige Vorlesungsstunden, in Einzelfällen lediglich sogar auf ein bis zwei Vorträge beschränkt wurde. Anlaß zu Rückfragen gaben auch einige vorgelegte Verfahren, in denen ausländische Habilitationswerber wohl eine Lehrtätigkeit im Ausland (in der Bundesrepublik Deutschland) ausübten, diese jedoch nicht auf Grund von Unterlagen oder Gutachten oder Auskunftspersonen von der Habilitationskommission ausreichend darlegten und ihnen dennoch eine Probelehrtätigkeit erlassen wurde.

Zusammenfassend läßt sich bezüglich der Durchführung der Habilitationsverfahren in erster Instanz sagen, daß im Rahmen der zu behandelnden Rechtsmittel gegen Beschlüsse von Habilitationskommissionen die Durchführung der Habilitationsverfahren an den Universitäten nach den Vorschriften des Universitäts-Organisationsgesetzes geprüft werden konnte. Dabei zeigten sich ganz offenkundig die Vorteile der neuen Regelung gegenüber der Habilitationsnorm 1955. Die Verfahren laufen grundsätzlich ordnungsgemäß und ohne verfahrensrechtliche Schwierigkeiten ab. Lediglich hinsichtlich von Zweifelsfragen der Anwendung alten oder neuen Rechts und Einbringung von Berufungen wurden (überwiegend mündliche) Rechtsauskünfte eingeholt.

Die Zusammenarbeit der Kurien in den Kommissionen geht überwiegend reibunglos vor sich. Dies wird auch aus den Abstimmungsergebnissen ersichtlich.

In wenigen Fällen mußten Formalverstöße festgestellt werden. Die wesentlichsten waren folgende:

- a) Nichteinhaltung der vorgesehenen Fristen für die Einsichtnahme der Gutachten.
- b) Fehlerhafte und unzureichende Bescheidfassung, Nichtanführung der gesetzlichen Bestimmungen, fehlende oder in sich widerspruchsvolle Begründung, Formalbegründung sowie fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung.
- c) Formell unrichtig erstellte Gutachten.

Was die Einrichtung besonderer Habilitationskommissionen anlangt, so hat sich die Schaffung einer vollen Berufsmöglichkeit durch § 37 Abs. 2 UOG in der Praxis als äußerst wichtiges und notwendiges Instrument im Habilitationsverfahren erwiesen und auch bewährt. Während die Geltendmachung von Formalgebrechen bereits im § 14 der Habilitationsnorm 1955 vorgesehen war, ist nunmehr die materielle Überprüfung der Beschlüsse der Habilitationskommissionen möglich.

Die zunächst aufgetretenen Zweifel über die rechtliche Qualifikation der besonderen Habilitationskommission wurde durch Erlaß vom 3. November 1976, GZ 18 505/3-15/76, beseitigt. Danach ist die besondere Habilitationskommission ein nicht ständiges Kollegialorgan des Bundes mit Behördencharakter. Der Beschluß auf Verleihung der Lehrbefugnis bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Vier Verfahren vor einer besonderen Habilitationskommission wurden bereits abgeschlossen, zur Zeit sind sieben Verfahren anhängig. Gegen die Möglichkeit einer solchen Berufung kamen einige vereinzelte Proteste von der Seite der Professoren, die in der Einsetzung einer besonderen Habilitationskommission ein Mißtrauensvotum in ihre fachlichen Fähigkeiten erblickten. Ebenso warf der Professorenverband der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vor, sie schlage gemäß § 37 Abs. 2 UOG nicht ausschließlich Fachvertreter als Mitglieder der besonderen Habilitationskommission vor.

Diese Vorwürfe sind jedoch nicht berechtigt. Das Hauptproblem liegt zweifellos in der Zusammensetzung der Kommission, wobei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zukommt, Fachvertreter in ausreichender Zahl zur Auswahl dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzuschlagen. Da im erstinstanzlichen Verfahren zumeist bereits die unmittelbaren Fachvertreter zur Erstellung von Gutachten bzw. Hilfsgutachten herangezogen wurden, ist der Kreis der möglichen Mitglieder oft sehr eingeschränkt. Dazu kommt, daß die Möglichkeit einer versuchten Einflußnahme auf die Erstellung der Listen gemäß § 37 Abs. 2 UOG seitens am Habilitationsverfahren interessierter Personen nicht auszuschließen ist. Über Ersuchen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist nun die Österreichische Akademie der Wissenschaften dazu übergegangen, eine möglichst umfassende Liste zu erstellen und das Fachgebiet jeder einzelnen Person genau zu umschreiben, um jeden Angriff in Richtung des Vorwurfes einer Parteilichkeit entgegenzutreten. Um einer späteren Ablehnung von Kommissionsmitgliedern als befangen vorzubeugen, gibt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Berufungswerbern jeweils die genannten Fachvertreter in Wahrung des Parteiengehörs bekannt, um Vorbringen gemäß § 7 AVG 1950 zu ermöglichen.

6.2.2.16. Instituts-Neugliederung (§ 46)

Im Zuge der Instituts-Neugliederung nach dem Universitäts-Organisationsgesetz war es Aufgabe, die nach Hochschul-Organisationsgesetz seinerzeit errichteten und zunächst gemäß § 12 UOG übergeleiteten Institute und Kliniken auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des § 46 Abs. 2 bis 5 UOG zu überprüfen und die sich aus dieser Prüfung ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

Das Universitäts-Organisationsgesetz hat zwar erstmals detaillierte gesetzliche Regelungen für die Institutserrichtung und -gliederung gebracht, der Gedanke der Bildung größerer Institute – also insbesondere die Vermeidung von Parallelinstituten bzw. die Zusammenfassung fachverwandter "Lehrkanzeln" in einem Institut – geht aber schon auf das Hochschulorganisationsgesetz zurück, wie aus den seinerzeitigen Durchführungsbestimmungen zum Hochschulorganisationsgesetz zu ersehen ist. Mangels entsprechender gesetzlicher Anordnung wurde aber nach dem Hochschul-Organisationsgesetz diese vom zuständigen Bundesministerium ausdrücklich gewünschte Richtung in der Praxis nicht immer konsequent verfolgt.

Daher war die Ausgangssituation für die Instituts-Neugliederung nach dem Universitäts-Organisationsgesetz an den einzelnen Fakultäten bzw. Universitäten sehr unterschiedlich. An einer Reihe von Fakultäten bzw. Universitäten bedurfte es gar keiner bzw. nur geringfügiger Änderungen der vom Hochschul-Organisationsgesetz übernommenen Institutsgliederung. An anderen Fakultäten bzw. Universitäten gab es aus der Hochschul-Organisationsgesetz-Zeit zahlreiche Parallelinstitute bzw. sehr fachverwandte Institute. In solchen Fällen mußten häufig Doppelgleisigkeiten hinsichtlich des sachlichen Substrates dieser Institute (Bibliothek, apparative Ausstattung) und dazu eine unrationelle Auslastung dieser Werte festgestellt werden. Dazu kam, daß derartige Parallelinstitute naturgemäß einen relativ höheren Personalbedarf haben als größere Einheiten.

Schließlich sollte die zweifellos unaufhaltsame und notwendige immer stärkere Spezialisierung innerhalb der wissenschaftlichen Fächer im Interesse sinnvoller und zweckmäßiger fachlicher Zusammenarbeit auf der organisatorischen Ebene in gewissen Grenzen gehalten werden.

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung angesichts der Rechtslage als notwendig erachteten Änderungen der Institutsstruktur führten erwartungsgemäß nach ihrer Ankündigung im Anhörungsverfahren (§ 46 Abs. 2 UOG) zu mehr oder minder großen Widerständen bei den zuständigen Kollegialorganen und insbesondere bei den betroffenen Universitätsprofessoren.

Die mitunter beträchtlichen Auffassungsunterschiede zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einerseits und den Kollegialorganen der Universitäten bzw. den betroffenen Universitätsprofessoren andererseits in diesen Fragen beruhen u.a. auf einer unterschiedlichen Auslegung der Begriffe "wissenschaftliches Fach", "Fachverwandtschaft", etc. Dazu kamen die mitunter recht unsachlichen Versuche von Universitäts- bzw. Professorenseite, unter allen Umständen nach dem Hochschul-Organisationsgesetz errichtete "Ein-Mann-Institute" auch dann beizubehalten, wenn Parallelinstitute oder mehrere sehr eng fachverwandte Institute bestanden bzw. es sich um Institute für Teilgebiete eines Faches bzw. für Hilfs- und Ergänzungsfächer gehandelt hat und überdies sowohl aus personeller und sachlicher als auch aus räumlicher Sicht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Zusammenfassung zweckmäßig erschien. Diese Bestrebungen waren insbesondere in naturwissenschaftlichen bzw. technischen Bereichen besonders stark bemerkbar und wurden überdies durch zahlreiche Interventionen außeruniversitärer Personen und Institutionen unterstützt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung war bemüht, in einem Prozeß eingehender und daher zeitlich aufwendiger

Abklärung mit den Fakultäten und Universitäten zu einer für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und die Universitäten bzw. Fakultäten akzeptablen Lösung der Frage der Institutsgliederung unter voller Berücksichtigung der einschlägigen UOG-Bestimmungen zu kommen. Dies hat dazu geführt, daß in den meisten Fällen eine Änderung der Institutsgliederung nur in den vom Universitäts-Organisationsgesetz zwingend gebotenen Fällen (insbesondere unter Beachtung des § 46 Abs. 5 UOG) — also eine Minimallösung — und nur in wenigen Fällen darüber hinaus auch eine nicht schon vom Universitäts-Organisationsgesetz zwingend vorgegebene, sondern als zulässig und zweckmäßig erachtete Zusammenfassung von Instituten möglich war.

Die Anhörungsverfahren im Rahmen der Instituts-Neugliederung waren auf Universitätsseite emotionell oft stark belastet, was der Sachlichkeit und Objektivität nicht gerade förderlich war. Seitens der Fakultäten und Universitäten bzw. ihrer Vertreter wurden an die Anhörungsverfahren oft auch zu große und aus dem Universitäts-Organisationsgesetz nicht begründbare Erwartungen in Richtung eines nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz oder anderen prozeßrechtlichen Vorschriften gestalteten Parteiengehörs geknüpft. Insbesondere wurde häufig auch die persönliche Anhörung aller betroffenen Universitätsprofessoren vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gefordert. Für alle diese Wünsche und Forderungen bietet § 46 UOG keine ausreichende Rechtsgrundlage. Andererseits waren die Anträge und Stellungnahmen der zuständigen Kollegialorgane mehrfach unzureichend begründet.

Versuche mancher Kollegialorgane und Universitätsangehörigen, das Schwergewicht der Entscheidung über die Instituts-Gliederung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf die Universitäten zu verschieben und außerdem die Zugehörigkeit zum autonomen Wirkungsbereich zu behaupten, mußten als unrealistisch zum Scheitern verurteilt sein, wie auch die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt.

Mit Rücksicht auf die erwarteten Schwierigkeiten sowie die relative Schwerfälligkeit größerer akademischer Kollegialorgane hielt es das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für zweckmäßig, von Fristsetzungen für die Abgabe der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren nur sparsam und vorsichtig Gebrauch zu machen. Fristüberschreitungen wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung immer toleriert.

Dieser für die Anhörungsverfahren notwendige Zeitaufwand sowie die Tatsache, daß sich die Universitäts- bzw. Fakultätskollegien teilweise unerwartet spät konstituiert haben, waren schließlich dafür ausschlaggebend, daß die Instituts-Neugliederung nicht in der ursprünglich offenbar erwarteten Zeit abgeschlossen werden konnte.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist aber der Auffassung, daß die für die Instituts-Neugliederung erforderlich gewesene relativ lange Zeit doch insoferne positive Auswirkungen hatte, als in einigen Fällen schließlich doch Entscheidungen getroffen werden konnten, die auch vom zuständigen Kollegialorgan akzeptiert wurden; überdies konnten die Entscheidungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sachlich stärker fundiert werden. Dessen ungeachtet gibt es freilich Entscheidungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über die Instituts-Neugliederung, die trotz mehrmaligen Schriftwechsels von den zuständigen Universitätsorganen aus den verschiedensten Gründen abgelehnt werden.

Auf eine statistische Darstellung der Zahl der Instituts-Zusammenlegung wird bewußt verzichtet, da die Ausgangssituation an den einzelnen Fakultäten und Universitäten sehr unterschiedlich war. Bemerkt wird, daß es neben Instituts-Zusammenlegungen auch zu Teilungen von Instituten sowie zur Errichtung neuer Institute für Bereiche kam, die bis dahin nur durch "Lehrkanzeln" ohne entsprechende Institute vertreten waren.

Von der Möglichkeit der Einrichtung interfakultärer Institute oder Senatsinstitute wurde bisher nur sehr wenig Gebrauch gemacht (Senatsinstitut für Politikwissenschaft der Universität Salzburg, Senatsinstitut für Friedensforschung der Universität Wien, Interfakultäres Institut für Sonder- und Heilpädagogik der Universität Wien).

6.2.2.17 Institutsvorstandsbestellung (§ 50)

Die Ermittlung des Institutsvorstandes nach dem Universitäts-Organisationsgesetz ging im wesentlichen klaglos vor sich, allerdings verstrich an einigen Fakultäten bzw. Universitäten bis zur Konstituierung der Institutsorgane nach dem Universitäts-Organisationsgesetz unnötig viel Zeit. Dies hing u.a. mit der Säumnis einzelner Gruppen bei der Nominierung der Vertreter für die Institutskonferenzen (meist war es die Gruppe der Studierenden), teilweise aber auch mit Versuchen einzelner Professoren zusammen, die Entscheidung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über die Institutsgliederung im Interventionswege noch revidieren zu lassen.

Kurz nach Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes bestanden an einigen Fakultäten bzw. Universitäten Unklarheiten über die Vorgangsweise bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitäts-Organisationsgesetzes vakanten Instituten. Die Beschlüsse der Fakultäts- bzw. Universitätskollegien, betreffend Bestellung von "supplierenden Institutsleitern", "Kuratoren" oder "(provisorischen) Vorständen" etc. solcher vakanter Institute mußten vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wegen Unzuständigkeit der Fakultäts- bzw. Universitätskollegien aufgehoben werden. Mittlerweile wurde aber der Grundsatz, daß bei Vakanz eines Institutes noch vor der Konstituierung der Institutskonferenz - und damit Unmöglichkeit der Wahl eines provisorischen Vorstandes - die Aufgaben des Institutsvorstandes formell vom Dekan (bzw. Rektor) als dem nächsthöheren monokratischen Organ vorübergehend wahrzunehmen sind, allgemein akzeptiert.

Einige Zeit wurde an den Universitäten die Frage diskutiert, ob Außerordentliche Universitätsprofessoren zum Institutsvorstand wählbar sind, wenn in dem betreffenden Institut auch ein oder mehrere Ordentliche Universitätsprofessor(en) vorhanden ist (sind). Inzwischen hat sich aber gezeigt, daß in den meisten Fällen, in denen Außerordentliche Universitätsprofessoren zum Institutsvorstand gewählt wurden, diese Wahlen mit Billigung oder zumindest nicht gegen den erklärten Widerstand der diesen Instituten angehörenden Ordentlichen Universitätsprofessoren erfolgt sind. Nur in einem einzigen Fall wurde von einem bei der Vorstandswahl übergangenen Ordentlichen Universitätsprofessor eine Aufsichtsbeschwerde und später eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Wahl des am Institut tätigen Außerordentlichen Universitätsprofessors eingebracht. Sowohl die Aufsichtsbeschwerde beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als auch die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof waren für den Beschwerdeführer erfolglos, da der Beschwerde keine Folge gegeben wurde.

6.2.2.18. Institutskonferenz (§ 52)

Die Vollziehung von Aufgaben der Institutskonferenz hängt im wesentlichen vom Abschluß der Institutsgliederung an den Universitäten ab, durch welche erst die Konstituierung der Institutskonferenzen ermöglicht wird. Einen weiteren Schritt stellt die Beschlußfassung der Institutsordnung dar. Zur Frage der Institutsordnung wird auf die Ausführungen zu Pkt. 6.2.2.19. verwiesen.

6.2.2.19. Institutsordnungen (§ 53)

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. b UOG hat jede Institutskonferenz die Aufgabe, eine Institutsordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufgaben bzw. den Aufbau des Instituts, die Benützung und Leitung der Institutseinrichtungen sowie die Zusammenarbeit zwischen ihnen, über Ordnung und Sicherheit im Institut sowie die Evidenthaltung und Sicherstellung des Inventars zu enthalten hat. Die Institutsordnung bedarf sowohl der Genehmigung des obersten Kollegialorgans der Universität als auch des BMWF. Bisher wurden dem BMWF rund 120 Institutsordnungen der Universitäten Graz, Salzburg, Innsbruck, Linz sowie der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt und der Veterinärmedizinischen Universität in Wien zur Genehmigung vorgelegt. Bisher konnten lediglich 65 Institutsordnungen der Universität Salzburg (11), Graz (39) und der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt (15) genehmigt bzw. in Form von Korrekturvorschlägen oder Einholung zusätzlicher Begründungen für beabsichtigte Abteilungserrichtungen einer Behandlung zugeführt werden, da nur an diesen Universitäten die obersten Kollegialorgane bereits die in § 104 Abs. 6 UOG vorgesehenen Richtlinien für die Benützung von Universitätseinrichtungen durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, erlassen haben. Auf diesen Richtlinien haben die Institutsordnungen aufzubauen. Bei allen übrigen Universitäten wurde durch das BMWF die Erlassung der Richtlinien urgiert, um eine zügige Behandlung vorgelegter Institutsordnungen zu ermöglichen. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß, wie unter 3. ausgeführt, die Institutsgliederung gemäß UOG noch nicht vollständig zum Abschluß gebracht werden konnte, so daß zum Teil die Beschlußfassung über Institutsordnungen mangels Konstituierung der Institutskonferenz noch nicht erfolgen konnte. Bei der Behandlung der bisher vorgelegten Institutsordnung mußte festgestellt werden, daß durchwegs die Durchführung von Korrekturen bzw. Ergänzungen erforderlich war. Bezüglich der Frage der in den Institutsordnungen vorgesehenen Abteilungserrichtungen war häufig die Einholung von näheren Begründungen erforderlich.

6.2.2.2o. Sonderbestimmungen für Kliniken etc., (§§ 54 und 55)

Wie dem Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung, 1526 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP., zu entnehmen ist, wurden im Lichte zahlreicher Stellungnahmen der Medizinischen Fakultäten, aber auch der Assistenten dieser Fakultäten und der Ärztekammer, die Sonderbestimmungen für die Kliniken und Institute der Medizinischen Fakultäten neu formuliert.

Dabei wurden insbesondere die Bestimmungen des § 54 Abs.2 dahingehend präzisiert, daß die Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Institutskonferenz an den Kliniken und Instituten der Medizinischen Fakultäten auf alle Angelegenheiten, die sich direkt und unmittelbar auf die Pflege und Behandlung kranker Menschen sowie auf wissenschaftliche Arbeiten und Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens beziehen, nicht anzuwenden sind; weiters wurde durch eine Änderung des Abs. 9 bestimmt, daß die Vorstände (und ihre Stellvertreter) von Universitätskliniken sowie von Instituten, die ausschließlich oder vorwiegend mit den vorstehend genannten Aufgaben befaßt sind, nach Anhörung der Institutskonferenz und des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt werden.

Die §§ 54 und 55 Universitäts-Organisationsgesetz waren Gegenstand zahlreicher Anfragen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Insbesondere haben die zahlreichen Verweise auf Bestimmungen des Ärztegesetzes und des Krankenanstaltengesetzes Auslegungsprobleme gebracht, da in § 54 Universitäts-Organisationsgesetz und in den verwiesenen Normen teilweise unterschiedliche Formulierungen verwendet werden. Außerdem gab es Anfragen, die offensichtlich in Zusammenhang mit der laufenden Diskussion um Änderungen des Ärztegesetzes und des Krankenanstaltengesetzes bzw. der diesbezüglichen Ausführungsgesetze der Länder gestellt wurden. Die Einschränkung des Wirkungsbereiches der Klinik- bzw. Institutskonferenzen gemäß § 54 Abs.2,8 und 1o sowie § 55 Abs.1 Universitäts-Organisationsgesetz wurde von den Vertretern des "akademischen Mittelbaues" und der Studierenden wiederholt kritisiert.

Gem. § 54 Abs. 3 und 5 Universitäts-Organisationsgesetz ist zu den Kliniken mit den Krankenanstaltenträgern das Einvernehmen hinsichtlich der Instituts- und Klinikgliederung sowie auch Abteilungsgliederung herzustellen; dies führt in einzelnen Fällen zu Verzögerungen im Hinblick auf die Erlassung der Klinik- bzw. Institutsordnung.

Die meisten Anfragen bezogen sich auf § 54 Abs. 9, 1. bis 3. Satz, der zwei voneinander unabhängige und streng zu trennende Bestimmungen enthält:

Bestellung der Klinikvorstände und der Vorstände bestimmter anderer Institute durch den Bundesminister statt Wahl des Institutsvorstandes ("Klinikstatus"). Außerdem kam es zu Auslegungsproblemen, ob bzw. welche Institute, die nicht Prüfungsfächer des 2. und 3. Rigorosums vertreten, den Universitätskliniken gleichzuhalten sind.

Der 3. Satz des Abs. 9 bestimmt, welche Vorstände von Kliniken und anderen Instituten die einschlägige Facharztqualifikation im Sinne des § 7 Abs. 4 des Krankenanstaltengesetzes aufweisen müssen.

6.2.2.21 Gemeinsame Einrichtungen der Institute (§ 56)

Gemeinsame Einrichtungen von Instituten gem. § 56 Universitäts-Organisationsgesetz wurden bisher nur in relativ geringer Zahl, nämlich bisher in fünf Fällen, verwirklicht. Die Anwendung dieser Bestimmungen blieb bisher im wesentlichen auf den technischen bzw. technisch-naturwissenschaftlichen Bereich beschränkt und betraf zum Teil Einrichtungen, die - in anderer organisatorischer Form - schon vor dem Universitäts-Organisationsgesetz bestanden.

Es ist damit zu rechnen, daß in nächster Zeit weitere derartige Einrichtungen - auch für andere Wissenschaftsbereiche, insbesondere Medizin - beantragt werden.

6.2.2.22. Studienkommissionen (§§ 57 - 60)

Hinsichtlich der Studienkommissionen, die bereits mit den Studiengesetzen des Jahres 1969 eingeführt wurden, darf auch auf die Ausführungen zu Pkt. 6.2.2.4. verwiesen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Einrichtung der Studienkommissionen bewährt hat, doch mußte in zahlreichen Fällen festgestellt werden, daß die Studienkommissionen nicht alle der ihnen gemäß § 58 UOG zukommenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllen. Insbesondere die in § 58 lit. i (Kritik der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer besseren Gestaltung) und lit. j UOG (Untersuchung der Ursachen von Studienverzögerungen insbesondere im Hinblick auf die Quote der nicht bestandenen Prüfungen und Ausarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Beseitigung) genannten Kompetenzen wurden nicht ausreichend wahrgenommen. Auch mußten in Einzelfällen Verzögerungen bei der Durchführung der Studienordnungen (z.B. Medizin, Rechtswissenschaften, Pädagogisches Begleitstudium) festgestellt werden. Bezüglich der in § 111 Abs. 3 UOG bis 30. September 1980 vorgesehenen besonderen Beschlusserfordernisse hat sich herausgestellt, daß das ursprünglich als Schutz für die Professoren gedachte sogenannte "Blockveto" sich in der Praxis zu einer praktisch ausschließlich von den Studentenvertretern gehandhabten Einrichtung entwickelt hat. Die Entwicklung des demokratischen Prozesses bei der Beschlußfassung ist so weit fortgeschritten, daß künftig die allgemeinen Beschlusserfordernisse des § 15 Abs. 3 UOG als ausreichend angesehen werden können.

Die in § 59 Abs. 1 UOG vorgesehene drittelparitätische Zusammensetzung der Studienkommission hat sich mit der obgenannten Einschränkung bezüglich des "Blockvetos" bewährt.

6.2.2.23. Fakultäten

Die durch das Universitäts-Organisationsgesetz geschaffenen Fakultäten haben sich, was ihre derzeitige Größenordnung anlangt, bewährt. Positiv hat sich auch die Arbeitsteilung zwischen den Fakultätskollegien und den in § 65 Abs. 1 UOG genannten Kommissionen ausgewirkt.

Einer der Punkte, die in der Diskussion um die Gesetzwerdung des Universitäts-Organisationsgesetzes immer wieder vorgebracht wurden, war die Frage der Sitzungsdauer von Kollegialorganen (Akademische Senate, Universitätskollegien, Fakultätskollegien) im Zusammenhang mit ihrer Zusammensetzung gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz. Um diese Frage nicht nur anhand von Behauptungen, sondern aufgrund von Fakten zu behandeln, wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Sitzungsprotokolle daraufhin untersucht. Eine stichprobenartige Auswertung der Sitzungsprotokolle von Kollegialorganen der Studienjahre 1976/77 bis 1978/79 zeigt, daß in diesem Zeitraum, bei einer gleichbleibenden und leicht rückläufigen Zahl von Sitzungen, die zeitliche Belastung der Sitzungen zurückgeht. Bei einer steigenden Zahl von Verhandlungsgegenständen bedeutet dies, daß nunmehr für mehr Verhandlungsgegenstände weniger Zeit benötigt wird, d.h. daß die Gremien effektiver arbeiten. Das gilt für die Akademischen Senate und ist noch ausgeprägter bei den Fakultätskollegien. So ist bei den Akademischen Senaten die durchschnittliche Dauer pro Verhandlungsgegenstand von 10,1 auf 9,5 Minuten gesunken, bei den Fakultätskollegien von 6,9 auf 5,1. Die zeitliche Entlastung ist besonders spürbar bei den Fakultätskollegien. Die durchschnittliche Sitzungsdauer ist von knapp dreieinhalb Stunden auf zwei Stunden zurückgegangen.

Hinsichtlich der Anzahl und Dauer der Sitzungen Akademischer Senate und Fakultätskollegien in den Studienjahren 1976/77 bis 1978/79 hat die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung stichprobenartige Auswertung von Protokollen nachstehendes Ergebnis gebracht:

Akademische Senate (1)

	1976/77	1977/78	1978/79
Anzahl der Sitzungen	43	45	42
Dauer pro Sitzung (Minuten)	280	283	252
Dauer pro Verhandlungs- gegenstand (Minuten)	10,1	9,8	9,5

Fakultätskollegien (2)

Anzahl der Sitzungen	30	26	28
Dauer pro Sitzung (Minuten)	206	161	120
Dauer pro Verhandlungs- gegenstand (Minuten)	6,9	6,1	5,1

(1) Universitäten Wien, Innsbruck, Salzburg, Linz,
Technische Universitäten Wien und Graz

(2) Universität Wien (sozial- und wirtschaftswissenschaft-
liche Fakultät)
Universität Innsbruck (medizinische und geisteswissen-
schaftliche Fakultät)
Universität Linz (sozial- und wirtschaftswissenschaft-
liche Fakultät)
Technische Universität Graz (Fakultät für Maschinenbau)

6.2.2.24. Fachgruppen (§ 62)

Der Gedanke der Bildung von Fachgruppen geht auf die seinerzeitigen Philosophischen Fakultäten zurück. Im Zuge der Universitäts-Organisationsgesetz-Durchführung hat sich eine relativ geringe Bereitschaft der Fakultäten und Universitäten zur Bildung von Fachgruppen gezeigt, was überwiegend mit den Fakultätsteilungen gemäß § 111 Abs. 4 Universitäts-Organisationsgesetz zusammenhängen dürfte. Fachgruppen wurden bisher nur an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, den Geisteswissenschaftlichen und Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck, der Universität für Bodenkultur Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichtet. An den beiden Technischen Universitäten, an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz, den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Salzburg ist die Frage noch nicht endgültig entschieden. An allen anderen Fakultäten und Universitäten wurden Beschlüsse auf Unterlassung der Fachgruppengliederung gefaßt und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch genehmigt. Bei diesen Entscheidungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde - anders als bei der Frage der Unterlassung der Einsetzung von Personal- bzw. Budgetkommissionen - weniger Gewicht auf die Zahl der Mitglieder des Fakultäts- bzw. Universitätskollegiums gelegt, sondern mehr auf die zu vertretenden Fächer und Studienrichtungen Bedacht genommen. Insbesondere die zu betreuende einheitliche Studienrichtung war für die Stattegebung der diesbezüglichen Unterlassungsbeschlüsse der Rechtswissenschaftlichen und Medizinischen Fakultäten sowie der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausschlaggebend.

An der Universität für Bodenkultur Wien stellen die 4 Fachgruppen (die mit den Studienrichtungen übereinstimmen) ganz offensichtlich den Ersatz für die an dieser Universität nicht vorgenommene Gliederung in Fakultäten dar.

An den Naturwissenschaftlichen Fakultäten - und dies wird demnächst auch für die Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Technischen Universitäten Wien und Graz gelten - war eine Fachgruppengliederung relativ leicht möglich und hat sich auch bewährt (Chemie - Physik - Erdwissenschaften - Mathematik...); an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten

zeigen sich - abgesehen von den linguistischen Instituten - doch etliche Überschneidungen zwischen den einzelnen denkbaren Fachgruppen-Varianten, die das an sich ebenfalls gute Funktionieren der Fachgruppen bisweilen beeinträchtigen könnten.

Problematisch ist bei den Fachgruppenkommissionen der Zwang zur geraden Zahl der Vertreter der Universitätsprofessoren in den Fällen, in denen den einer Fachgruppe zugeordneten Instituten insgesamt eine ungerade Zahl von Universitätsprofessoren angehört. In diesen Fällen ist zumindest ein Universitätsprofessor zwar Mitglied des Fakultätskollegiums, von der Entscheidung der in der Fachgruppenkommission behandelten und ihm ja wesentlich näher stehenden Angelegenheiten aber dauernd ausgeschlossen, d.h. er ist bei für ihn unwesentlicheren Entscheidungen im Fakultätskollegium stimmberechtigt, nicht aber in seiner eigenen Fachgruppe. Hier liegen doch andere Verhältnisse als bei anderen Kommissionen (einschließlich Personal- und Budgetkommission) vor. Zu erwägen wäre, eine dem § 63 Abs. 5 analoge Regelung für die Fachgruppenkommissionen vorzusehen.

6.2.2.25. Wirkungsbereich der Fakultätskollegien (§ 64)

Der Wirkungsbereich der Fakultätskollegien gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz hat gegenüber der Regelung des Hochschul-Organisationsgesetzes keine wesentliche Veränderung erfahren. In arbeitsmäßiger Hinsicht hat sich jedoch bei den Univesitäten mit Fakultätsgliederung das Schwergewicht betreffend die Verwaltung der Lehre und Forschung auf die Fakultätskollegien verlagert. Vorteilhaft hat sich jedenfalls die arbeitsteilige Arbeitsweise der Fakultäten durch die Einrichtung der bevollmächtigten Kommission gemäß § 65 Abs. 1 UOG (vgl. hiezu 6.2.2.27.) ausgewirkt.

6.2.2.26. § 64 Abs. 4 UOG

§ 64 Abs. 4 UOG bestimmt, daß in einem Fakultätskollegium, in dem die Zahl der Mitglieder mit Lehrbefugnis nicht größer als die Zahl der Mitglieder ohne Lehrbefugnis ist, ein Beschluß über Forschungsangelegenheiten, über Vorschläge für die Ernennung Außerordentlicher Universitätsprofessoren, über die Erteilung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor sowie in Angelegenheiten des § 28 Abs. 4 UOG (Gewährung einer Nachfrist für die Berufungskommission) nur zustande kommt, wenn eine Mehrheit der Mitglieder des Fakultätskollegiums mit Lehrbefugnis für den Antrag gestimmt hat. Zur Beschlußfassung über Fakultätsgutachten sind nur die Mitglieder des Fakultätskollegiums mit einer das betreffende Gebiet der Wissenschaften umfassenden Lehrbefugnis berufen. Die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung hat sich, wie auch aus den Protokollen ersichtlich war, bisher als problemlos erwiesen.

6.2.2.27. Die besonderen Kommissionen (§ 65 Abs. 1)

Hinsichtlich der Fachgruppenkommissionen siehe Pkt. 6.2.2.24.

Personalkommissionen und Budgetkommissionen:

Die Einsetzung dieser Kommissionen hat grundsätzlich zu einer deutlichen Entlastung des Fakultäts- bzw. Universitätskollegiums geführt und eine wesentlich intensivere und sachlichere Behandlung der von den genannten Kommissionen zu bearbeitenden Angelegenheiten ermöglicht. In der Praxis zeigte sich allerdings, daß trotz aller Bestrebungen zu sachlicher Behandlung der zu erledigenden Angelegenheiten mitunter Gruppeninteressen, insbesondere des Mittelbaues und der Studierenden, nicht gänzlich auszuschließen waren.

Die Zuständigkeit der Personalkommissionen war anfangs in einigen Punkten (z.B. Ernennungsvorschlag für Außerordentliche Universitätsprofessoren, Lösung des Dienstverhältnisses - insbesondere gegen den Willen des betreffenden Bediensteten) strittig bzw. unklar. Schließlich wurden aber diese auf Universitätsseite bestanden Unklarheiten beseitigt: für die Außerordentlichen Universitätsprofessoren durch die Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle, für die Lösung des Dienstverhältnisses durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (siehe Punkt 4.3.).

An 25 der 38 Fakultäten wurden Personal- und Budgetkommissionen eingerichtet, für die restlichen 13 wurden die Beschlüsse gemäß § 111 Absatz 7 Universitäts-Organisationsgesetz auf Unterbleiben der Einsetzung dieser Kommissionen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung genehmigt. An den nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten bestehen mit einer Ausnahme (Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt) Personalkommissionen. Wesentliche Entscheidungskriterien für die Behandlung der Anträge gemäß § 111 Abs. 7 Universitäts-Organisationsgesetz waren in Bezug auf die genannten Kommissionen die Zahl der Mitglieder der Fakultäts- bzw. Universitätskollegien, in Bezug auf die Personalkommissionen überdies die Zahl der der betreffenden Universität bzw. Fakultät zugewiesenen Planstellen des "akademischen Mittelbaues" und der sonstigen Bediensteten.

Als unbefriedigend muß seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vermerkt werden, daß die Protokolle der Sitzungen der in § 65 Abs. 1 Universitäts-Organisationsgesetz genannten Kommissionen gemäß § 15 Abs. 6 Universitäts-Organisationsgesetz dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht vorgelegt werden müssen. Eine kontinuierliche Überprüfung der Tätigkeit der wichtigsten Kommissionen an den Universitäten und Fakultäten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist daher sehr erschwert. Wiederholt Gegenstand von Beschwerden und Anfragen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung war die Zusammensetzung der Berufungs- und Habilitationskommissionen. Es mußte festgestellt werden, daß die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Universitäts-Organisationsgesetz (der gemäß § 35 Abs. 4 Universitäts-Organisationsgesetz auch für Habilitationsverfahren gilt) bei der Entsendung der Vertreter der einzelnen Gruppen in die Berufungs- und Habilitationskommissionen in mehreren Fällen nicht genügend beachtet wurden.

6.2.2.28. Rektor, Amtszeit und Vertretung

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß sich die auf zwei Jahre verlängerte Amtszeit des Rektors und die ein Jahr davor und ein Jahr danach liegende Betrauung mit der Stellvertretung des Rektors im Hinblick auf die Leitungsfunktion der Universität bewährt hat. Obwohl die Vertretung des Rektors durch das UOG klar geregelt ist, mußte in Einzelfällen festgestellt werden, daß bei Abwesenheit des Rektors und Prä-(Pro-)rektors an der Universität die Auskunft erteilt wurde, daß kein Vertreter des Rektors "erreichbar sei". Die Vertretung des Prorektors oder Prärektors durch den Dekan derjenigen Fakultät aus der der Rektor hervorgegangen ist (§ 18 Abs. 1 UOG), dürfte daher in diesen Fällen übersehen worden sein.

6.2.2.29. Universitätsdirektion, Universitätsdirektoren (§§ 79 und 80)

Die Einrichtung der Universitätsdirektionen gemäß § 79 UOG, denen die Besorgung der Bürogeschäfte der obersten Organe der Universität obliegt, hat sich bewährt; insbesondere was die Stärkung der Verwaltungsstruktur, die größere Effizienz der Universitätsverwaltung und die Verwaltungsreform betrifft.

Gemäß § 80 UOG ist die Universitätsdirektion von einem Universitätsdirektor zu leiten, der gemäß § 80 Abs. 3 UOG in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Universität dem Rektor, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung untersteht. Die im Verlaufe der Diskussion um die Gesetzwerdung des Universitäts-Organisationsgesetzes hinsichtlich der doppelten Unterstellung des Universitätsdirektors geäußerten Bedenken haben sich nicht bestätigt, vielmehr hat sich diese doppelte Unterstellung als durchaus konfliktfrei erwiesen. Die direkte Unterstellung des Universitätsdirektors im staatlichen Wirkungsbereich unter den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat sich eindeutig bewährt und ist durch eine Reihe effizienterer und rascherer Verwaltungsvorgänge im Bereich der Universitätsdirektionen belegbar. Besonders im Bereich der Durchführung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aber auch der Verrechnung von Kollegiengeldern oder der Vereinheitlichung von Rechtsauskünften durch die Universitätsdirektionen sind deutliche Verbesserungen möglich geworden.

Die Besonderheit der Stellung des Universitätsdirektors als Leiter der Dienststelle Universitätsdirektion kommt auch in seiner Mitgliedschaft im Akademischen Senat zum Ausdruck. Es hat sich herausgestellt, daß die notwendige Koordinierung der zentralen Verwaltung in der Universitätsdirektion und die direkte Unterstellung unter den Bundesminister für Wissenschaft

und Forschung eine rasche, effektive und sparsame Durchführung der Agenden gewährleistet. In Durchführung dieser Aufgaben konnte die Zentralisierung der Gebarung mit dem Einsatz der EDV in allen Quästuren erreicht werden, sodaß nunmehr sämtliche der Universität zur Verfügung stehenden Geldmittel zentral und transparent verwaltet werden.

Die Errichtung von Amtswirtschaftsstellen und Schaffung von Gerätepools unter der Verantwortung der Universitätsdirektion hat die Anwendung moderner bürotechnischer Methoden und technischer Hilfsmittel auch an den Universitäten ermöglicht.

Die Zusammenarbeit der Universitätsdirektoren in einer Arbeitsgemeinschaft, in der in informeller Weise Angelegenheiten der Verwaltung der Universität in der Form eines Erfahrungsaustausches durch die Universitätsdirektoren behandelt werden, hat sich im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der zentralen Verwaltung bewährt.

Aus der Zusammenarbeit mit den Universitätsdirektoren sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung folgende Erfahrungen der Universitätsdirektoren bei der Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes zur Kenntnis gelangt:

Ganz allgemein hätten sich nach Ansicht der Universitätsverwaltungen bei der Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes keine wesentlichen Probleme rechtlicher Natur ergeben, es sei denn durch "einzelne lokal oder personell bedingte Verhältnisse und Mißverständnisse."

Zur neuen Form der Rektorswahl wurde festgestellt, daß sich die Art der Rektorswahl grundsätzlich bewährt habe, da ein von allen Gruppen an der Universität gewählter Rektor zweifellos stärker von deren Vertrauen getragen sei. Die Verlängerung der Amtszeit der Rektoren und Dekane habe sich gleichfalls positiv ausgewirkt; sie bürge für eine gewisse Kontinuität und belaste andererseits die Lehr- und Forschungstätigkeit doch nicht zu sehr.

Die Regelung betreffend den Prärektor bzw. Prädekan habe sicher nur positive Aspekte, wobei die Intensität der Befassung des Prärektors bzw. Prädekans doch sehr stark von der Person des jeweiligen Rektors bzw. Dekans abhängen.

Die Inanspruchnahme der Beschwerdekommision sei lokal sehr unterschiedlich, es gäbe Universitäten, an denen die Beschwerdekommision praktisch noch nie angerufen worden sei.

Die Bestimmungen über Wahlen und Entsendungsbefugnisse hätten in der Anfangs- und Übergangsphase des Universitäts-Organisationsgesetzes zu gewissen Schwierigkeiten geführt, die sich in der Zwischenzeit jedoch fast völlig gelegt hätten. Die Bestimmungen über die Stellvertretung und Stimmübertragung werden positiv beurteilt, in der Praxis sei jedoch eine unterschiedlich strenge Handhabung festzustellen.

Die geänderte Zusammensetzung der Fakultätskollegien, Universitätskollegien und Akademischen Senate habe sich grundsätzlich bewährt und stelle einen relativ ausgewogenen Spiegel der an der Fakultät bzw. Universität vorhandenen Interessen dar. Insgesamt habe sich seit Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes gezeigt, daß sich die Gesprächsbereitschaft und der Interessenausgleich zwischen den einzelnen Gruppen der Universitätsangehörigen zweifellos verstärkt habe.

Da es nicht immer völlig klar sei, was tatsächlich dem Amtsgeheimnis unterliege und andererseits eine "gewisse Informationspflicht" der Vertreter in den Kollegialorganen gegenüber ihren Gruppen verständlich sei, sei es - allerdings in sehr wenigen Fällen - zu unterschiedlichen Auffassungen über die Wahrung des Amtsgeheimnisses gekommen.

Die Einsetzung der obligatorischen entscheidungsbevollmächtigten Kommissionen habe zu einer Beschleunigung der Entscheidungsfindung sowie zu einer zeitlichen Entlastung der Fakultätsmitglieder geführt. Ein gewisses Problem stelle aber

andererseits der Umstand dar, daß sich jene Mitglieder der Fakultätskollegien, die nicht in diesen entscheidungsbefugten Kommissionen sitzen, von Informationen abgeschnitten fühlen.

Die Erfahrung der Universitätsdirektoren mit den Funktionen der Studienkommissionen sind mit Ausnahme des Blockvetos grundsätzlich positiv. Die Zuständigkeit des Vorsitzenden als erster Instanz in Studienangelegenheiten habe zu schnelleren Entscheidungen und zu einer leichteren Administrierbarkeit geführt.

Zur neuen Institutsstruktur gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz wurde die Ansicht vertreten, daß sich die Zusammenlegung der Institute hinsichtlich der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung von Sach- und Bibliotheksmitteln sowie des vorhandenen Personals bewährt habe. Durch das Auftreten rein menschlicher Probleme sei es in der Übergangssituation aber zu gewissen Schwierigkeiten gekommen.

6.2.2.30. Besondere Universitätseinrichtungen, Allgemeines (§ 83)

§ 83 UOG enthält die Basisregelung für alle Besonderen Universitätseinrichtungen. Abs. 1 umschreibt die Aufgaben und damit die zulässigen Arten der Besonderen Universitätseinrichtungen nur allgemein; damit wird eine große Flexibilität hinsichtlich der Realisierung der Organisationsformen ermöglicht. In den auf § 83 UOG folgenden Paragraphen sind nur die Besonderen Universitätseinrichtungen geregelt, die in § 83 Abs. 2 UOG beispielsweise aufgezählt sind und die zweifellos die häufigsten Typen sein werden.

Andere als die in Abs. 2 aufgezählten Besonderen Universitätseinrichtungen wurden bisher in drei Fällen errichtet, nämlich die beiden "Außeninstitute" an den Technischen Universitäten Wien und Graz sowie das "Zentrum für Ultrastrukturforschung" an der Universität für Bodenkultur Wien. Anträge auf Errichtung weiterer solcher Einrichtungen stehen im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung derzeit in Behandlung. Schließlich würde sich diese Bestimmung auch für die Einbindung der an die Technische Universität Wien angeschlossenen "Technischen Versuchs- und Forschungsanstalt" in die UOG-Organisation eignen.

Da für andere als die in § 83 Abs. 2 UOG genannten Besonderen Universitätseinrichtungen Detailregelungen weitgehend fehlen, muß eine sinngemäße Anwendung der für die in Abs. 2 genannten Universitätseinrichtungen bzw. der für Institute gemäß § 46 UOG vorgesehenen Detailregelungen versucht werden.

6.2.2.31. Bibliothekswesen (§§ 84 - 89)

Wesentlicher Inhalt der das Bibliothekswesen sowie das wissenschaftliche Dokumentations- und Informationswesen an den Universitäten betreffenden Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes ist:

- 1) Die Aufgabe der Literaturversorgung und Literaturerschließung an den Universitäten wurde in ihrer Gesamtheit den Universitätsbibliotheken übertragen;
- 2) die Universitätsbibliotheken sind als zweckmäßig zu gliedernde organisatorische Einheiten einzurichten;
auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 115 Abs. 2 UOG sind sie provisorisch gegliedert;
auf Grund der Bestimmung des § 85 Abs. 2 UOG ist unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung dezentraler Einheiten (Fachbibliotheken) vorgesehen, denen die Besorgung bestimmter Aufgaben der Universitätsbibliothek übertragen werden soll;
- 3) die Integration des gesamten Bibliothekswesens in allen die wissenschaftliche Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten in die Universitätsstruktur auch hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse.

Im einzelnen ist über diese gegenüber früher wesentlich neuen Bestimmungen zu berichten:

Zu Pkt. 1)

Die Übertragung der Aufgabe der Literaturversorgung und Literaturerschließung in ihrer Gesamtheit an die Universitätsbibliotheken stellt eine effektive Bibliotheksverwaltung sicher. Dadurch werden

- a) ein koordinierter Bestandsaufbau durch die Anlage zentraler Bestandsnachweise und durch schrittweise Übernahme der Katalogisierung auch der an Instituten aufgestellten Bestände,

- b) eine verbesserte Bestanderschließung und
- c) damit eine verbesserte Benützung ermöglicht.

Die mit diesen Maßnahmen gemachten Erfahrungen sind durchaus positiv zu bewerten. Ihre Realisierung kann jedoch nur schrittweise erfolgen. Die bisherigen Erfahrungen geben Anlaß zu berechtigter Ermutigung.

zu a)

Bereits vor Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes hat zum Teil eine Abgrenzung der Sammelgebiete zwischen den jeweiligen Hauptbibliotheken und den Fachbibliotheken bestanden, die verstärkt und institutionalisiert werden konnte.

Durch die seit 1. Jänner 1978 gegebene Verfügung der Universitätsbibliotheken über die Anschaffung der benötigten Literatur, auch der Fachbibliotheken und der bibliothekarischen Einrichtungen an Instituten, wurde die koordinierte Erwerbung bei der Neubestellung von Zeitschriften, Serien und sonstigen Fortsetzungswerken sowie von teuren Einzelwerken zwecks Vermeidung von nicht unbedingt notwendigen Doppelanschaffungen intensiviert.

Die Koordination der Bestellungen ermöglichte eine gezielte Auswahl der Literatur zum Zwecke einer breiteren Fächerung derselben.

Entwicklung der ordentlichen Literaturanschaffungskredite der wissenschaftlichen Bibliotheken (Österreichische Nationalbibliothek, Studienbibliothek Linz, Hauptbibliotheken sowie Fakultäts- und Institutsbibliotheken der Universitäten) in den Jahren 1970 bis 1980:

1970	(Erfolg)	68,925.000
1975	(Erfolg)	110,152.000
1980	(Erfolg)	135,383.000

Die Literaturanschaffungskredite haben sich seit dem Jahr 1970 um 96,4 % erhöht.

zu b)

Zum Zweck einer ordnungsgemäßen Bestandserschließung wurde die an Instituten aufgestellte Literatur entweder durch Personal der betreffenden Universitätsbibliothek katalogisiert oder das Institutspersonal entsprechend angeleitet.

Die Übernahme dieser Arbeiten ist an den einzelnen Universitätsbibliotheken nach Umfang und Intensität verschieden weit fortgeschritten. Sie hängt wesentlich von dem zur Verfügung stehenden Personal ab.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Planstellenentwicklung. Die im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken neu geschaffenen Planstellen wurden nahezu ausschließlich den Universitätsbibliotheken zur Erfüllung der ihnen durch das Universitäts-Organisationsgesetz übertragenen Aufgaben zugewiesen.

Entwicklung der Planstellen im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken in den Jahren 1970 bis 1980:

	Planstellen laut Stellenplan
1970	676
1975	869
1980	924

Der Personalstand hat sich seit dem Jahr 1970 um 36,7 % erhöht. Mit diesen Planstellen konnte jedoch nur ein Teil der bibliothekarischen Betreuung der in den Fachbibliotheken bzw. an den in den Instituten aufgestellten Bestände übernommen werden.

zu c)

Durch den verbesserten Nachweis der vorhandenen Literatur ist auch eine bessere Benützung gewährleistet.

Darüber hinaus wurde durch die Bestimmungen der Bibliotheksordnung für die Universitäten, BGBl.Nr. 410/1979, die allge-

meine Zugänglichkeit der gesamten an einer Universität (Hauptbibliothek, Fachbibliotheken und an Instituten aufgestellte Bestände) vorhandenen Literatur sichergestellt.

Zu Pkt. 2)

Über den Aufbau einer zweckmäßigen Struktur der Universitätsbibliotheken ist zu berichten:

§ 115 Abs. 2 UOG sieht eine provisorische Gliederung der Universitätsbibliotheken als Übergangsbestimmung vor. Auf Grund dieser Bestimmung gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitäts-Organisationsgesetzes bestehende Bibliotheken, denen die Vorsorge für ein oder mehrere Institute obliegt, vorläufig als Fachbibliotheken, bis die Entscheidung gemäß § 85 Abs. 3 UOG (Errichtung einer Fachbibliothek oder Verzicht auf die Errichtung einer Fachbibliothek) vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung getroffen wird.

Gemäß § 85 Abs. 2 UOG sind Abteilungen der Universitätsbibliothek als Fachbibliotheken einzurichten, soweit es im Hinblick auf den Umfang oder die Besonderheiten und die Bedeutung bestimmter Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlich ist. Diesen ist die Besorgung bestimmter Aufgaben der Universitätsbibliothek tunlichst für eine Fachgruppe oder mehrere fachverwandte Institute zu übertragen.

Als Fachbibliotheken werden daher nur größere, rationell zu verwaltende Einheiten in Betracht kommen.

Bisher wurden errichtet:

die Fakultätsbibliothek für Katholische Theologie an der Universität Wien,

die Fakultätsbibliothek für Evangelische Theologie an der Universität Wien,

die Fakultätsbibliothek für Rechtswissenschaften an der Universität Wien,

die Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultätsbibliothek an der Universität Graz,

die Medizinische-Biologische Fachbibliothek an der Universität Innsbruck.

Die Errichtung dieser Fachbibliotheken hat sich bewährt, da trotz Beibehaltung einer benützernahen Aufstellung der für die betreffenden Institute bzw. Fakultäten relevanten Bibliotheksbestände eine ordnungsgemäße Bibliotheksverwaltung sichergestellt ist. Daher ist die Errichtung weiterer Fachbibliotheken im Sinne des Universitäts-Organisationsgesetzes, zumindest solcher, die in dieser Funktion bereits vor Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes bestanden haben, in Vorbereitung, da für diese der geringste zusätzliche Personalaufwand erforderlich ist.

Weiters wurde gemäß § 89 UOG mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. August 1979 die Zentralbibliothek für Physik in Wien errichtet. Dieser obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der für die wissenschaftliche Forschung und Lehre erforderlichen Literatur sowie nach Maßgabe des § 115 Abs. 3 UOG auch sonstiger Informationsträger auf dem Gesamtgebiet der Physik und ihrer Grenzgebiete in möglicher Vollständigkeit. Hiebei sind insbesondere die Bedürfnisse der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie in Ergänzung der von den Universitätsbibliotheken wahrgenommenen Aufgaben die Bedürfnisse der anderen Fakultäten der Universität Wien und die Bedürfnisse der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg, der Technischen Universitäten Wien und Graz, der Montanuniversität Leoben, der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Universität Linz zu berücksichtigen.

Zu Pkt. 3)

Über die Integrierung des gesamten Bibliothekswesens in allen die wissenschaftliche Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten in die Universitätsstruktur auch hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse ist zu berichten:

Die Mitgliedschaft des Bibliotheksdirektors im obersten Kollegialorgan sowie die Mitgliedschaft der Leiter von Abteilungen der Universitätsbibliotheken in den in Betracht kom-

menden Fakultätskollegien, Fachgruppenkommissionen und sonstigen Kommissionen, die zwingend vorgesehene Einsetzung einer Bibliothekskommission durch das oberste Kollegialorgan sowie die Mitgliedschaft des Bibliotheksdirektors, der Leiter von Abteilungen der Universitätsbibliothek und von Vertretern des Bibliothekspersonals in Bibliothekskommissionen ist durchaus positiv zu beurteilen.

Es wurden die besten Erfahrungen auf dem Gebiet einer Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsbibliothek gemacht.

Hinsichtlich der im § 87 Abs. 1 UOG genannten Kompetenzen der Kollegialorgane der Universität in Angelegenheiten des Bibliothekswesens, insbesondere in Angelegenheiten der Literaturo Auswahl, der sachlichen Erschließung und Information sowie der Bibliotheksbenützung durch Universitätsangehörige ist gleiches zu berichten. Der primäre Zweck der Zusammenfassung der bibliothekarischen Einrichtungen einer Universität zur Universitätsbibliothek, den Zielen und Aufgaben der Universität und den Bedürfnissen der an der Universität wissenschaftlich Tätigen und Studierenden zu dienen, konnte erreicht werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Neuordnung der Universitätsbibliotheken auf Grund der Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes bewährt hat.

Was die Übernahme der bibliothekarischen Betreuung der in den Fachbibliotheken bzw. an den in Instituten aufgestellten Beständen durch ausgebildetes Bibliothekspersonal betrifft, wurde folgender Stufenplan erstellt:

1. Literatur
- 1.1. Katalogisierung,
 Signierung,
 Zeitschriftenbearbeitung,
 Herstellung zentraler Bestandsnachweise, Neuzugänge
- 1.2. Bestellung,
 Erwerbung,
 Inventarisierung,

- 1.3. Katalogisierung und
Neuaufstellung besonders wichtiger Altbestände
(etwa 1/3 des Gesamtbestandes)
- 1.4. Wissenschaftliche Dokumentation und Information
 - 1.4.1. sachliche Erschließung
 - 1.4.2. Information der Universitätsangehörigen über
die Literatur ihrer Fachgebiete
- 1.5. Benützungs- und Aufsichtsdienste
- 2. Sonstige Informationsträger
 - 2.1. Beschaffung
 - 2.2. Aufschließung
 - 2.3. Bereitstellung
- 3. Übernahme sonstiger Aufgaben, vor allem Kopie- und
Vervielfältigungsdienste

Im Hinblick auf das zur Verfügung stehende Personal konnten allerdings erst die Arbeiten der Stufe 1.1. bis 1.3. — und auch hier nicht zur Gänze — übernommen werden. Um die eingeleitete Bibliotheksreform nicht unvollendet bleiben zu lassen, wird in absehbarer Zeit zusätzliches Personal erforderlich sein.

6.2.2.32. EDV-Zentren (§ 90)

Der Einsatz von EDV-Anlagen an den Universitäten geht bis in das Jahr 1955 zurück. Im Hinblick auf die durch sich ständig wechselnde Technologien und die Beeinflussung aller Bereiche bedingte Entwicklung auf dem EDV-Sektor hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung seit seiner Einrichtung der Elektronischen Datenverarbeitung große Bedeutung beigemessen. Bereits im Jahr 1972 wurde die Einrichtung "Interfakultäre Rechenzentren" an den Universitäten eingeleitet, um dem ständig steigenden EDV-Bedarf der Institute Rechnung zu tragen. Durch § 90 UOG, welcher auch die Einrichtung interuniversitärer EDV-Zentren ermöglicht, wurde die gesetzliche Grundlage für einen optimalen Einsatz der Elektronischen Datenverarbeitung für die Bereiche der Lehre, Forschung und Hochschulverwaltung geschaffen. Um eine einheitliche Führung und Verwaltung der gesamten EDV-Anlagen zu erreichen, wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine "Konferenz der Vorstände der EDV-Zentren" eingerichtet, die im November und Februar eines jeden Jahres zur Budgeterstellung des nächstfolgenden Jahres und der Abwicklung des Budgets des laufenden Jahres, zur Erstellung des Stellenplanes, eines Tätigkeitsberichtes, des Systemisierungsplanes des Bundes und zur bundesweiten EDV-Planung und Berichterstattung einberufen wird. Die EDV-Zentren an den Universitäten erhielten in den letzten Jahren immer größere Bedeutung für die Durchführung von Verwaltungssagen der Universitäten, aber auch für die Studienbeihilfenbehörde. In engem Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung konnten weitgehend einheitliche Programme für die Durchführung der Immatrikulation und Inskription, die Prüfungsevidenz, die Bearbeitung von Lehraufträgen, die Vorbereitung des Drucks von Vorlesungsverzeichnissen, die Vergabe der Lehrsäle, der Aufbau einer Personal- und Materialverwaltung und auch für die Abrechnung von Kollegiengeldern und Prüfungstaxen erarbeitet werden.

6.2.2.33. Hochschuldidaktik (§ 91)

Die Aufgaben und die organisatorische Konzeption der Abteilungen für Hochschuldidaktik werden im § 91 UOG geregelt. Es wird ihnen ausdrücklich eine unterstützende Funktion für den Lehrbetrieb zugeordnet.

Im § 49 Abs. 1 UOG wird die Erfüllung aller mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben eindeutig den Instituten zugeordnet. Unterstützende Aufgaben haben auch die Studienkommissionen. Zu ihren wichtigsten gehören die Erstattung von Vorschlägen für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienpläne (§ 58 lit. b UOG) und für die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen (§ 58 lit. c UOG). Weiters gehören auch Kritik zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen (§ 58 lit. i UOG) und die Untersuchung der Ursachen von Studienverzögerungen (§ 58 lit. j UOG) zu den Aufgaben.

Der Gesetzgeber geht also auf dem Gebiet der inneren Studienreform davon aus, daß es Aufgabe der Universitätslehrer ist, im Rahmen der Institute und in den Studienkommissionen gemeinsam mit den anderen Universitätsangehörigeneinschließlich der Studierenden, an der Reform des Lehr- und Lernbetriebes zu arbeiten. Dies ist im Hinblick auf die Einrichtung der Abteilungen für Hochschuldidaktik von besonderer Bedeutung.

Die vom Universitäts-Organisationsgesetz vorgesehenen Abteilungen für Hochschuldidaktik sollen mithelfen, die Universitätsangehörigen durch Information und Beratung sowie durch Untersuchungsarbeiten (§ 91 Abs. 1 lit. b ff UOG) zur "Selbsthilfe" in hochschuldidaktischen Fragen zu befähigen.

Genau wie bei der Durchführung des gesamten Universitäts-Organisationsgesetzes geht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung insbesondere zur Vermeidung von Fehlwirkungen einer von den Fächern verselbständigten Hochschuldidaktik, wie sie im Ausland zu beobachten ist, auch hier

schrittweise und behutsam vor. Es gibt in Österreich keine nennenswerte hochschuldidaktische Tradition. Aus den einschlägigen pädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Instituten kamen nur wenige Anstöße. Der erste Schritt ist daher die Förderung der Entwicklung der entsprechend qualifizierten Universitätslehrer. Dies geschieht vor allem durch die Finanzierung von Projekten und Publikationen. Gerade in allerletzter Zeit hat an einigen Instituten die Reflexion über das eigene Fach und seine Vermittlung angesetzt, welche die Entscheidung fachnaher Hochschuldidaktik ermöglicht. Die Entwicklung steht jedoch noch am Anfang.

Ein interuniversitäres Forschungsinstitut für Unterrichtstechnologie, Mediendidaktik und Ingenieurpädagogik wurde gegründet, das in diesen Gebieten entsprechende Aufgaben hat. Ergebnisse stehen wegen der kurzen Zeit des Bestehens naturgemäß noch aus.

Die Errichtung der Abteilungen für Hochschuldidaktik zum jetzigen Zeitpunkt wäre aus den genannten Gründen sicherlich verfrüht.

6. 2. 2. 34. Großgeräteabteilungen (§ 92)

Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP., zu entnehmen ist, soll bei der Verwaltung größerer technischer Anlagen und kostspieliger Geräte "die Betreuung durch besondere Großgeräteabteilungen gegenüber der Verwaltung durch Institute (Kliniken) nicht nur eine rationellere Ausnützung durch mehrere Institute versprechen, sondern kann eine bessere Betreuung und Instandhaltung solcher Anlagen sowie eine größere Sicherheit des Betriebes solcher Anlagen gewährleisten".

Durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde überdies in den letzten Jahren eine Erhebung und EDV-mäßige Verwaltung derartiger Großgeräte vorgenommen. Dadurch erfolgt nicht nur eine bessere Übersicht über die an den Universitäten vorhandenen Großgeräte, sondern kann auch durch Kenntnis dieser Großgeräte und Anlagen eine bessere Ausnützung und Koordination erfolgen. Neu anzuschaffende Geräte können durch den Vergleich ähnlicher Geräte hinsichtlich Anschaffungskosten, der Wartung sowie weiterer Kriterien beurteilt werden. Bei Anträgen für neue Geräte bzw. bei Wünschen im Zuge von Berufungsverhandlungen kann überdies die Notwendigkeit derartiger Geräte besser beurteilt werden.

Die Großgeräteabteilungen haben für die Betriebsbereitschaft, und Sicherheit der Anlagen sowie für eine optimale Nutzung der Geräte zu sorgen. Die zu erlassende Betriebs- und Benützungsordnungen, die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen sind, bieten hiefür die Gewähr.

Als erster Versuch wurde an der Universität Linz im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Großgeräteabteilung eingerichtet. Die Errichtung weiterer derartiger Großgeräteabteilungen ist vorgesehen.

6.2.2.35 Forschungsinstitute (§ 93)

Bisher wurden an den Universitäten 12 Forschungsinstitute - davon zwei interuniversitär - eingerichtet, und zwar teilweise mit und teilweise ohne anderen Rechtsträger, der sich als Vertragspartner an den Kosten des Instituts(betriebes) beteiligt. Anträge auf Errichtung weiterer Forschungsinstitute stehen im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung derzeit in Behandlung.

Die Bestimmung des § 93 Universitäts-Organisationsgesetz hat sich bewährt, da damit Forschungsschwerpunkte an den Universitäten organisatorisch entsprechend abgesichert werden konnten, die im Rahmen von Instituten gemäß § 46 Universitäts-Organisationsgesetz nicht genügend Berücksichtigung finden könnten. Auch die Einbindung eines anderen Rechtsträgers als Vertragspartner hat sich - nicht nur im Interesse einer Sicherung zusätzlicher finanzieller Mittel - bewährt.

Die Regelung, wonach Forschungsinstitute nur außerhalb des Fakultätsverbandes errichtet werden dürfen, könnte allenfalls neu überdacht werden. In manchen Fällen wäre eine Eingliederung eines Forschungsinstitutes in eine Fakultät vorteilhafter als die Unterstellung unter das oberste Kollegialorgan der betreffenden Universität.

Zu den Anträgen der Universitäten auf Errichtung von Forschungsinstituten - speziell zu der Zeit, in der auch über die Instituts-Neugliederung der Fakultäten und Universitäten nach Universitäts-Organisationsgesetz überhaupt zu entscheiden war - muß aber doch festgestellt werden, daß seitens der obersten Kollegialorgane der Universitäten nur selten die Bestimmung des § 93 Abs.2 UOG (Forschungsinstitute sind nur zulässig, wenn die bestehenden Aufgaben nicht oder nicht ohne Behinderung des sonstigen Lehr- und Forschungsbetriebes von einem bestehenden Institut übernommen werden können und die Errichtung einer speziellen Abteilung in einem normalen bestehenden Institut unzweckmäßiger wäre) wirklich eingehend berücksichtigt wurde. In einigen Fällen wurden Forschungsinstitute offenbar auch deshalb angestrebt, weil den Bemühungen der in Betracht kommenden Universitätsprofessoren um Beibehaltung von sogenannten "Ein-Mann-Instituten" im Zuge der Instituts-Neugliederung nicht entsprochen wurde.

6.2.2.36 Sportinstitute (§ 94)

Es gab zwar bereits vor Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes eine Reihe von Universitäts-Sportinstituten, jedoch fehlte eine eindeutige gesetzliche Regelung, die der besonderen Stellung dieser Einrichtungen gerecht wurde.

Mit der Bestimmung des § 94 UOG wurden nunmehr die Aufgaben der Universitäts-Sportinstitute genau definiert sowie eine zweckentsprechende Organisationsform festgelegt. Durch diese Bestimmung des Universitäts-Organisationsgesetzes haben die Universitäts-Sportinstitute außerordentlich viel gewonnen. Das zeigt sich deutlich an der Steigerung der Teilnehmerzahlen im Übungsbetrieb um ca. 68 %.

Die Universitäts-Sportinstitute sind nicht nur eine Einrichtung für die körperliche Gesunderhaltung der akademischen Jugend, sondern sie haben auch eine eminent wichtige soziale Aufgabe. Durch die verhältnismäßig geringen Gebühren ist es jedem — auch wirtschaftlich schwachem — Studierenden möglich, an Übungen der Universitäts-Sportinstitute teilzunehmen.

Teilnehmerzahlen der Übungsbetriebe

Studienjahr	Graz	Innsbruck	Klagenfurt	Leoben	Linz	Salzburg	Wien	Summe
1969/70	5.883	4.346	----	nicht ausgewertet	978	1.463	16.963	29.633
1970/71	6.181	4.580	----		2.200	2.239	17.094	32.294
1971/72	7.631	4.805	----		2.182	4.123	19.792	38.533
1972/73	11.105	4.625	----		2.519	5.270	22.432	45.951
1973/74	13.474	5.041	----		2.860	5.658	23.933	50.966
1974/75	11.613	5.038	110	nicht ausgewertet	3.027	6.296	25.663	51.747
1975/76	14.335	11.869	705		3.895	7.489	28.013	68.937
1976/77	14.350	16.026	765		4.513	7.679	27.163	72.997
1977/78	15.571	18.195	941		4.762	8.227	27.522	77.600
1978/79	16.274	21.027	1.028		5.340	8.865	29.557	84.609

6.2.2.37. Studentenberatung (§ 96)

Im Jahre 1970 wurden versuchsweise Psychologen eingestellt, um Studenten mit Studienschwierigkeiten Beratung und Hilfe angedeihen zu lassen. Die Arbeit der Psychologen hat sich in den darauffolgenden Jahren bewährt, sodaß durch das Universitäts-Organisationsgesetz die Studentenberatung als Einrichtung zur Unterstützung der Studientätigkeit gesetzlich verankert werden konnte.

§ 96 des Universitäts-Organisationsgesetzes sieht vor, daß vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an jedem Universitätsort zur Unterstützung der Studientätigkeit eine Studentenberatung eingerichtet werden kann. Von dieser Möglichkeit hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Gebrauch gemacht und an allen Hochschulorten mit Ausnahme von Leoben, das vom Studentenberatungsdienst Graz betreut wird, eigene Dienststellen eingerichtet.

Da die Beratung in Studienangelegenheiten nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973 Aufgabe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den einzelnen Hochschulen ist, liegt das Schwergewicht der Tätigkeit der Studentenberatung auf der psychologischen Beratung und Betreuung der Studierenden. In den letzten Jahren haben sich besonders folgende Tätigkeitsbereiche ausgeprägt:

- Beratung in Fragen der Eignung auf ein Studium, der Studienwahl und des Studienwechsels
- Hilfe bei Studienschwierigkeiten
- Behandlung bei Studienkrisen, vor allem bei beabsichtigtem Studienabbruch
- Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen als Grundlage für die Beratung und Betreuung der Studierenden
- Entwicklung und Auswahl von psychologischen Tests für Zwecke der Studentenberatung.

Diese Aufgabenbereiche werden durch weitgehend selbständig arbeitende Abteilungen im Rahmen der Studentenberatungsstellen betreut, die nach psychologischen Beratungs- und Behandlungsmethoden gegliedert sind (z.B. Abteilungen für Gesprächstherapie, für psychoanalytische Verfahren, Verhaltenstherapie, etc.). Diese selbständige Arbeitsweise ist notwendig, weil eine fachlich einwandfreie, ungestörte, effiziente Arbeit der Studentenberatung durch eine zu starke Einflußnahme auf die Tätigkeit und Organisationsform der Studentenberatung in Gefahr geraten könnte.

Bei den an den einzelnen Hochschulen eingerichteten Dienststellen wurden seit dem Studienjahr 1975/76 folgende Beratungen durchgeführt:

	<u>Wien</u>	<u>Salzburg</u>	<u>Innsbruck</u>
Beratungen im Stud.Jahr 1975/76	3751	1179	2128
Beratungen im Stud.Jahr 1976/77	4179	1609	2361
Beratungen im Stud.Jahr 1977/78	4357	1903	2818
Beratungen im Stud.Jahr 1978/79	4483	2209	2868
	<u>Linz</u>	<u>Graz</u>	<u>Klagenfurt</u> (eingerichtet 1977)
Beratungen im Stud.Jahr 1975/76	848	1184	
Beratungen im Stud.Jahr 1976/77	894	1172	277
Beratungen im Stud.Jahr 1977/78	948	1537	394
Beratungen im Stud.Jahr 1978/79	1559	1641	722

6.2.2.38. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 106)

Zum Zwecke der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der in § 50 Abs. 3 lit. b UOG genannten Personengruppen - das ist der sogenannte "akademische Mittelbau" - in den Kollegialorganen wurde gemäß § 106 UOG eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eingerichtet. Dieses Organ hat seine Aufgaben der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter dieser Gruppe in den diversen Kollegialorganen erfüllt.

Ein noch offenes Problem stellt die Entsendung der Bundeskonferenz-Mitglieder durch die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste dar, da ja der sogenannte "Mittelbau" an den Kunsthochschulen in geringem Ausmaß und an der Akademie der bildenden Künste im zuständigen Kollegialorgan nicht mit Sitz und Stimme vertreten ist.

6.2.2.39. Rektorenkonferenz (§ 107)

Die Rektoren, Prärektoren und Prorektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien sowie die Rektoren der Kunsthochschulen und ihre Stellvertreter versammeln sich gemäß § 107 Abs. 1 UOG wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung, wobei der Vorsitzende der Rektorenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren zu wählen ist. Die Rektorenkonferenz hat die ihr übertragenen Aufgaben, Gutachten und Vorschläge über alle Gegenstände, die das Hochschulwesen betreffen sowie die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die ihr vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden, erfüllt.

6.2.2.40. Akademischer Rat (§ 108)

Die Einrichtung eines Akademischen Rates geht bereits auf das seinerzeitige Hochschul-Organisationsgesetz zurück, wonach diese Einrichtung ein Forum darstellte, in dem Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften in engstem Kontakt mit Mitgliedern des Lehrkörpers der Universitäten und dem Bundesminister über wichtige und aktuelle Fragen des Hochschulwesens informiert werden konnten.

Im Zuge der Diskussion über die Reform des österreichischen Hochschulwesens mußte es aber als Mangel in der Zusammensetzung des Akademischen Rates nach dem seinerzeitigen Hochschul-Organisationsgesetz empfunden werden, daß ihm als Vertreter der Hochschulen nur Professoren, nicht aber auch Angehörige von anderen an der Universität tätigen Personengruppen sowie der wichtigsten gesellschaftlichen Gruppen angehörten. Die Bestimmung des § 108 UOG hatte diesem Mangel abgeholfen. Neben Vertretern aller maßgebenden Personengruppen an den Universitäten und den Vertretern der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sind auch Vertreter der Sozialpartner (Arbeiterkammer, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Gewerkschaftsbund und Industriellenvereinigung) in den Akademischen Rat als Mitglieder aufgenommen worden. Der Akademische Rat stellt sich in seiner nunmehrigen Zusammensetzung als ein tatsächlich verbindendes Organ zwischen Universität, Gesellschaft und Staat dar.

Bisher fanden drei Sitzungen statt. In der ersten Sitzung erfolgte die Konstituierung sowie eine Beratung über die zu erstellende "Geschäftsordnung". In der zweiten Sitzung am 3. Dezember 1979 wurden konkrete Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens beraten. Thema der Tagesordnung war der Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, die Reform der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien sowie der Entwurf eines Forschungs-Organisationsgesetzes. Bei der dritten Sitzung wurden Angelegenheiten der Studienförderung und die Problematik des Studienförderungsgesetzes 1969 diskutiert.

Bei den bisherigen Sitzungen war eine fast vollständige Präsenz zu verzeichnen.

Die bisherigen Sitzungen des Akademischen Rates haben jedenfalls den Nachweis erbracht, daß die neue Form des "Akademischen Rates" sich außerordentlich gut bewährt.

